Gemeinwirtschaft und Marktwirtschaft

Die Funktionen eines gemeinwirtschaftlichen Sektors im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans-Joachim Beyer

Diplom-Volkswirt aus Dillenburg

Marburg/Lahn 1973

Fotodruck: Erich Mauersberger, Marburg

Gemeinwirtschaft und Marktwirtschaft

Die Funktionen eines gemeinwirtschaftlichen Sektors im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Hans-Joachim Beyer

Diplom-Volkswirt aus Dillenburg

Marburg/Lahn 1973

Fotodruck: Erich Mauersberger, Marburg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Als Dissertation vom Fachbereich
Wirtschaftswissenschaften
angenommen am: 12.12.1973

Berichterstatter: Prof. Dr. K. Paul Hensel
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Walter Hamm

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Dezember 1973

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung — Seite

Einleitung — 2

Teil A

I. Kapitel — 6

Die Wandlung des Begriffsinhalts der Gemeinwirtschaft in der nationalökonomischen Literatur

1. Die Entstehung des Begriffs der Gemeinwirtschaft und seine Verwendung bis zum 1. Weltkrieg — 8
2. Die unterschiedlichen Begriffsinhalte zwischen den beiden Weltkriegen — 14
3. Die Diskussion um die Gemeinwirtschaft nach dem 2. Weltkrieg und der gegenwärtige Stand — 24

II. Kapitel — 31

Der Sektor Gemeinwirtschaft

1. Die gemeinwirtschaftlichen Teilbereiche — 31
2. Die Planungsformen in der Gemeinwirtschaft — 33
3. Die Eigentumsformen — 36
4. Gemeinwirtschaftliche Unternehmensformen und Organisationsweisen — 37
5. Die betriebliche Ergebnisrechnung — 39

III. Kapitel Seite

Exkurs - Überlegungen zur Operationalisierung des Begriffs Gemeinwohl 41

1. Die Interpretation des Gemeinwohls im Sinne der Gemeinwirtschaftstheoretiker 42
2. Das Gemeinwohl aus der Sicht der Sozialethiker 47
3. Die marxistisch-sozialistische Auffassung vom Gemeinwohl 53
4. Die neoliberale Auffassung vom Gemeinwohl 58
5. Zusammenfassung 61

Teil B

IV. Kapitel

Die Ergänzungsfunktion der Gemeinwirtschaft 64

1. Die Begründung der Notwendigkeit des Anbietens öffentlicher Güter 66
   a. Das Problem der Marktunvollkommenheiten 67
   b. Die externen Effekte 68
   c. Das Ausschlußprinzip als Kriterium der Staatstätigkeit 69
   d. Die Gruppe der meritorischen Güter 71
2. Kritik an der Begründung der Staatstätigkeit 73
   a. Die meritorischen Güter 75
   b. Die Abgrenzung der öffentlichen Güter 76

V. Kapitel

Die Ordnungsfunktion der Gemeinwirtschaft 80

1. Das Konzentrationsproblem 83
2. Das Monopol 88

Seite

3. Das Polypol 9o
4. Das Oligopol 94
a. Das vollkommene Oligopol 98
b. Das unvollkommene Oligopol 1oo
c. Lockere Oligopolformen 1o2
1. Oligopolmarkt mit Produkt- und Leistungsdifferenzierung 1o3
2. Die Marktform des Teiloligopols 1o3
3. Die Marktform des "Kiss-and-Run" Oligopols 1o4
4. Partizipationsoligopol 1o5
5. Das Oligopol mit geknickter Nachfragekurve 1o7
6. Das Agreement 1o8
d. Die straffe Oligopolform - Das Kartell 11o
e. Multiproduktunternehmen 112

VI. Kapitel

Die Alternativfunktion der Gemeinwirtschaft 114

1. Die Leistungskonzeption gemeinwirtschaftlicher Unternehmen 114
2. Die Interessenlagen der im Unternehmen Tätigen 116
3. Das Problem der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Erfolgsmessung 122
4. Die "angemessene" Gewinnerzielung als Kriterium der Gemeinwirtschaft 128
a. Die Gewinnerzielung und -verwendung öffentlicher Unternehmen 128
b. Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft 131
c. Gewinnerzielung und -verwendung in der freien Gemeinwirtschaft 133
d. Die Genossenschaften 136

VII. Kapitel

Die ordnungstheoretische Problematik einer institutionalisierten angemessenen Gewinnerzielung 141

1. Die unterschiedlichen Aspekte der wirtschaftlichen Rationalität 142
2. Die ordnungspolitischen Auswirkungen einer angemessenen Gewinnerzielung 145

Schlußbemerkung 149
Literaturverzeichnis 151

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546019_0027

Vorbemerkung

In der gegenwärtigen tagespolitischen Diskussion wird oft über Moral oder Unmoral der sozialen Marktwirtschaft gesprochen. Man zweifelt am Fetisch eines übermäßigen Wirtschaftswachstums, verdammt den häufig beinah zwanghaften Überkonsum, fordert nicht zu Unrecht den Bau von Krankenhäusern, Universitäten, Schulen, Jugendzentren und Freizeitstätten anstelle von "Lackstiefeln und neuen Autotypen."
Zweifel werden laut an der Konzeption unseres marktwirtschaftlichen Systems. Man bemängelt eine fortschreitende Zusammenballung wirtschaftlicher Macht, die Verzerrung des Wettbewerbs, die Vernachlässigung des Bildungs- und Gesundheitswesens, den oft lässig gehandhabten Umweltschutz, die Bodenspekulation und bezweifelt nicht selten die Richtigkeit des Zurückgreifens auf den menschlichen Egoismus als Motor dieser Wirtschaftsordnung.
Unternehmer, die sich mit einem irgendwie "angemessenen" Gewinn zufrieden geben, werden als moralisch höher eingestuft als andere, die den Versuch machen, höchste Gewinne, höchste Rentabilität oder optimale Ergebnisse zu erzielen. Kurz: Ein gesunder Altruismus soll die Vormachtstellung des Egoismus brechen oder doch zumindest abschwächen.
Als ein Regulator zur Beseitigung solcher Mißstände werden verschiedentlich gemeinwirtschaftliche Unternehmen angeführt. Ein gemeinwirtschaftlicher Bereich, eingebettet in den Rahmen des marktwirtschaftlichen Systems, soll die immanenten Mängel dieser Wirtschaftsordnung beseitigen beziehungsweise mildern helfen.

Einleitung

Die Diskussion um den Begriff, den Inhalt und die Ziele der Gemeinwirtschaft begann etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Im weiteren Verlauf der Zeit wurde sie mit unterschiedlicher Heftigkeit und den verschiedensten Argumenten geführt. Einmal stand der Begriffsinhalt der Gemeinwirtschaft mehr im Vordergrund, ein anderes Mal drehte es sich mehr um die Frage der Ziele, die die "Gemeinwirtschaftler" verfolgten. Es ging und geht darum, ob man unter der Gemeinwirtschaft eine ganze Volkswirtschaft bestimmter Konzipierung oder eine Einzelwirtschaft, ein Unternehmen oder einen Bereich im Rahmen eines Wirtschaftssystems verstehen soll.
Alle diese Fragen nach der inhaltlichen Füllung des Begriffs und seine abschließende Eingrenzung sollen in einem ersten Teil erörtert und zusammenfassend dargestellt werden, wobei hier nur auf die Diskussion in der deutschsprachigen Literatur eingegangen wird.
Im zweiten Teil der Untersuchung geht es um die Lösung eines heute relevanteren Problems, nämlich um die Frage, ob gemeinwirtschaftliche Unternehmen geeignete Instrumente darstellen können, die zur Verwirklichung bestimmter volkswirtschaftlicher oder konkreter wirtschaftspolitischer Ziele (sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Art) beitragen.
Es geht im Rahmen dieser Arbeit nicht um eine moralische Bewertung oder ethisch normative Beurteilung der Gemeinwirtschaft als Organisationsform oder wirtschaftlicher Einheit mit dem Bestreben der direkten Realisierung des Gemeinwohls. Vielmehr soll untersucht werden, inwieweit die von den gegenwärtigen Vertretern der Gemeinwirtschaft ange-

gegebenen Funktionen gemeinnützig konzipierter Unternehmen in einer Marktwirtschaft erfüllt werden, weiterhin, welche Auswirkungen von einem gemeinwirtschaftlichen Bereich auf die Gestaltung einer ganzen Wirtschaftsordnung und das durch sie bewirkte Funktionieren der Wirtschaft ausgehen.

Allen Wirtschaftsordnungen ist gemeinsam, daß sie durch eine Kombination verschiedener Grundelemente ausgestaltet sind. Diese Elemente stellen einerseits geschlossene, andererseits aber miteinander vermaschte Systeme dar. Eine Wirtschaftsordnung besteht demnach aus "der Gesamtheit der jeweils realisierten Formen, in denen der Wirtschaftsprozeß alltäglich abläuft."[1)]
Als solche Formen versteht man unter morphologischem Aspekt die Arten der Planung, deren sich die einzelnen sozialen Einheiten bedienen, die Geldsysteme, die Eigentumsformen, die Systeme der betrieblichen Abrechnung, die Preissysteme, die Marktformen und die einzelnen Rechtsformen der Unternehmen.[2)]
Die jeweils realisierten Ordnungselemente entsprechen dem Bedingungsrahmen für alles wirtschaftliche Handeln der Menschen in einem Wirtschaftssystem. Mehr noch, durch sie werden Interessenanreize bewirkt und Kontrollen geschaffen, die die Sphäre des Einzelnen unmittelbar beeinflussen. Würde also beispielsweise das Privateigentum abgeschafft und durch Staatseigentum oder ein irgendwie geartetes Gesellschaftseigentum ersetzt, so hätte dies unmittelbare und einschneidende Folgen für die menschliche Tätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiet, und aufgrund der "Interdependenz der Wirtschaftsordnung mit allen übrigen Lebensordnungen"[3)] ergibt sich ein Einfluß auf die gesamte Lebens-

---

1) Walter Eucken, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Auflage, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1959, Seite 51.
2) Vgl. Karl Paul Hensel, Das Verhältnis von Allokations- und Wirtschaftssystemen, in: Beiträge zum Vergleich der Wirtschaftssysteme, Hrsg., Erik Boettcher, Sonderdruck, Berlin 1970, Seite 41 f.
3) Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 2. Auflage, Tübingen - Zürich 1955, Seite 14.

gestaltung des Individuums im Rahmen der Gesellschaft.

Will man also wie die Vertreter der Gemeinwirtschaft bestimmte wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele mit Hilfe variierter Ordnungselemente verfolgen, dann muß man ständig bestrebt sein, die Auswirkungen zu analysieren, die von den veränderten Elementen ausgehen.
Anders gesagt: Wird ein gegebener Zustand eines Wirtschaftssystems bemängelt, besteht also der Wille zur Veränderung des Systems im Hinblick auf eine "bessere" Ordnung, dann muß möglichst ex ante Klarheit erzielt werden über die zu erwartenden Konsequenzen der einzelnen umgestalteten Formelemente. Nur im Zuge einer solchen Betrachtungsweise ist man in der Lage, die meisten Auswirkungen des auf veränderten Ordnungsformen beruhenden Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschehens im Zusammennang mit den Problemen menschlichen Zusammenlebens zu sehen.

Im zweiten Teil der vorliegenden Arbeit soll nun untersucht werden, ob die von den Vertretern der Gemeinwirtschaft angestrebten Ziele tatsächlich verwirklicht werden bzw. verwirklicht werden können. Es soll also versucht werden, die Frage zu beantworten, inwieweit die Gemeinwirtschaft zu einer Verbesserung der gegenwärtigen marktwirtschaftlichen Ordnung beiträgt oder beitragen kann.

Bedarf es gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, um von privater Hand nicht angebotene Güter bereitzustellen? Beleben gemeinwirtschaftliche Betriebe den Wettbewerb? Wirken sie der fortschreitenden Konzentration wirtschaftlicher Macht entgegen? Stellt der gemeinwirtschaftliche Bereich eine wichtige und echte Alternative zur Erwerbswirtschaft dar?
Kurz: Untersucht werden soll, ob die Gemeinwirtschaft die

von ihr beanspruchten Funktionen, nämlich eine "Ergänzungsfunktion", eine "Ordnungsfunktion" und letztlich eine wirkliche "Alternativfunktion", erfüllt.

TEIL A

I. Kapitel

Die Wandlung des Begriffsinhalts der Gemeinwirtschaft in der nationalökonomischen Literatur

In der nationalökonomischen Literatur gibt es eine ganze Reihe von Begriffen, mit denen man ähnliche Inhalte verbindet wie mit dem Wort Gemeinwirtschaft. Man spricht von "öffentlicher Wirtschaft", "Staatswirtschaft", "sozialistischer Wirtschaft", von "gemeinnütziger Wirtschaft" und anderen Begriffen. Einige dieser Definitionen sind mit dem Inhalt der Bezeichnung identisch, wie im folgenden noch gezeigt wird. Die Entstehung des Begriffs Gemeinwirtschaft ist aus historischer Perspektive etwa gleichzusetzen mit der Frage nach der Lösung des Problems, wie in einer menschlichen Gesellschaft eine optimale Kombination zwischen Freiheit[1] und Ordnung erreicht werden kann.[2] Schon vor der Behandlung dieser Thematik in der ältesten sozialwissenschaftlichen Literatur läßt sich die Diskussion in philosophischen Veröffentlichungen verfolgen. Mit der Herausbildung der Nationalökonomie als eigenständiger wissenschaftlicher Disziplin wurde diese Problematik intensiver und breiter diskutiert.
Im Laufe der Zeit schälten sich drei grundsätzliche Standpunkte heraus, die das Problem der Synthese von individueller Freiheit und gesellschaftlicher und damit implizit auch wirtschaftlicher Ordnung zu lösen suchten.

"Erstens: Die Ansicht von der 'Ordnung durch Freiheit' unterbreitet von den nationalökonomischen Klassikern.

---

1) Vgl. Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft - Die Wandlung des Begriffs in der deutschen sozialwissenschaftlichen Literatur, Dissertation, Hamburg 1952, Seite 9.
2) Siene zum Begriff der Freiheit in der Wirtschaftspolitik R.A. Dahl und C.E. Lindblom, 7 Grundziele der Gesellschaftsgestaltung, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik Hrsg., G. Gäfgen, Köln 1972, Seite 211 ff.

Zweitens: Der Vorschlag der 'Freiheit durch Ordnung', zum ersten Male aufgestellt von den Sozialisten.
Drittens: Die Überzeugung, daß nur eine ausgewogene dualistische Wirtschaftsordnung mit einem gemeinwirtschaftlichen, das Prinzip der Ordnung, und einem privatwirtschaftlichen, das Prinzip der Freiheit verkörpernden System, eine solche Synthese herbeigeführt werden könne."[1)]

Die Klassiker waren der Auffassung, daß eine Wirtschaftsgesellschaft und damit ein Wirtschaftssystem durch die Kraft der Individuen ohne jegliche Lenkung zu einer prästabilierten Harmonie kämen, einer natürlichen Ordnung[2)] einer wie oben schon erwähnten "Ordnung durch Freiheit."

Im Gegensatz dazu waren die Sozialisten, angeregt durch die sich verschärfenden Klassenbildungen während des "Laisser-Faire", zu der Erkenntnis gekommen, daß nicht ein "anonymer" Marktmechanismus, sondern nur eine Institution menschlicher Prägung Freiheit gewähren könne, daher also ihr Konzept der "Freiheit durch Ordnung". Hier wird die unterschiedliche Terminologie in bezug auf den Inhalt des Freiheitsbegriffes deutlich. Unter Freiheit wird von den Liberalen etwas völlig anderes als von den Sozialisten verstanden. "Denn beim Liberalismus ist mit wirtschaftlicher Freiheit in erster Linie Freiheit von staatlichen Eingriffen gemeint, beim Sozialismus versteht man darunter vornehmlich Freiheit vom Übergriff einer priviligierten Klasse."[3)]

Die Staatssozialisten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gingen dann daran, ihre Vorstellungen der Freiheit durch Ordnung zu konzipieren, sie waren es, die "die dualistische[4)] Natur der Wirtschaftsordnung und damit die Polarität der Ideen von Freiheit und Ordnung"[5)] hervorhoben.

---

1) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 9f
2) Vgl. Karl Heinrich Hansmeyer, Lehr- und Methodengeschichte, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 1, Göttingen 1967, Seite 21.
3) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 1o
4) Dualistisch in Anlehnung an die Philosophie bei der man darunter eine idealistische Weltanschauung versteht, die die Welt aus zwei entgegengesetzten Seinsbereichen oder Prinzipien begreift. Vgl. G. Klaus und M. Buhr, marxistisch-leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 1, Hamburg 1972, Seite 257
5) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 11

Sie machten als erste den konkreten Versuch, die Staatstätigkeit und damit einen Grpßteil der Gemeinwirtschaft als zweites Teilsystem neben dem privatwirtschaftlichen zu begründen und zu erklären. "Innerhalb der von der Gemeinwirtschaft gezogenen Grenzen sollte der Privatwirtschaft ein freier Spielraum verbleiben. Damit wird hier die Freiheit weder als zwangsläufige Folge noch als allgemeine Ursache der Ordnung verstanden. Freiheit und Ordnung stehen sich vielmehr gegenüber und beeinflussen einander nicht kausal, sondern funktional."[1)]

Der folgende historische Überblick soll nun deutlich machen, wie sich der Begriff der Gemeinwirtschaft im Laufe der Zeit gewandelt und die Inhalte sich verändert haben. Die erwähnten Änderungen des Begriffsinhaltes müssen eng mit der Funktion zusammenhängend verstanden werden, die die verschiedenen Vertreter des Gemeinwirtschaftsgedankens ihren Interpretationen der Gemeinwirtschaft beimaßen.

1. Die Entstehung des Begriffs der Gemeinwirtschaft und seine Verwendung bis zum 1. Weltkrieg

Der Begriff der Gemeinwirtschaft hat, wie schon angedeutet, im Verlauf der vergangenen hundert bis hundertdreißig Jahre die unterschiedlichsten Bedeutungsinhalte gehabt. Das Wort oder der Terminus als solcher taucht in der sozialwissenschaftlichen Literatur zum ersten mal bei Friedrich B. W. v. Herman[2)] auf. Vielfach wurde jedoch schon vor v. Herman Karl Robertus die Einführung der Bezeichnung zugeschrieben. Robertus benutzte jedoch lediglich die Worte "Wirtschaft" und "Gemeinschaft" in sinngemäßem Zusammenhang, jedoch nicht explizit die Bezeichnung Gemeinwirtschaft.[3)]

---

1) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O.,Seite 11.
2) Vgl. F.B.W. v. Herman, Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktion der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, 2. Auflage, München 187o.
3) Vgl. W. Halbach, Karl Robertus - Künder der Gemeinwirtschaft, Nürnberg 1938, Seite 94 ff.

Von Herman verstand unter dem Begriff Gemeinwirtschaft "die gemeinsame Wirtschaft einer Familie oder eines Klosters, in der eine volle Lebensgemeinschaft und Gütergemeinschaft besteht."[1] Familien- und Klostergemeinschaften hatten seiner Ansicht nach neben dem Staat und sonstigen Anstalten den Gemeinsinn als Basis, "während in den Einzelwirtschaften der Eigennutzen und der Erwerbstrieb"[2] vorherrschten.

Die Gemeinschaft im Sinne v. Hermans war demnach ein Teilbereich einer gesamten Volkswirtschaft, der in besonderer Weise organisiert war. Kennzeichen waren: ein bestimmbarer geschlossener Personenkreis, eine bestimmte Gesinnung, die als Gemeinsinn bezeichnet wurde und eine bestimmte Ertragsverteilung und Gemeineigentum. Aufgrund dieser Kriterien war v. Herman letztlich der Auffassung, daß sich eine Gemeinwirtschaft eigentlich nur mit Hilfe religiöser Bindungen realisieren ließe.[3] Er benutzte deshalb den Begriff der Gemeinwirtschaft ausdrücklich nur für solche wirtschaftlichen Gebilde, "in denen eine religiöse oder ausgesprochen idealistische Grundidee eine vollkommene Lebens- und Gütergemeinschaft gewährleistet."[4] Der Umfang der Gemeinwirtschaft wurde hier also mikroökonomisch begriffen. Organisatorische Prinzipien waren nicht von allzu großer Bedeutung, vielmehr war die Wirtschaftsgesinnung das entscheidende Kriterium für die Begriffbildung.

Im Anschluß an v. Hermann bemühte sich Roscher um eine Definition bzw. ein Konzept der Gemeinwirtschaft. Er bediente sich anderer Kriterien für seine Definition des Begriffs als v. Hermann[5]. Für ihn war zwar auch der

---

1) Hans Ritschl, Gemeinwirtschaft, HdSW Band 4, Göttingen 1960, Seite 331.
2) Ebenda
3) Vgl. F.B.W. v. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, a.a.O., Seite 48 ff.
4) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 15.
5) Vgl. Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft, Leipzig 1854.

Gemeinsinn in gewisser Weise mit entscheidend, doch dieser ergab sich seiner Meinung nach durch eine harmonische Synthese von Eigennutz und Gewissen der wirtschaftenden Menschen.[1] Aufgrund des Kriteriums Gemeinsinn, wie er ihn interpretierte, gab es seiner Auffassung nach sowohl im mikro- als auch im makroökonomischen Bereich Gemeinwirtschaft. Als Subjekt der Gemeinwirtschaft verstand er auf einzelwirtschaftlicher Basis die Hauswirtschaft, die Kooperations- oder Assoziationswirtschaft, die Kommunalwirtschaft und schließlich im makroökonomischen Sinne die gesamte Staats- und Volkswirtschaft.
Nach diesen ersten Überlegungen v. Hermanns und Roschers setzten sich Schäffle, Wagner und Sachs mit der Gemeinwirtschaft auseinander. Die Periode, in der ihre Ausführungen veröffentlicht wurden, wird heute oft als "klassische Periode der gemeinwirtschaftlichen Theorie"[2] bezeichnet.

Schäffle, ein Finanzwissenschaftler, war der erste der "klassischen Gemeinwirtschaftler", der die Auffassung vom dualen Charakter eines Wirtschaftssystems explizit vertrat. Er unterteilte das System in zwei Teilbereiche, einen privatwirtschaftlichen und einen gemeinwirtschaftlichen Sektor. Dem gemeinwirtschaftlichen Teilsystem schrieb er eine korrigierende oder ergänzende Aufgabe zu.[3] Die Gemeinwirtschaft definierte er als "Wirtschaft für mehrere oder viele gemeinsam", [4] die "im innigen Zusammenschluß mit dem von der Nationalökonomie gewöhnlich allein betrachteten privatwirtschaftlichen System

---

1) Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie, 24. Auflage, Stuttgart - Berlin 19o6.
2) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft Nr. 3, Frankfurt/Main 197o, Seite 7.
3) Derselbe, Seite 9.
4) A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Auflage, Band 2, Tübingen 1873, Seite 62.

erst das ganze volle Wirtschaftsleben der menschlichen Gesellschaft ausmacht."[1)]
Der Begriff der Gemeinwirtschaft beinhaltet für Schäffle in erster Linie die Frage nach der wirtschaftlich-organisatorischen Form von Unternehmen. In diesem Sinne unterschied er freie Zusammenschlüsse wie etwa gemeinnützige Vereine und Genossenschaften und andererseits "Zwangsverbindungen", unter denen er vor allem öffentliche Unternehmen verstanden wissen wollte.[2)] Was den Umfang der Gemeinwirtschaft anbetraf, so erklärte er sich bei ihm aus seiner dualistischen Auffassung. Die Gemeinwirtschaft sollte nur ein bestimmtes zur Korrektur bzw. zur Ergänzung erforderliches Ausmaß annehmen, keinesfalls aber ein gesamtes Wirtschaftssystem umfassen, was er auch explizit in seinen Erläuterungen über "berechtigte" und "verwerfliche" Gemeinwirtschaft ausführte.[3)]
Er war sogar der Meinung, "daß das privatwirtschaftliche System auf die Dauer in der Lage sein würde, manche bisher noch gemeinwirtschaftlich betriebenen Funktionen zu übernehmen"[4)], oder entsprechend, daß der gemeinwirtschaftliche Bereich sich von Aufgaben fernhalten sollte, die von Privatunternehmen in ausreichender Weise erfüllt würden.

Adolph Wagners Auffassung vom Begriff der Gemeinwirtschaft ähnelt der Schäffles. Er unterschied drei Bereiche im Rahmen einer Volkswirtschaft, die er mit Hilfe der spezifischen Organisationsformen als Kriterium trennte und entsprechend bezeichnete. Unter diesen Organisationsprinzipien verstand er einmal das privatwirtschaftlich-individualistische, zum zweiten

---

1) A. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, a.a.O., Seite 331.
2) Vgl. derselbe, Seite 1o4.
3) Vgl. derselbe, Seite 338 ff.
4) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 1o.

das gemeinwirtschaftliche und drittens das Prinzip der karitativen Organisation von Unternehmen.[1)]

Diese drei Organisationsprinzipien beruhten Wagners Meinung nach auf den jeweils zugrunde liegenden unterschiedlichen Motiven der menschlichen Wirtschaftstätigkeit, die dann letztlich drei Teilbereiche der gesamten Volkswirtschaft erkennen liesen. Den Bereich der Gemeinwirtschaft teilte er nochmals in zwei Sektoren, und zwar in den der freien Gemeinwirtschaft und den der Zwangsgemeinwirtschaft. Ersterer basierte auf einem freiwilligen Zusammenschluß der Mitglieder, letzterer auf der quasi gesetzlichen "Anordnung einer Obrigkeit".[2)] Er glaubte an eine relative Zunahme des zwangsgemeinwirtschaftlichen Sektors, den er auch "staatssozialistisch" nannte.[3)]

Auch Wagner kann demnach zu den Verfechtern einer dualistischen Position gezählt werden. Das Prinzip, nach dem gemeinwirtschaftliche Unternehmen handeln, definierte er als "die Verteilung des Produktionsertrages ... nach denjenigen Grundsätzen ..., welche den gesellschaftlichen Glaubenssätzen über das richtige Sein - Sollen entsprechen."[4)] Dieses Prinzip, das er als moralisch überlegen ansah, hebt auf das natürliche Rechtsempfinden des einzelnen ab und läßt sich somit nur schwerlich operationalisieren. Gemeinsam war den Ausführungen Schäffles und Wagners die Überzeugung, gemeinwirtschaftliche Unternehmen müßten immer dann und dort tätig werden, wo der privatwirtschaftliche Sektor versagte. Sie sollten also in korrigierender Weise Lücken füllen.

---

1) Vgl. Adolph Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 2. Halbband, Teil 1, 3. Auflage, Leipzig 1892, Seite 772 ff.
2) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 26.
3) Diese Überlegungen führten später zur These des Wagnerschen Gesetzes von der relativen Zunahme der Staatstätigkeit.
4) Adolph Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, a.a.O., Seite 776.

Emil Sachs war ein weiterer Vertreter der Auffassung vom dualistischen Charakter eines Wirtschaftssystems. Auch er unterteilte das Gesamtsystem in einen privatwirtschaftlichen und einen gemeinwirtschaftlichen Bereich, den er zumeist als Staats- bzw. Kollektivwirtschaft bezeichnete.[1] Daß Sachs die Begriffe Gemeinwirtschaft und Staatswirtschaft synonym gebrauchte, kam in seiner Beschreibung dieses Bereichs zum Ausdruck, zu dem er auch Privatunternehmen zählte, die staatlichen Kontrollen unterlagen. Solche Betriebe nannte er "delegierte Unternehmen". In diesem Sinne führte Sachs aus, "wir verstehen unter Staat immer die gesamte Stufenfolge der verschiedenen menschlichen Gemeinschaften, die als dauernde Zwangsverbände zur Erscheinung gelangen und in dem Staate im engeren Sinne kulminieren. Untereinander weisen diese Sozialgebilde ja nur graduelle Unterschiede auf, während das Merkmal geordneter Lebensführung einer geschlossenen Gruppe von Menschen ihr Wesen bezeichnet, das sie von anderen sozialen Gestaltungen unterscheidet. Der wirtschaftlichen Seite nach werden jene Verbände als Gemeinwirtschaften charakterisiert."[2] Die Funktion, die der gemeinwirtschaftliche Bereich zu erfüllen hat, sieht Sachs ähnlich wie auch Schäffle und Wagner in der Übernahme von öffentlich erwünschten Aufgaben, die von den privatwirtschaftlich organisierten Betrieben nicht oder nur unvollkommen gelöst würden.[3]

In der Zeit bis zum ersten Weltkrieg gab es noch

---

1) Vgl. Emil Sachs, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.
2) Derselbe, Seite 2.
3) Vgl. Emil Sachs, Die Verkehrsmittel in der Volks- und Staatswirtschaft, Band 1, Wien 1878, Seite 8.

weitere Sozialwissenschaftler, die sich mit nicht unwesentlichen Beiträgen zum Problem der Gemeinwirtschaft geäußert haben. Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, die Ausführungen aller Autoren zu behandeln.[1)]

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die bekanntesten deutschsprachigen Gemeinwirtschaftstheoretiker in der Zeit bis zum ersten Weltkrieg eine überwiegend dualistische Position vertraten. Die Gemeinwirtschaft sollte nicht etwa ein ganzes Wirtschaftssystem umfassen, sondern lediglich den "Lückenbüßer" in einer im Gesatmrahmen privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlich konzipierten Wirtschaftsordnung spielen.

2. Die unterschiedlichen Begriffsinhalte zwischen den beiden Weltkriegen

Der Verlauf des ersten Weltkrieges und damit die Erfahrungen und die sich herauskristallisierenden Erkenntnisse, die die Kriegswirtschaft lieferte, ließen den Begriff der Gemeinwirtschaft erneut zu einem heftig diskutierten Thema werden. Durch die sich während der Kriegsjahre zwangsläufig ergebende Umgestaltung der Marktwirtschaft in eine zentrale Verwaltungswirtschaft, in der das Privateigentum an den Produktionsmitteln zwar nicht abgeschafft, die Verfügungsgewalt darüber jedoch einer zentralen staatlichen Instanz übertragen wurde, sahen die Anhänger des Gemeinwirtschaftsgedankens ihre Überlegungen und Bedenken bzgl. einer "Nur-Erwerbswirt-

---

1) Zu nennen wären hier noch Autoren wie etwa: G. Gross, F. Kleinwächter, E. v. Philippovich und W. Lexis.

schaft" bestätigt. Sie glaubten, einige einer liberalen marktwirtschaftlichen Ordnung immanenten Mißstände seien durch die zentrale Koordination und die Einschränkung des Marktes als alleinige mediale Größe beseitigt worden. Als ein Beispiel unter anderen wurde die so zu lösende Problematik des verstärkten Trends zur Monopolisierung angesehen. Dieser Prozeß sollte durch die "Übernahme der Monopole in Besitz und Verwaltung der Allgemeinheit" ein Ende finden, man strebte teilweise sogar eine "Ausschaltung der kapitalistischen Ordnung und Ersatz derselben durch eine gemeinwirtschaftliche Ordnung[1] an. Die meisten Verfechter dieser monistischen Auslegung der Gemeinwirtschaft sprachen sich aufgrund der oben angedeuteten Kriegserfahrungen, wie der zentral gesteuerten Erfassung und Verteilung von Rohstoffen und den Ausbau von Höchstpreissystemen etc.[2], für die Schaffung eines teils selbstverwalterischen (privatwirtschaftlichen), teils genossenschaftlichen und teils staatlichen Ordnung aus. Diese Auffassung des Begriffs Gemeinwirtschaft war diejenige, "die in den folgenden Jahren dann das Etikett für die verschiedensten Sozialisierungsvorschläge abgab und damit in einem ganz anderen Sinne als bei den Staatssozialisten verwendet wurde."[3]

Die bekanntesten Vertreter dieser Gemeinwirtschaftsinterpretation waren marxistische Sozialisten, zum Beispiel Neurath oder Zschätzsch, und Sozialisten wie Wissel, von Möllendorff und Rathenau. Aber auch andere abweichende Auffassungen bzgl. der Gemeinwirtschaft wurden diskutiert. So etwa von Sombart,

---

1) Edgar Jaffé, Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Band 4o, 1915, Seite 26 ff.
2) Vgl. Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 14.
3) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 52

der aus seiner eher dualistischen Position heraus unter Gemeinwirtschaft fast ausschließlich öffentliche Unternehmen verstanden wissen wollte. Weiterhin noch Margit Kassel und Ritschl, die eine Staatswirtschaft als gemeinwirtschaftliches System definierten, oder auch Ludwig v. Mises, der neben anderen[1] die These vertrat, daß die Gemeinwirtschaft nicht praktizierbar sei.

Schon während des ersten Weltkrieges arbeitete Rathenau an einem theoretischen Konzept, mit dem er später die Gemeinwirtschaft realiter einführen wollte.[2] Er wollte die Gemeinwirtschaft im monistischen Sinne[3] nicht als Teilbereich oder Sektor, sondern als Gesamtsystem verstanden wissen. Rathenau proklamierte eine Ausgewogenheit von Freiheit und Ordnung. Darunter verstand er, daß der Wirtschaft weiterhin die Privatinitiative und Planung als Basis und Motor des wirtschaftlichen Geschehens erhalten bleiben solle, jedoch sollten Bindungen institutionellen Charakters, von einer Zentralstelle ausgehend, geschaffen werden, um so die notwendige Realisierung der Gemeininteressen zu garantieren.

In der Praxis sollten dann alle Betriebe oder Unternehmen einer Branche kartellartig zusammengeschlossen werden, um so Beschlüsse zu zentralisieren. An die Stelle der einzelbetrieblichen Entscheidung sollte "ein einheitlicher zentraler Wille eines bewußt gewordenen Organismus treten."[4]
In diesem Sinne sollte man alle Branchen bestimmter Produktionsstufen wieder mit den jeweils höheren Produktionsstufen zusammenfassen oder organisieren, um so letztlich

---

1) E. Heimann, H. Riekes, J. Tibertius.
2) Vgl. W. Rathenau, Von kommenden Dingen, Berlin 1917.
3) Monistisch in Anlehnung an den philosophischen Monismus, eine Einheitslehre, die die Einheit der Welt als eine grundlegende Bestimmung der Wirklichkeit anerkennt. Vgl. G. Klaus und M. Buhr, Marxistisch-leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 2, a.a.O., Seite 744.
4) W. Rathenau, Die neue Wirtschaft, Berlin 1918. Seite 75.

eine gemeinwirtschaftliche Wirtschaftsordnung darzustellen. Das hervorragende Kriterium bei Rathenau war demnach also der institutionalisierte Gemeinschaftswille. Alle Handlungen wirtschaftlicher Art sollten sich im direkten Hinblick auf das Gemeinwohl ausrichten, alle Überlegungen sollten das Gesamtinteresse als Ausgangspunkt haben.
Rathenau selbst verband jedoch mit der Realisierung eines solchen Systems eine jahrzehntelange Einführungs- bzw. Entwicklungszeit. Diese Selbstkritik ließ seine Ausführungen von vornherein als ein wenig echtes ordnungspolitisches Konzept erscheinen.

Ähnlich wie Rathenau, der später Minister wurde, arbeiteten auch Reichswirtschaftsminister Wissel und sein Sekretär von Möllendorff schon während des Krieges an ihrer Konzeption einer Gemeinwirtschaft.[1)]

Sie verstanden die Gemeinwirtschaft in gleicher monistischer Weise wie Rathenau als ein Gesamtwirtschaftssystem, das sie auch in ähnlicher Art wie er untergliederten. Ihre Selbstverwaltungskörper sollten aber, im Gegensatz zu Rathenau, unter Benutzung kriegswirtschaftlicher Organisationen und unter staatlicher Aufsicht sofort entwickelt und zum Zwecke der Übergangswirtschaft benutzt werden. Die auf politischer Ebene schon seit langem erfolgte Organisation der Bevölkerung in Kreise, Provinzen und Staat sollten nach ihrer Ansicht auch auf wirtschaftlichem Gebiet unter Berücksichtigung der spezifischen Verhältnisse jedes Gewerbes und unter Vermeidung von

---

1) Vgl. R. Wissel und R. von Möllendorff, Der Aufbau der Gemeinwirtschaft, Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom Mai 1919, in: Deutsche Gemeinwirtschaft, Heft 9, Jena 1919.

Schematismus erfolgen.[1] Wissel und von Möllendorff verstanden unter einer solchen Wirtschaftsordnung ein gemeinwirtschaftliches System, das sie grob als planmäßig betriebene Volksgemeinschaft, die gesellschaftlich zu kontrollieren sei, definierten. Es sollte also eine ständige gesellschaftliche Kontrolle über die weitgehend in Privathand belassenen Unternehmen ausgeübt werden, um so ein wirtschaftliches Handeln mit dem Ziel einer direkten Verwirklichung des Gesamtinteresses zu bewirken.

Otto Neuraths Überlegungen zur Realisierung des Sozialismus wichen nur bedingt von den Vorstellungen Rathenaus, Wissels und von Möllendorffs ab. Ihm ging es primär um die Beseitigung der Vormachtstellung einer gesellschaftlichen Gruppe, nämlich der Unternehmer. Er erstrebte zwar keine Enteignung des Privateigentums, forderte aber eine besondere Kontrolle aller Betriebe durch die Gemeinschaft.

Er wandte sich weitergehend vor allem gegen ererbte gesetzliche Vorteile und Eigentumsvorrechte und erstrebte eine Vermögens- und Einkommensverteilung, die nur auf der wirklich erbrachten Leistung des Einzelnen beruhen sollte.[2]
Auch Neurath verstand unter der Gemeinwirtschaft ein gesamtes Wirtschaftssystem, eine "sozialistische Verwaltungswirtschaft."[3] Er sprach in diesem Zusammenhang von "Vollsozialisierung" im Gegensatz zur "Teilsozialisierung", die sich lediglich auf einzelne Wirtschaftsbereiche bezog. Der Staat selbst sollte wirtschaften oder sich auf Genossenschaften, Banken, gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Gewerkschaften,

---

1) Vgl. Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 6o.
2) Vgl. Otto Neurath, Vollsozialisierung, Von der nächsten zur übernächsten Zukunft, Jena 192o, Seite 9 ff.
3) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, Grundlegungen einer Theorie gemeinnütziger Unternehmen, Berlin 197o, Seite 42 f.

Konsumentenverbände, Handelskammern und Landwirtschaftskammern stützen, indem er sie in staatliche Organe umwandelte.[1)]
Neuraths Vorstellungen liefen letztlich auf die Schaffung einer Zentralverwaltungswirtschaft mit genossenschaftlichem Eigentum hinaus. Er ging sogar soweit, die Abschaffung des Geldes vorzuschlagen, da in einer nach einem zentralen Plan geleiteten Volkswirtschaft das Geld keine Aufgabe mehr habe, man also zur Naturalwirtschaft zurückkehren könne.[2)]

Bruno Zschätzsch glaubte, daß man nur auf revolutionärem Wege die Realisierung eines gemeinwirtschaftlichen Systems erreichen könnte.[3)] Auch er verstand unter Gemeinwirtschaft ein Gesamtsystem, war also auch ein Vertreter der monistischen Position. Die revolutionäre Umwälzung sollte "darin bestehen, das Privateigentum an Produktionsmitteln zu beseitigen und in gesellschaftliches Eigentum zu überführen."[4)]

Zschätzsch war ein typischer Vertreter des "Denkens in Entwicklungen". In diesem Sinne sah er in der Familie die Basis der historischen Gesellschaftsentwicklung. Die Genossenschaft stellte für ihn die nächsthöhere Entwicklungsstufe dar, und als Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens galt für ihn schließlich die Gemeinwirtschaft.[5)]
Seine Forderung nach einer revolutionären Einführung einer gemeinwirtschaftlichen Ordnung war ein Ergebnis eben dieser Gedankengänge. Da die genossenschaftliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung noch nicht realisiert war, sollte diese Stufe übersprungen werden,

---

1) Vgl. Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 43.
2) Vgl. Otto Neurath, Durch die Kriegswirtschaft zur Naturalwirtschaft, München 1919, Seite 215 ff.
3) Vgl. Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 74.
4) Bruno Zschätzsch, Die Gemeinwirtschaft als gesellschaftliches Verfassungssystem, Greitz 1925, Seite 2.
5) Derselbe, Seite 53 ff.

um durch die Schaffung von Gemeineigentum sofort die höchste Stufe der Gesellschaftsentwicklung anzustreben, ein gemeinwirtschaftliches System zu konzipieren.

Abweichend von den oben in den wesentlichen Punkten angeführten Auffassungen der marxistischen und sozialistischen Autoren verstand Sombart unter Gemeinwirtschaft im dualistischen Sinne nur eine von vielen möglichen Organisationsformen wirtschaftlicher Unternehmungen im Rahmen eines Systems. Er gliederte die Wirtschaftsordnung in einen privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlichen und einen gemeinwirtschaftlichen Teilbereich. Zum Sektor der Gemeinwirtschaft zählte er primär öffentliche Unternehmen und, ähnlich wie Sachs, Betriebe, die irgendwie einer Einflußnahme des Staates unterlagen.[1] Das Entscheidende seiner Ausführungen war, daß er im Gegensatz zu den Beiträgen der "Kriegssozialisten" keinen monistischen Standpunkt vertrat, sondern sich an die Konzeptionen der "Staatssozialisten" anlehnte.

In ebenfalls dualistischer Weise interpretierte Hans Ritschl[2] den Begriff Gemeinwirtschaft. Er bezeichnete die Gemeinwirtschaft als einen Teilbereich des Wirtschaftssystems mit einem bestimmten Organisationstyp. Für ihn stellte die Wirtschaftsordnung ein umfassendes System dar, das sich aus den beiden Subsystemen der Staatswirtschaft und der Marktwirtschaft zusammensetzt.[3] Den Sektor der Staatswirtschaft bezeichnete er dann folglich als Gemeinwirtschaft.
Aufgabe dieses Teilsystems sollte es sein, für die Be-

---

1) Vgl. Werner Sombart, Die Grundordnung des Wirtschaftslebens, Berlin 1925, Seite 15 ff.
2) Diesen Standpunkt vertrat auch Margit Kassel in ähnlicher Weise. Siehe dazu: M. Kassel, Die Gemeinwirtschaft, Ihre Stellung und Notwendigkeit in der Tauschwirtschaft, Leipzig-Erlangen 1925.
3) Hans Ritschl, Theoretische Volkswirtschaftslehre, Band 1, Tübingen 1947, Seite 2o ff.

friedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen zu sorgen, also öffentliche Güter bereitzustellen, um das Gemeinwohl zu realisieren.[1] Aufgrund der direkten Ausrichtung dieses Bereichs auf das Gemeinwohl verstand Ritschl den Staat, aufgegliedert bis hin auf die Ebenen der Gemeinden, lediglich als rechtlichen Träger, das gesamte "Staatsvolk" aber als eigentlichen Träger und Subjekt der Gemeinwirtschaft.

Im Gegensatz zu Ritschl begriff Ludwig von Mises die Gemeinwirtschaft im monistischen Sinne als umfassendes System und bezeichnete diese Ordnung als ein sozialistisches Gemeinwesen (genauer: als eine Zentralverwaltungswirtschaft). Er war es, der als einer der ersten "den Sozialismus als Weltanschauung und als Programm einer neuen Wirtschaftsordnung zu widerlegen" versuchte.[2]
Eines der besonderen Charakteristika der Gemeinwirtschaft war nach von Mises das Gemeineigentum an den Produktionsmitteln. Das hatte seiner Meinung nach zur Folge, daß das "Gemeinwesen" Subjekt der Produktion wurde, diese mußte dann wiederum zwangsläufig von einer zentralen Stelle aus koordiniert bzw. geplant werden.[3]
Durch die zentrale Planung des wirtschaftlichen Geschehens erübrigte sich der Markt als Koordinationsinstrument. Der Wegfallder "Preisrechnung" war der nächste Schritt. Von Mises führt nun weiter aus, daß ohne marktmäßig zustande gekommene Preise kein volkswirtschaftlicher Rechnungszusammenhang möglich sein, und begründete so seine These von der Undurchführ-

---

1) Vgl. Hans Ritschl, Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931, Seite 2o ff.
2) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 9o
3) Vgl. Ludwig von Mises, Die Gemeinwirtschaft, Untersuchungen über den Sozialismus, Jena 1932, Seite 245 ff.

barkeit[1] der Gemeinwirtschaft im monistischen Sinne als Zentralverwaltungswirtschaft.[2]

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verebbte die Diskussion um die Gemeinwirtschaft in Deutschland fast völlig. Der gravierende Grund war offensichtlich der häufige Gebrauch des Begriffs durch kommunistische, sozialistische und sozialdemokratisch orientierte Autoren. "Vereinzelt aber wurde der Ausdruck nach wie vor zur Bezeichnung einer Wirtschaftsform verwendet, bei der die Bedarfsdeckung nicht dem privaten Gewinnstreben überlassen bleibt, sondern von Gemeinwirtschaftsorganen im Dienste der Gesamtheit geregelt wird."[3]
R. Huber, einer der Autoren die sich nach 1933 mit dem Problem der Gemeinwirtschaft auseinandersetzten, war der Auffassung, daß alles Wirtschaften auf der Basis der Volksgemeinschaft vollzogen werden müßte. Ein so beschaffenes System nannte er "Nationalen Sozialismus" oder "Nationalsozialistische Wirtschaftsordnung". In diesem System sollte zwar Eigenwirtschaft, d.h. Wirtschaften aufgrund eigener Initiative, möglich sein, aber keine reine Privatwirtschaft. Die Privatwirtschaft, unter der Huber nur ein Wirtschaften zum eigenen Nutzen und nicht zum Nutzen der gesamten Volksgemeinschaft sah, bezeichnete er als "politisches Neutrum" und begriff sie als Hindernis auf dem Weg zur Einheit der Nation.[4]
Huber forderte also nicht die Abschaffung des Privateigentums, sondern ihm ging es vielmehr um eine Koordinierung aller Unternehmen durch eine zentrale Instanz und damit letztlich um direkte staatliche Einflußnahme. Er war der

---

1) Vgl. hierzu auch die entgegengesetzte Beweisführung von Baron, auf die Schumpeter hinweist. Josef A. Schumpeter, Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1950, Seite 276 ff.
2) K.P. Hensel zeigte später, daß in einer Zentralverwaltungswirtschaft ein gesamtwirtschaftlicher Rechnungszusammenhang mit Hilfe naturaler Planbilanzen zustande kommt. Vgl. K.P. Hensel, Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, Stuttgart 1959, Seite 213f.
3) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 150 f.
4) Vgl. E.R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg, 1934, Seite 20 ff.

Überzeugung, daß "aus der übergeordneten politischen Idee"[1] der eigentliche Sinn des Wirtschaftens hervorgehe, die Wirtschaft sich folglich an den Zielen der Politiker direkt zu orientieren habe. Hauptmerkmal dieser Definition der Gemeinwirtschaft war also eine starke nationale Ausprägung als gesamtwirtschaftliches Ziel, eine kontrollierte Ausrichtung des Handelns in allen ökonomischen Bereichen zum "Wohle des ganzen deutschen Volkes".

Im Anschluß an Huber betonte auch Schiebe, daß die Gemeinwirtschaft nicht notwendigerweise mit der Schaffung von Kollektiveigentum gleichzusetzen sei. Vielmehr führte er als Kriterium die unbedingte Verpflichtung des Gebrauchs und der Nutznießung des Eigentums im Sinne des Volkswohles an. Diese Verpflichtung des Eigentums sollte der Staat als institutionalisierter Volkswille in letzter zentraler Instanz überwachen.[2]
Die nationalsozialistischen Gemeinwirtschaftstheoretiker begriffen demnach die Gemeinwirtschaft als ein Gesamtwirtschaftssystem, in dem das ökonomische Handeln der sozialen Einheiten zwar auf gewisser Eigeninitiative basieren sollte, letztlich aber durch eine bestimmte politisch-ideologische Ausrichtung zentral beeinflußt, koordiniert und kontrolliert werden sollte.

---

1) E.R. Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus, a.a.O., Seite 26.
2) Vgl. H. Schiebe, Der Wandel des Sozialismus in Deutschland, in: Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 55, Greifswald 1936, Seite 113 ff.

3. Die Diskussion nach dem 2. Weltkrieg und der heutige Stand

Mit dem Ende des 2. Weltkrieges und dem totalen Zusammenbruch der gesamten Volkswirtschaft stand man vor der Aufgabe, die Wirtschaft wieder in Gang zu bringen. Das bedeutete in der damaligen Situation, daß das Problem einer völligen Neukonzipierung des gesamten Wirtschafts- und Gesellschaftssystems zu lösen war. Im Zuge der anstehenden Überlegungen lebte auch die Diskussion um die Gemeinwirtschaft von neuem auf, und zwar sowohl in der hier interessierenden Sphäre der wirtschaftswissenschaftlichen Debatte als auch auf politischer Ebene.
Im Gegensatz zu den Konzeptionen der Autoren zwischen den beiden Weltkriegen ging es weit weniger um die Proklamierung eines Gemeinwirtschaftssystems im monistischen Sinne als vielmehr um ein für den einzelnen bezüglich seiner Freiheit und seiner Einschränkung aufgrund der Ordnung nützliches Zusammenwirken von gemeinwirtschaftlich organisierten Unternehmen und den privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlichen Prinzipien unterworfenen Bereich.
In den folgenden Ausführungen wird noch deutlich werden, daß nach dem 2. Weltkrieg bis in die Gegenwart eine verstärkte Anlehnung an die Gedanken der "klassischen Gemeinwirtschaftler", der "Staatssozialisten", die Auffassungen der Gemeinwirtschaftstheoretiker beeinflußte bzw. beeinflußt.

Die bekanntesten Beiträge zur Diskussion über die Gemeinwirtschaft lieferten auf wissenschaftlicher Ebene

wohl Amoń, Wirz, Mackenroth, Eger, Ortlieb; heute: Weisser, Thiemeyer, Hesselbach, von Loesch, Ritschl und andere. In der politischen Debatte taten sich vor allem Klabunde und Everling hervor.
Die These, daß die Gemeinwirtschaftstheoretiker der Nachkriegszeit in ihren Interpretationen starke Anlehnung an die Ausführungen der Staatssozialisten des 19. Jahrhunderts erkennen lassen, findet schon in den Ausführungen Amońs eine Bestätigung, der sich als einer der Ersten nach dem Krieg mit der Problematik der Gemeinwirtschaft auseinandersetzte. Amoń vertrat die Konzeption eines Nebeneinanders privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlich geführter Unternehmen. Zu den letzteren zählte er vor allem die öffentlichen Betriebe. Unter der gemeinwirtschaftlichen Unternehmensform verstand er eine "durch einen gemeinsamen Willen und Zweck als Einheit konstituierte gesamte wirtschaftliche Tätigkeit einer Vereinigung von Menschen".[1)]
Entscheidend für die Bewertung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen waren für ihn demnach Normen oder Vorschriften, die das Verhalten und die wirtschaftliche Zielsetzung der Individuen als Mitglieder in zwingender Weise bedingten. Je nachdem, ob die zur Geltung kommenden Normen bzw. Rechtsvorschriften von den Mitgliedern des jeweiligen Unternehmens beeinflußt werden können oder nicht, unterschied Amoń den Bereich der privaten oder den Sektor der öffentlichen Gemeinwirtschaft. Er ist also aufgrund seiner Definition als Vertreter einer dualistischen Position einzuordnen.

---

1) Alfred Amoń, Zur Grundlegung einer Theorie der öffentlichen Gemeinwirtschaft, in: Festausgabe für Hans Scharer, Zürich 1947, Seite 14

In ähnlicher Weise interpretierte auch Wirz seinen Begriff der Gemeinwirtschaft.[1] Er unterschied einer ebenfalls dualistischen Anschauungsweise entsprechend zwischen der Gemeinwirtschaft und der Privatwirtschaft im Rahmen eines Wirtschaftssystems. Das Kriterium zur Unterscheidung zwischen beiden Bereichen lieferte ihm das jeweils zugrunde liegende Motiv der Unternehmensführung und -organisation, die "Triebfeder des wirtschaftlichen Handelns".[2] Zum Sektor der Gemeinwirtschaft zählte er auch gemischt-wirtschaftliche Unternehmen, also solche, die von öffentlichen Körperschaften und Privaten gemeinsam geführt werden.[3] Wirz war jedoch im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinwirtschaftstheoretikern der Auffassung, daß nicht nur der gemeinwirtschaftliche Sektor, sondern auch der Privatwirtschaftsbereich gemeinnützige Ziele verfolgt. Er wies daraufhin, daß einerseits eine Bestätigung im Sinne des Gemeinwohls nicht durch die Berücksichtigung des Eigenwohls ausgeschlossen würde, andererseits sei auch in Gemeinwirtschaftsunternehmen eine unternehmerische Betätigungsfreiheit notwendig.

Mackenroth verstand unter Gemeinwirtschaft eine auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsordnung basierende Gesinnung, die vor allem das direkte Verfolgen des Wohls der Allgemeinheit zum Ziel hat.[4] Ihm ging es bei der Diskussion um die Konzeption eines Wirtschaftssystems weniger um die Frage etwa nach der Form des Eigentums

---

1) Vgl. Ludwig Wirz, Gemeinwirtschaft, in: Wörterbuch der Politik, Heft 4, Zur Wirtschaftsordnung, Hrsg. O. von Nell-Breuning u. H. Sacher, Freiburg 1949, Seite 2o f.
2) Derselbe, Seite 28.
3) Hier muß es sich nach Wirz nicht unbedingt um eine aktive Mitarbeit handeln. Es genügt beispielsweise schon eine bestimmte staatliche Kontrollaufsicht über ein privates Unternehmen, um es als gemischtwirtschaftlich zu bezeichnen.
4) Vgl. Gerhard Mackenroth, Sozialistische Wirtschaftsverfassung, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Band 63, Hamburg 1949.

oder der Planung, sondern um die Art der "Produktionsverfassung"[1], die seiner Meinung nach eine Vielzahl von Möglichkeiten der Gestaltung einer Wirtschaftsordnung anböte.

Ähnlich wie Mackenroth verstand auch Eger[2] unter der Gemeinwirtschaft ein Gesamtsystem. Die unmittelbare Verfolgung des Gemeinwohls bildete seine Basis des Systems. Diese direkte Besinnung auf das Gemeinwohl und die wirtschaftliche Organisation bzw. die technische Struktur des Wirtschaftssystems im Sinne einer Zentralverwaltungswirtschaft machten seiner Auffassung nach den Inhalt des Begriffs Gemeinwirtschaft aus.

Ortlieb verband einen monistischen Standpunkt mit der normativen Forderung des "Sein-Sollens". Seine Proklamation der Gemeinwirtschaft als "optimale Kombination der Idee der Freiheit mit der der Ordnung"[3] zeigte große Ähnlichkeit mit den Ausführungen der Gemeinwirtschaftstheoretiker zwischen den beiden Weltkriegen.

Für Ortlieb war die Gemeinwirtschaft "nicht Tatbestand", sondern "Aufgabe".[4] Neu an seiner Auslegung des Begriffs war jedoch, daß er nicht nur eine sozialistische Wirtschaftsordnung, sondern ebenfalls eine soziale Marktwirtschaft als Gemeinwirtschaft interpretierte. Als Bedingung für eine solche Interpretation führte er allerdings an, daß dem Marktmechanismus nicht blind zu vertrauen sei, sondern er durch entsprechende staatliche Kontrollen sorgfältig ergänzt und überwacht werden müsse. Dabei sollte man darauf achten, nicht einer Art Gesamtplanung durch den Staat zu verfallen. Wirtschaftsdemokratie und Vollbeschäftigung wollte er durch Initiative auf privater Ebene gewährleistet bzw. ergänzt wissen. Ortlieb definierte die

---

1) Er verstand darunter die Möglichkeiten einer Verfügungsbeschränkung eines Unternehmens bzgl. der Investition und/oder der Produktion.
2) Vgl. Erich Eger, Das Schicksal der Volkswirtschaft, in: Festschrift für Julius von Gierke, Berlin 1950.
3) Heinz-Dietrich Ortlieb, Gemeinwirtschaft als Aufgabe, Vortrag vom Dezember 1951 an der Universität Hamburg, Manuskript, Hamburg 1952, Hier zitiert nach: E.D. Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 171.
4) Ernst Dietrich Adler, Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 171

Gemeinwirtschaft demnach als ein System, in dem Gemeinnützigkeit durch weitgehende Demokratisierung und staatliche Kontrollen institutionalisiert ist und in dem Privatinitiative für Flexibilität und Vollauslastung sorgt.

In der gegenwärtigen Diskussion um den Begriff und das Wesen der Gemeinwirtschaft werden praktisch nur dualistische bzw. pluralistische Anschauungen angesprochen. Unter Gemeinwirtschaft versteht man heute in der Regel einen "nicht erwerbswirtschaftlich orientierten Teil der Wirtschaft".[1] Präziser ausgeführt, unterscheidet man drei Begriffsinhalte, die jedoch alle unter die Bezeichnung Gemeinwirtschaft fallen.
Zum einen versteht man unter der Gemeinwirtschaft eine gesamte Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die sich "durch ein Gemeineigentum an Produktionsmitteln und/oder zentrale Wirtschaftsplanung"[2] auszeichnet. Man denkt hier also etwa an eine sozialistische Marktwirtschaft oder Zentralverwaltungswirtschaft, obwohl von Nell-Breuning der Meinung ist, daß man generell eine Wirtschaftsordnung als gemeinwirtschaftlich bezeichnen soll, "die in wirksamer Weise die Befriedigung der Bedürfnisse aller gewährleistet".[3]

Die zweite Bedeutung entspricht der Auffassung, daß es sich bei der Gemeinwirtschaft um Einzelwirtschaften handelt. Solche Unternehmen agieren im Sinne des Gemeinwohls, im öffentlichen Interesse. Ihrer Konzeption liegen keine privatwirtschaftlichen Gewinnmaximierungsmotive zugrunde, deshalb werden sie als gemeinwirtschaftliche Unternehmen bezeichnet.
Zum dritten bezeichnet man als Gemeinwirtschaft einen

---

1) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 23. Jahrg., Heft 3, Sonderdruck für die BfG, Seite 143.
2) Theo Thiemeyer, Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, a.a.O., Seite 129.
3) Oswald von Nell-Breuning, Gemeinwirtschaft, in: Staatslexikon, Band 3, Freiburg i.Br. 1959, Seite 735

bestimmten Bereich der Wirtschaft im Rahmen eines "marktwirtschaftlich-kapitalistisch-erwerbswirtschaftlichen Systems",[1] den gemeinwirtschaftlich organisierte Unternehmen (entsprechend der zweiten Bedeutung des Begriffs) ausfüllen, wie etwa öffentliche Unternehmen, Genossenschaften etc. Die oben angeführte dritte Definition entspricht der heute vorherrschenden Auffassung von der Gemeinwirtschaft.

Den Bereich der Gemeinwirtschaft untergliedern die Gemeinwirtschaftstheoretiker in vier Teilbereiche: 1. die öffentlichen Unternehmen, 2. den Bereich der gemeinützigen Wohnungswirtschaft, 3. die Genossenschaften, 4. die freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen.[2] Der Begriff, der diese vier Bereiche zum Inhalt hat, entspricht der dualistischen oder genauer pluralistischen[3] Position der gegenwärtigen Theoretiker.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß man bei der inhaltlichen Betrachtung des Begriffs Gemeinwirtschaft drei mögliche Interpretationsweisen unterscheiden muß. Die "Gemeinwirtschaftler" gehen bei ihren Überlegungen heute vom letztgenannten pluralistischen Gemeinwirtschaftsbegriff aus. Im Rahmen einer Marktwirtschaft sehen sie drei der Gemeinwirtschaft zufallende Aufgaben. Einmal sollen gemeinwirtschaftliche Unternehmen das von den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen bereitgestellte Gütervolumen ergänzen. Zum zweiten sollen sie eine allzu große Konzentration wirtschaftlicher Macht eindämmen bzw. verhindern und in entsprechender Weise auch den Wettbewerb forcieren. Drittens soll der gemeinwirtschaftliche

---

1) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 22.
2) Theo Thiemeyer, Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., Seite 13o.
3) Pluralistisch in bezug auf den Pluralismus der die im idealistischen Sinne die Einheit der Welt nicht anerkennt und ihre Vielheit zur grundlegenden Bestimmung der Wirklichkeit macht. Vgl. Georg Klaus, Manfred Buhr, Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 3, a.a.O., Seite 854.

Bereich eine Alternative zur Erwerbswirtschaft darstellen.

II. Kapitel

Der Sektor Gemeinwirtschaft

Ein Überblick über den gemeinwirtschaftlichen Sektor und seine Zusammensetzung soll ebenso wie die Herauskristallisierung der in der Gemeinwirtschaft realisierten Ordnungselemente dazu beitragen, eine Untersuchung bzgl. des Erfüllungsgrades der angestrebten Funktionen vornehmen zu können.

1. Die gemeinwirtschaftlichen Teilbereiche

Der Sektor Gemeinwirtschaft wird, wie angedeutet, in vier Bereiche untergliedert. "Zur öffentlichen Wirtschaft zählt man die Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich im Besitz von Gebietskörperschaften, also im Besitz des Bundes, der Länder, der Kommunen oder Kommunalverbände befinden und öffentliche Aufgaben erfüllen, deren Ziel also nicht darin besteht, dem Fiskus hohe Einnahmen zu erwirtschaften."[1)]

Neben der Bundesbank (die ihrer Stellung nach autonom ist) und den ihr nachgeordneten Landeszentralbanken und anderen öffentlichen Kreditinstituten gehören zur Gruppe der öffentlichen Unternehmen die Bundesbahn und -post mit dem gesamten Nachrichtenwesen, einschließlich der Rundfunk- und Fernsehanstalten, zahlreiche Nahverkehrsbetriebe auf Kommunal- und Landesebene und nicht zuletzt Fluggesellschaften. Des weiteren zählen zu diesem Bereich fast alle Energie- und Versorgungsunternehmen sowie die meisten Einrichtungen des Gesundheits-, Sozial-, und Bildungswesen.

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen - Instrumente gewerkschaftlicher und genossenschaftlicher Struktur- und Wettbewerbspolitik, Frankfurt a.M. 1971, Seite 156.

Als nächster Bereich wurde oben die gemeinwirtschaftliche Wohnungswirtschaft genannt, Sofern diese Unternehmen nicht in öffentlicher Hand sind, was nur selten der Fall ist, gehören sie "freien gesellschaftlichen Gruppen".[1] Oft sind solche gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften Gewerkschaftsunternehmen, wie etwa die Unternehmensgruppe "Neue Heimat", das größte seiner Art mit einem Marktanteil am jährlichen Bauvolumen der Bundesrepublik von etwa 4 Prozent (197o),[2] und einem ausgewiesenen Eigenkapitalwert von zusammen ca. 22o Millionen DM (197o).[3]

Der dritte Bereich, die Genossenschaften, läßt sich wiederum untergliedern in Konsumgenossenschaften, Kreditgenossenschaften, in landwirtschaftliche und gewerbliche Genossenschaften. Zu nennen wären hier beispielsweise Unternehmensgruppen wie die Konsumgenossenschaft "CO-OP" mit einem Marktanteil von etwa 8 Prozent[4] am gesamten Einzelhandelsumsatz der BRD oder die Raiffeisengenossenschaften, die mit 43 Prozent (1968) "den größten Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder aller Genossenschaften"[5] stellen.

Bei der freien Gemeinwirtschaft der vierten Gruppe kann "zwischen den freigmeinwirtschaftlichen Unternehmen der deutschen Arbeiterbewegung und den sonstigen freigemeinwirtschaftlichen Unternehmen unterschieden werden".[6]

Neben der oben genannten Unternehmensgruppe "Neue Heimat" sei hier noch auf die gewerkschaftseigene Bank, die "Bank für Gemeinwirtschaft", verwiesen, die einen

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 157
2) Vgl. Gerd Elvers, Die Praxis der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Gewerkschaftliche Monatshefte, Sonderdruck für BfG, a.a.O., Seite 177, Tab. 2.
3) Vgl. Horst U. Niedenhoff, Die Wirtschaftsmacht der Gewerkschaften, Sonderheft der Berichte des Deutschen Industrieinstituts zu Gewerkschaftsfragen, Köln 1972, Seite 41.
4) Vgl. Gerd Elvers, Die Praxis der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 177, Tab. 2.
5) Vgl. Deutsche Genossenschaftskasse (Hrsg.) Die Genossenschaften der BRD im Jahre 1968, Frankfurt a.M. 1969, Seite 3o.
6) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 157.

Anteil von ca. 4 Prozent (197o)[1] an der Bilanzsumme aller Geldinstitute hat, ein Eigenkapital von 494 Millionen DM (1971)[2] aufweist und in der Rangfolge der Größe der deutschen Geldinstitute den vierten Platz nach der Deutschen Bank, der Dresdner Bank und der Commerzbank einnimmt, oder die Unternehmensgruppe "Volksfürsorge", mit einem Marktanteil an der Gesamtheit etwa der Lebensversicherungspolicen von ca. 1o Prozent (197o).[3]

2. Die Planungsformen in der Gemeinwirtschaft

Bereits im ersten Kapitel wurde gezeigt, daß die Vertreter der Gemeinwirtschaft in verschiedenen Zeitabschnitten unterschiedliche Konzepte der Gemeinwirtschaft vortrugen und proklamierten. Das zeigt sich vor allem auch in der Art der Wirtschaftsplanung, wie sie jeweils realisiert werden sollte.[4]
Die Ausführungen der "Staatssozialisten" lassen die Auffassung erkennen, daß in der Zeit bis zum ersten Weltkrieg der gemeinwirtschaftliche Sektor und damit die einzelnen Unternehmen im Prinzip autonom planen sollten. Die Gemeinwirtschaft sollte offen sein gegenüber dem erwerbswirtschaftlichen Teilsystem, mit dem sie sich wechselseitig zu einer dualistischen Wirtschaftsordnung ergänzen sollte.[5] Das heißt, die öffentlichen Unternehmen entsprachen in den Vorstellungen der Gemeinwirtschaftler zwar einem besonderen organisatorischen Aufbau, sollten aber kein gesondertes System darstellen. Der staatliche Sektor sollte vielmehr als Unternehmer angesehen werden, der wie alle privaten Wirtschaftseinheiten nach dem Rationalprinzip handelt. Wie jedes er-

---

1) Vgl. Gerd Elvers, Die Praxis der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 17, Tab.
2) Vgl. Horst U. Niedenhoff, Die Wirtschaftsmacht der Gewerkschaften, a.a.O., Seite 26.
3) Vgl. Gerd Elvers, Die Praxis der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 17, Tb. 2.
4) Vgl. Zum Problem der Wirtschaftsplanung, K.P. Hensel, Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, a.a.O., Seite
5) H. Ritschl, Gemeinwirtschaft, in: HdSW, Stuttgart - Tübingen 196o, Seite 339.

werbswirtschaftliche Unternehmen richten sich dementsprechend alle wirtschaftlichen Dispositionen nach den Preisen, die am Markt gegeben sind. Mit Hilfe der Preise werden die Pläne der öffentlichen Unternehmen mit denen der privaten Wirtschaftssubjekte koordiniert. Bezüglich der Planung unterschied sich die Gemeinwirtschaft nach Auffassung der Staatssozialisten nicht von der Erwerbswirtschaft, die Grundkonzeption einer dezentralen Lenkung der Wirtschaftsprozesse wurde vertreten.
Im Gegensatz zu den Staatssozialisten waren die "Kriegsstaatssozialisten" der Auffassung, daß die Wirtschaftsplanung nicht den einzelnen sozialen Einheiten überlassen werden sollte. Das marktwirtschaftliche System einer dualistischen Ordnung sollte einem gänzlich gemeinwirtschaftlichen System weichen. Die Basis, die innere Struktur einer solchen "totalen" Gemeinwirtschaft, entsprach einem zentralen Planungssystem. Ordnungsaufbau und Organisation gleichen der Zentralverwaltungswirtschaft im Sinne Euckens und Hensels.[1)]
Die extreme Form der Gemeinwirtschaft als Zentralverwaltungswirtschaft wurde in den Sozialisierungsdebatten der Gemeinwirtschaftler in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg abgelehnt. In Anlehnung an die Ausführungen der Staatssozialisten wurde eine im Grunde dezentrale Wirtschaftsordnung befürwortet, die aber mit Hilfe einer bestimmten Form der zentralen Einflußnahme bzw. Koordination im Hinblick auf die Planungsautonomie der einzelnen sozialen Einheiten modifiziert werden sollte. Die Gemeinwirtschaftler der fünfziger Jahre sahen die optimale Lösung der Frage nach der ordnungspolitischen Ausgestaltung im Hinblick auf die Wirtschaftsplanung in einer volkswirtschaftlichen Rahmenplanung, "die weite Gebiete insbesondere der verarbeitenden Industrie und sich darauf

---

1) Vgl. K.Paul Hensel, Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, a.a.O., Seite 111 ff.

beschränkt, den Hebel der Lenkung an bestimmten Schlüsselpositionen der Wirtschaft anzusetzen".[1] Die gegenwärtigen Vertreter der Gemeinwirtschaft rücken sogar von der oben erwähnten Forderung einer Rahmenplanung ab und sind generell als Vertreter eines dezentralen Wirtschaftssystems einzustufen. Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen sollen sich von den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen innerhalb eines marktwirtschaftlichen Systems lediglich "aufgrund ihres institutionell festgelegten Sinn",[2] aufgrund ihrer besonderen Leistungskonzeption unterscheiden.[3]

---

1) Fritz Böhm, Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo, Band IV, Düsseldorf - München 1963, Seite 1o9.
2) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 22.
3) Die Frage der Leistungskonzeption wird an späterer Stelle noch ausführlicher behandelt (Kapitel VI Abschnitt 1).

3. Die Eigentumsformen

Wie sich bei einer Untersuchung der gemeinwirtschaftlichen Teilbereiche unschwer feststellen läßt, verhält sich die Gemeinwirtschaft der Eigentumsfrage gegenüber heute indifferent. Hesselbach führt dazu aus: "Die Einteilung in private und gemeinwirtschaftliche Unternehmen ist keine Frage der Rechtsform und keine Frage des Eigentums. Bei dieser Unterscheidung handelt es sich vielmehr um eine Einteilung nach den inneren sinngebenden Kräften und nach der äußeren organisatorischen Form".[1)]
Realiter herrschen zwei Eigentumsformen vor, wobei der Bereich der öffentlichen Gemeinwirtschaft mit der Eigentumsform des staatlichen Eigentums einhergeht, während in den restlichen Bereichen überwiegend Privateigentum mit unterschiedlicher Trägerschaft anzutreffen ist.
Die wirtschaftliche Effizienz der verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen muß neben der Frage nach der realisierten Planungsform auch in Verbindung mit der jeweils vorherrschenden Eigentumsform gesehen werden.
Während das öffentliche Eigentum oder das "Gemeineigentum" aufgrund der fehlenden unmittelbaren Selbstinteressen nicht zur permanenten Überwachung im Sinne der wirtschaftlichen Rationalität zwingt, ist mit dem Vorherrschen von Privateigentum in der Regel eine möglichst sinnvolle und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens durch Eigentümer oder Besitzer verbunden. Diese Selbstkontrolle erübrigt die Kosten schwerfälliger administrativer oder bürokratischer

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 143.

Kontrollen und ermöglicht eine größere Flexibilität.

Mit der Frage nach den in der Gemeinwirtschaft realisierten Eigentumsformen stößt man weiterhin auf eine Modifikation des Privateigentums, nämlich das "öffentlich gebundene Eigentum". Es ist dadurch charakterisiert, daß Privatpersonen zwar als Eigentümer der Vermögenswerte unter rechtlichem Aspekt angesehen werden, die freie Verfügungsgewalt über das Eigentum jedoch durch staatliche Auflagen bzw. Bindungen beschränkt wird. Es handelt sich also um eine Eigentumsform, "bei der das private Eigentum den bisherigen Inhabern wirtschaftlicher Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Unternehmungen erhalten bleibt, aber einem mehr oder weniger weitgehenden Mitbeteiligungs- oder Einflußrecht gesellschaftlicher Kollektivorgane unterworfen wird".[1)]

Im ökonomischen Sinne kann eine solche Bindung des Privateigentums eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Unternehmens bedeuten. Eine spontane Anpassung als Reaktion auf geänderte Daten des dynamischen Wirtschaftsgeschehens wird beeinträchtigt, ebenso wie das personelle Selbstinteresse des Eigentümers eine eventuelle Abschwächung erfährt und damit ein wichtiger Leistungsanreiz im Hinblick auf die Verfolgung strengster wirtschaftlicher Rationalität.

4. Gemeinwirtschaftliche Unternehmensformen und Organisationsweisen

Ähnlich wie bei der Untersuchung der Eigentumsarten zeigt sich auch bzgl. der Unternehmensformen, daß

---

1) E.R. Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Band 2, 2. Auflage, Tübingen 1953/54, Seite 171.

unterschiedliche Rechtsgebilde realisiert sind. In den Teilbereichen der freien Gemeinwirtschaft und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sind praktisch alle bekannten Rechtsformen vorfindbar.

Auch im Bereich der öffentlichen Gemeinwirtschaft gibt es keine ausschließliche Bindung an die Unternehmensformen des öffentlichen Rechts, sie können durchaus auch privatrechtlich ausgestaltet sein. Eine rechtliche Zwitterstellung nehmen gemeinwirtschaftliche Unternehmen ein, in denen entweder Privateigentum öffentlich gebunden ist oder wo in gemischtwirtschaftlicher[1] Weise privates und öffentliches Kapital, private und öffentliche Initiative vereint sind.
Die öffentlich gebundenen Unternehmen werden ohne Einschränkung zur Gemeinwirtschaft gezählt, während sich bei den gemischtwirtschaftlichen Betrieben die Zurechnung danach bemißt, ob sich der wesentliche Teil des Kapitals in öffentlichem Besitz oder Eigentum befindet.

Zu unterscheiden bleiben noch die realisierten Organisationsprinzipien. Während die Organisation der öffentlichen Gemeinwirtschaft Zwangscharakter hat, nämlich "eine herrschaftliche, d.h. auf dem Grundsatz der Über- und Unterordnung begründete und beruhende Organisation", die "das Verhalten der die Gemeinwirtschaft bildenden Einzelwirtschaftssubjekte als Glieder und Mitglieder der Gemeinwirtschaft in zwingender Weise"[2] bestimmt, beruht die Organisation der übrigen Bereiche nicht auf dem Zwang übergeord-

---

1) Vgl. Gert von Eynern, Das öffentliche gebundene Unternehmen, in: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, Band 4, 1958, Seite 1.
2) A. Amoń, Zur Grundlegung einer Theorie der öffentlichen Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 16.

neter Instanzen. Das bedeutet, daß hier Normen und Satzungen, die die Wirtschaftsgesinnung und Verhaltensweisen im organisatorischen Aufbau darstellen, "aufgrund freier Vereinbarung"[1] entstehen, während der Organisationsaufbau des öffentlichen Bereichs nicht unmittelbar abhängig vom Willen der in den Unternehmen Tätigen ist, was auch in dem manchmal gebräuchlichen Begriff der "Zwangsgemeinwirtschaft"[2] als Synonym für die öffentliche Gemeinwirtschaft zum Ausdruck kommt.
Die Organisation des öffentlichen Bereichs läßt den Schluß zu, daß eine freie und flexible Anpassung auf sich ändernde ökonomische Daten stark eingeschränkt wird, da die erforderlichen Reaktionen durch das unelastische und relativ starke Gebundensein an zentrale Anweisungen verzögert werden.

5. Die betriebliche Ergebnisrechnung

Die Beschreibung der in der Gemeinwirtschaft realisierten Planungsform hat schon in Ansätzen gezeigt, daß man heute zumindest in den nicht öffentlichen Teilbereichen das Gewinnprinzip anwendet, was wiederum nicht heißt, daß nicht auch eine ganze Reihe öffentlicher Unternehmen (namentlich auf dem Sektor der Energieversorgung) sich das Gewinnprinzip zu eigen machen. "Je größer die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen werden und je kapitalintensiver sie arbeiten, um so weniger werden sich die Gebietskörperschaften und Verbände, die die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen tragen, in der Lage sehen und bereit finden, die dann auch ins riesenhafte steigenden

1) A. Amoń, Zur Grundlegung einer Theorie der öffentlichen Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 16.
2) Derselbe, Seite 17.

Kapitalbedürfnisse dieser Unternehmen über ihre Haushalte zu befriedigen, sondern sie werden sich in zunehmendem Umfang ihr neues Kapital in Konkurrenz mit den privaten Unternehmen am freien Kapitalmarkt beschaffen müssen. Parallel zu ihrem Größenwachstum und der zunehmenden Kapitalintensität ihrer Produktion muß deshalb immer stärker auf die Gewinn- und Verlustrechnung gesehen werden ... Man hat den Eindruck, daß die These, die öffentlichen Unternehmungen dürften nur kostendeckende Preise nehmen, eine Folge der Mangelzeiten in den zwanziger, dreißiger und vierzige Jahre gewesen ist".[1)]

Bis auf einige Unternehmen etwa im Bereich des Gesundheits- und Krankenhauswesens und ähnlichen Gebieten ist demnach das Gewinnprinzip institutionalisiert, wenngleich auch mit einer Modifikation im Hinblick auf eine "angemessene" Gewinnerzielung. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die in der Gemeinwirtschaft realisierten Ordnungselemente kaum Möglichkeiten bieten, eine genaue Abgrenzung zwischen Erwerbswirtschaft und Gemeinwirtschaft vorzunehmen.

Lediglich die angesprochene Modifikation des Gewinnprinzips im Hinblick auf die Erzielung eines "angemessenen" Gewinns liefert ein Kriterium, dessen man sich auch bei der steuerrechtlichen Anerkennung gemeinwirtschaftlicher Betriebe bedient. Inwiefern diese Modifikation jedoch eine echte Alternative zur Erwerbswirtschaft darstellt, wird später noch genauer zu untersuchen sein.[2)]

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 163.

2) Zum Problem der "angemessenen" Gewinnerzielung siehe Kapital 6, Absatz 4.

Festzuhalten bleibt hier, daß die Gemeinwirtschaftler alle privatwirtschaftlichen Unternehmen, die einen Gewinn erstreben, als erwerbswirtschaftliche Unternehmen definieren, während Betriebe, die aufgrund einer bestimmten Unternehmenskonzeption einen mäßigen Gewinn enstreben, ihren Gewinnspielraum also nicht voll ausnutzen, zum Sektor der Gemeinwirtschaft gezählt werden.

III. Kapitel

Exkurs - Überlegungen zur Operationalisierung des Begriffs "Gemeinwohl"

Der Sinn und die Zwecksetzung gemeinwirtschaftlicher Betriebe ist auf das Gemeinwohl hin orientiert. Deshalb ist der Begriff der Gemeinwirtschaft in engem Zusammenhang mit dem Inhalt des Gemeinwohlbegriffs zu sehen, bei dem es sich, wie früher schon angedeutet, um einen Ausdruck handelt, unter dem Tätigkeiten, Verhaltensweisen oder Einrichtungen mit zwar ähnlichen, aber doch unterschiedlichen Motiven verstanden werden.
Nach Wirz dient der Gemeinwirtschaftsbegriff in erster Linie "zur Propagierung einer neuen Wirtschaftsgesinnung. An die Stelle des reinen Privatinteresses sollte die bewußte Hinwendung auf das Gemeinwohl treten".[1] Entsprechend dieser Auffassung orientieren sich die Gemeinwirtschaftler nicht an irgendwelchen Einzelinteressen, sondern handeln gemäß dem "Allgemeininteresse", sie versuchen direkt dem Gemeinwohl zu dienen.
Diese Vorstellung führt aber zwangsläufig "zu dem zentralen Problem, nämlich: Was ist Gemeinwirtschaftlichkeit?"[2] Oder anders gefragt: wie ist der Gemeinwohlbegriff mit Inhalt zu füllen? "Für sich genommen, isoliert von den Verhältnissen, unter denen er gebraucht wird, stellt der Begriff Gemeinwohl eine Leerformel dar. Dabei wird hier unter 'Leerformel' eine Werthülse verstanden, die sich mit gegensätzlichen Inhalten füllen läßt."[3]
Bei dem Begriff des Gemeinwohls handelt es sich demnach um ein Abstraktum, das je nach Betrachtungs-

---

1) L. Wirz, Gemeinwirtschaft, in: Zur Wirtschaftsordnung, Wörterbuch der Politik, Heft 4, 1949, Spalte 27.
2) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 27.
3) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 147.

weise und persönlicher Einstellung unterschiedliche Inhalte haben kann.[1]

1. Die Interpretation des Gemeinwohls im Sinne der Gemeinwirtschaftstheoretiker

Die gegenwärtigen Vertreter des Gemeinwirtschaftsgedankens sind der Auffassung, daß es für den Begriff des Gemeinwohls[2] "weder eine rein rationale noch eine rein wissenschaftliche Bestimmung"[3] gibt. Vielmehr muß das, was darunter verstanden wird, "immer wieder neu gefunden, neu gesehen und neu definiert werden".[4]
Man müßte versuchen, jeweils im spezifischen Fall eines Unternehmens nur für eben dieses Unternehmen mit Rücksicht auf die angetroffenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten inhaltlich konkret zu bestimmen, was unter gemeinnützigem Handeln verstanden werden soll. Folglich müßte es die Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft, speziell der Betriebswirtschaft sein, hier Hilfestellung zu leisten etwa im Sinne der Aufstellung eines Zielkatalogs.
Als Beispiel ließe sich hier anführen, "daß öffentliche Unternehmen in bestimmten Situationen raumordnungspolitischen, siedlungspolitischen, sozialpolitischen und konjunkturpolitischen Aufgaben zu dienen haben".[5]
Weisser[6] will den Begriff der Gemeinnützigkeit als "Oberbegriff" verstanden wissen. Dieser Oberbegriff selbst ist noch sehr inhaltarm. Er bestimmt lediglich

1) Siehe dazu auch: Gustav Gundlach, Gemeinwohl, in: Staatslexikon, Band 3, Freiburg i. Br. 1959, Seite 738 ff.
2) Synonym gebraucht wird hier der Begriff "Gemeinnützigkeit".
3) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie, a.a.O., Seite 32.
4) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 4, Frankfurt a. M. 1970, Seite 32.
5) Theo Thiemeyer, Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., Seite 138.
6) Vgl. Gerhard Weisser, Beitrag zur Diskussion über den Begriff der "Gemeinnützigkeit", Archiv für öffentliche und freie gemeinnützige Unternehmen, Sonderdruck aus Band 7.

formal die Zwecksetzung bzw. die Aufgaben entsprechender Unternehmen. "Hieran läßt sich dann ein System von Unterbegriffen schließen, unter die Wirtschaftsgebilde der durch den Oberbegriff formal ausgezeichneten Art mit jeweils zeitbezogenen angegebenen Aufgaben fallen."[1] Auch er ist demnach der Auffassung, daß es keine zeitindifferente Definition für das Gemeinwohl geben kann, sondern daß öffentliche Aufgaben im Rahmen der anzutreffenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten formuliert werden müssen. Sie müssen dann von den Unternehmen, die den Anspruch erheben, unter die Systematik des Oberbegriffs zu fallen, unmittelbar in Angriff genommen werden. Bei ihrer Erfüllung zeigt sich dann jeweils am Beispiel eines Unternehmens konkret die Gemeinnützigkeit.
Eine solche katalogartige Ausarbeitung und Aufzählung muß jedoch unklar bleiben, "da sie häufig nicht über nicht eindeutig bestimmbare und daher interpretationsbedürftige Aussagen hinausgeht".[2]

Zu dieser vorläufig angedeuteten Ausfüllung der Leerformel kommen die Vertreter der Gemeinwirtschaftstheorie heute aufgrund folgender Gedanken:
In Anlehnung an die Ausführungen Glendon Schuberts[3] ist Thiemeyer der Auffassung, daß es weder eine rein "rationalistische"[4] noch eine rein "idealistische"[5] Realisation des Gemeinwohls oder des Gesamtinteresses geben kann.[6]

---

1) Gerhard Weisser, Beitrag zur Diskussion, a.a.O., Seite 13.
2) Werner Nowak, Das "Gemeinnützige Unternehmen" als Instrument der Wohnungspolitik, Berlin 1973, Seite 37.
3) Vgl. G. Schubert, The Public Interest, Glencoe 1960.
4) Vgl. Hans Albert, Marktsoziologie und Entscheidungslogik, Neuwied-Berlin, 1967, 7. Kap.
5) Vgl. K.R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Band 2, Bern 1957/58.
6) Als dritte Möglichkeit gibt es die realistische Konzeption als Ergebnis eines vielfachen Entscheidungsprozesses. Vgl. G. Schubert, The Public Interest, a.a.O.

Bei einer rationalistischen Konzeption zur Ermittlung des Gesamtinteresses, des öffentlichen Interesses geht es um die Realisierung eines Abstimmungsmechanismus, der den einzelnen Menschen, den einzelnen Staatsbürger und seinen spezifischen Willen, seine je eigenen Interessen zum Inhalt hat. Also die Möglichkeit des Einzelnen, sich aus einer Vielzahl von angebotenen Gütern bzw. Leistungen die ihm jeweils sympathischste oder am dringensten benötigte Kombination auszusuchen.

Im politischen Bereich drückt sich die jeweilige Gesinnung in der Abgabe der Stimme für eine bestimmte Partei aus, im ökonomischen Bereich drückt sie sich in der Wahl des Konsums eines bestimmten Gutes aus. Bei dieser Konzeption zur Verwirklichung des Gemeinwohls geht es folglich darum, die Interessen der einzelnen Menschen eines Wirtschaftssystems weitgehend zu berücksichtigen und sie gleichzeitig durch einen demokratischen Wahlvorgang zu integrieren, um so das Gesamtinteresse anzustreben. "Die rationalistische Konzeption von Gemeinwohl unterstellt, daß der einzelne Bürger der beste Richter in eigener Sache ist, oder anders: daß der einzelne selbst am besten weiß, was für ihn richtig ist."[1)]

Gegenteiligen Inhalts ist die idealistische Gemeinwohlkonzeption. Hier unterstellt man nicht, daß jeder einzelne Mensch spezifische Interessen hat, man geht vielmehr von der Annahme aus, daß sich das jeweilige eigene Handeln eines bestimmten Menschen allgemein gültigen Normen unterzuordnen hat. Oder anders: Das Individuum hat sich dem Staat als Inkarnation dieser Normen entsprechend unterzuordnen. Die idealistische Konzeption legt also keinen sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Abstimmungsmechanismus zugrunde, sondern sie geht von Normen aus, "die unabhängig und gegebenenfalls entgegen den tatsächlichen Interessen der einzelnen zu verwirklichen sind, Normen also, die menschlichem Erkenntnisvermögen mehr oder weniger zugänglich sind".[2)]
Thiemeyer kommt zu dem Schluß, daß man heute einer "philosophisch-idealistischen Staatsidee", einer "von keiner Werturteilsdebatte erschütterten Gemeinwohlkonzeption"[3)] nicht mehr nachgehen kann, da eine

---

1) Theo Thiemeyer, Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., Seite 134.
2) Derselbe, Seite 134.
3) Theo Thiemeyer, Gemeinnützigkeit als Ordnungsprinzip, Grundlegung einer Theorie gemeinnütziger Unternehmen, Berlin 1971, Seite 48.

idealistische Konzeption realiter einer Bevormundung der Staatsbürger entspricht. Sie enthält somit ein höchst bedenkliches politisches Moment, denn sehr leicht ließe sich im Zuge der Bevormundung ein sehr umstrittenes Ziel verwirklichen, etwa in dem der Staat vorgibt, allein zu wissen, was im wahren Interesse der einzelnen Menschen zu geschehen hat.

Eine rein rationalistische Lösung des Problems verwirft Theimeyer jedoch ebenso. Er verweist vornehmlich auf die technischen Schwierigkeiten einer permanenten Abstimmung, das Hinwegsetzen über tatsächliche Interessen und das Verfolgen "sogenannter wohlverstandener Interessen"[1] in einigen Bereichen, Seiner Meinung nach sind in einem Modell rationalistischen Ursprungs wie dem der Marktwirtschaft mit seiner implizierten Konsumentensouveränität zu viele Bedingungen enthalten, die in der wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht erfüllt werden.[2]
Hesselbach[3] weist daraufhin, daß in der Realität nur Vermaschungen rationalistischer und idealistischer Gemeinwohlsysteme existieren, wobei in den osteuropäischen Staaten, also Ländern, in denen zentrale Verwaltungs- und sozialistische Marktwirtschaften realisiert sind, das Schwergewicht auf der idealistischen Konzeption liegt.
Marktwirtschaften westlicher Prägung sind seiner Meinung nach grundsätzlich rationalistische Systeme, doch auch hier gibt es eine ganze Reihe idealistischer Momente, wie die Beeinflussung der Konsumentenwünsche durch Werbung und Gesetz, und die Durchsetzung "wohlverstandener" Interessen, wie etwa die allgemeine

---

1) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 3o f.
2) Theo Thiemeyer, Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, a.a.O., Seite 135.
3) Vgl. Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 149 f.

Schulpflicht und den Impfschutz.[1)]

Aufgrund der vorangegangenen Überlegungen kommen die Vertreter der Gemeinwirtschaftstheorie zu dem Ergebnis, daß man, wie oben schon angedeutet, den Versuch machen muß, "für ein bestimmtes Unternehmen oder für eine Gruppe gleichartiger Unternehmen inhaltlich konkret zu bestimmen, was für dieses Unternehmen unter den gegebenen historischen Umständen als gemeinwirtschaftlich gelten soll".[2)]

Diese Lösung bleibt, da es auch keine aus dem Verfassungsrecht abgeleitete Definition der Gemeinnützigkeit oder des Gemeinwohls gibt, die einzig mögliche. Denn die Auslegung des positiven Rechts läßt lediglich "explikative Aussagen über tatsächlich gesellschaftlich vorherrschende Grundentscheidungen"[3)] zu. Es muß dem Management oder der Geschäftsführung eines Unternehmens demnach eine Aufgabe übertragen werden, aus der die konkreten Leitlinien zum wirtschaftlichen Handeln im Sinne des Gemeinwohls hervorgehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß "daß "das Ziel Gemeinwohl... immer eine irgendwie definierte altruistische Implikation"[4)] hat.

Das konkrete Ausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Leitlinien entspricht dann der Leistungskonzeption, die das Unternehmen als ein "gemeinwirtschaftliches" auszeichnet.

Gemeinnützigkeit wird demnach als ein ganz bestimmtes Ziel eines Unternehmens begriffen, das sich darin ausdrückt, daß es "dem Eigennutz entgegengesetzt ist", und zwar "sowohl dem Eigennutz eines einzelnen als auch dem Eigennutz einer Gruppe".[5)]

---

1) Musgrave bezeichnet diese Gruppe öffentlicher Güter als meritorische Güter (im Sinne von verdienstvoll). Vgl. R.A. Musgrave, Finanztheorie, 2. Auflage, Tübingen 1969.
2) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 32 f.
3) G. Weisser, Beitrag zur Diskussion über den Begriff der "Gemeinnützigkeit", a.a.O., Seite 13.
4) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, a.a.O., Seite 143.
5) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 148.

Der Verzicht auf Eigennutz sei jedoch nicht zwangsläufig mit Gewinnverzicht im allgemeinen gleichzusetzen, es gebe vielmehr eine ganze Reihe von gemeinwirtschaftlichen Betrieben, die recht beträchtliche Gewinne erzielen. Das Kriterium des Gewinnverzichts sei also nicht entscheidend; ausschlaggebend sei vielmehr das Merkmal einer eher öffentlichen Gewinnverwendung.
Hesselbach faßt die Fülle von Aussagen zusammen. Für ihn handelt es sich bei einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen um eine Einzelwirtschaft "mit anstalts- oder verwaltungsähnlichen Zügen",[1] die mit ihrem Gewinn oder aufgrund ihrer angebotenen Güter und Dienstleistungen öffentliche Interessen verfolgt.
Weisser charakterisiert die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen zusammenfassend: "Gemeinwirtschaftliche Unternehmen sind Einzelwirtschaften, deren Ergebnis und gegebenenfalls auch einzelne Leistungen nach dem gemeinten Sinn des Gebildes unmittelbar dem Wohl einer übergeordneten Gesamtheit oder der Verwirklichung einer von ihr für objektiv verbindlich gehaltenen Idee gewidmet sind, um die eine der Absicht nach dieser Widmung entsprechende institutionelle Form haben."[2]

2. Das Gemeinwohl aus der Sicht der Sozialethiker

Der Erkenntnisgegenstand der Sozialethiker und der Vertreter der theologischen Gesellschaftslehre ist die menschliche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit und die Beziehung der Menschen untereinander. Untersucht werden "die gesellschaftlichen Gebilde, ihr Tun und ihr Sinn".[3] Da die Gesellschaft erst durch Menschen

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 144 f.
2) Gerhard Weisser, Die Lehre vom gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, in: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, Band 1, 1954, Seite 12.
3) Johannes Messner, Das Gemeinwohl, Osnabrück 1962, Seite 22.

selbst gebildet wird, Menschen in der Gesellschaft handeln, und zwar aufgrund bestimmter Motivationen, entstehen notgedrungen Gegenseitigkeitsbeziehungen oder Wechselwirkungsbeziehungen.[1] Es stellt sich also beinahe zwangsläufig die Frage nach einer allseits befriedigenden Lösung bezüglich des Zusammenhangs zwischen dem Menschen als Einzelwesen und seiner Stellung in der Gesellschaft. Es bedarf einer Lösung des Konflikts zwischen Individualethik und Sozialethik, das heißt, aus der menschlichen Gesellschaft soll eine Gemeinschaft werden.[2]

Die eine Problemseite dieser Polarität des menschlichen Lebens in einer Gesellschaft scheint vergleichsweise einfach lösbar, nämlich die Verwirklichung der Individualinteressen, des Eigenwohls. In diesem Bereich bleibt es jedem Menschen selbst überlassen, was er aufgrund seiner jeweils eigenen Motivation[3] und seines Interesses,[4] seinen angeborenen Fähigkeiten und seiner angeeigneten Bildung (praktischer oder geistiger Art) zur Befriedigung seiner Bedürfnisse anstellt. Schwieriger gestaltet sich nun die Frage nach der Verwirklichung des Allgemeinwohls, zu dem der Mensch als Gesellschaftswesen ebenso beitragen soll wie zur Realisierung seines individuellen Wohlergehens.
Der Begriff des Gemeinwohls spielte schon in der Antike eine bedeutende Rolle. Plato kam in seinen Ausführungen über den "idealen Staat" zu der Erkenntnis, daß sich der Mensch nicht nur als Individuum zu verwirklichen trachtet, sondern gleichzeitig an der Rea-

---

1) Vgl. Johannes Messner, Das Gemeinwohl, a.a.O., Seite 22.
2) Vgl. Zur Unterscheidung der Begriffe Gesellschaft und Gemeinschaft: Hans Schmid, Neoliberalismus und katholische Soziallehre, Köln-Deutz 1954, Seite 48 ff
3) Vgl. J. Lindorsky, in: Die Motivation des menschlichen Handelns, Hrsg. Hans Thomae, Köln-Berlin 1965, Seite 37 ff.
4) Vgl. Zum Begriff des Interesses, S. Rubinstein, Die Interessen, in: Die Motivation des menschlichen Handelns, a.a.O., Seite 136 ff.

lisierung des "großen Menschen",[1] seiner Definition der Gesellschaft, mitarbeiten müsse. Aristoteles begriff das Gemeinwohl nicht nur als eine allgemeine Idee oder ein Prinzip rechtlicher, organisatorischer Natur, sondern als eine das Bewußtsein der Mitglieder einer Gesellschaft verbindende, irgendwie geartete mediale Größe.

Zur Zeit der "Scholastiker" versuchte unter anderen Thomas von Aquin dem Wort Gemeinwohl einen Inhalt zu geben. Er sah es als eine allseits realisierte Gerechtigkeit an und war damit der Auffassung, daß das Gemeinwohl höher einzuschätzen sei als das Einzelwohl. Auch im 19. Jahrhundert, zum Teil im Zuge der Auseinandersetzung mit der Marxschen Kritik an der Gesellschaft, bemühte sich vor allem die katholische Gesellschaftslehre[2] um eine Definition des Gemeinwohls, die darauf hinzielte, das Gemeinwohl als ein Gesetz zu bezeichnen, nach dem sich gesellschaftliches Zusammenleben zu vollziehen habe.
Heute wird bei einer Definition des Gemeinwohls meist von dem Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinschaft ausgegangen.[3] In diesem Sinne muß man zwischen einem individualistischen und einem kollektivistischen Gemeinwohlbegriff unterscheiden.[4] Die Anhänger der individualistischen Auslegung sehen im Gemeinwohl die kumulierte Größe aller Individualwohle. "Das Gemeinwohl wird vom Individualismus als Resultat des Wohles aller Einzelpersonen bezeichnet, also gewissermaßen als die Summe des Wohles aller, Danach besteht zwischen Gemeinwohl und Einzelwohl kein wesentlicher, sondern nur ein numerischer Unterschied."[5]

---

1) A.F. Utz, Sozialethik, Band 1, Heidelberg 1958, Seite 5.
2) Vgl. Gilbert Lohrmann, Die großen sozialen Weltrundschreiben der Päpste, in: Menschenwürdige Gesellschaft, Düsseldorf 1963, Seite 31 ff.
3) Vgl. A.F. Utz, Sozialethik, a.a.O., Seite 129.
4) Vgl. O. Kraus, Grundfragen der Gesellschaftspolitik, Berlin 1964, Seite 69 f.
5) J. Burnham, Die Machiavellisten, Verteidiger der Freiheit, in: Band 7, der internationalen Bibliothek für Psychologie und Soziologie, Hrsg. P. Reichwald, Zürich 1949, Seite 2o5.

Die Vertreter der kollektivistischen Ausprägung des Begriffs sehen im Gegensatz dazu im Gemeinwohl eine eigenständige Größe, die zwar mit dem Einzelwohl zusammenhängt, aber nicht eine summarische Zusammenfassung, sondern einen eigenen Wert in sich darstellt. "Das Gemeinwohl, obwohl in allen Gliedern der Gemeinschaft verwirklicht, bedeutet einen wesentlichen eigenen Wert, unterschieden vom Einzelwohl, auch von der Summe der Einzelwohle aller."[1)]

Es stellt sich also die Frage, ob das Gemeinwohl eine Größe darstellt, die einfach als Summe aller Einzelwohle anzusehen ist, also eine kumulierte Größe, oder ob es sich bei dem Gemeinwohl um einen "neuen Wert" handelt, der sich wesentlich von den jeweiligen Einzelwohlen unterscheidet und eine abstrakte Größe darstellt.

Utz[2)] und mit ihm andere bekannte Sozialethiker sehen im Individualismus eine Verfälschung des Gemeinwohlbegriffs. Er ist der Auffassung, daß zwischen Einzelwohl und Gemeinwohl ein großer Unterschied bestehe und dieser Unterschied nicht nur numerischer Art sei. Deshalb wendet er sich auch gegen die liberale Lehre von Bentham,[3)] die in der Formel des "bestmöglichen Wohls für die größtmögliche Zahl" ihren konkreten Niederschlag gefunden hat.

Für Utz ist das Gemeinwohl vielmehr ein ganz eigener Wert, eine Größe, die nicht einfach durch eine irgendwie geartete Kumulierung der Einzelwohle entsteht. Er unterteilt das "bonum commune"[4)] in zwei selbständige Aspekte, die zusammengenommen erst den eigentlichen Gemeinwohlbegriff ausmachen. Beim ersten Aspekt handelt es sich um das bonum commune als "äußeres Gut" oder auch "objektives Geschehen".[5)] Utz denkt dabei an

---

1) A.F. Utz, Sozialethik, a.a.O., Seite 134.
2) Vgl. derselbe, Seite 134 ff.
3) Vgl. J. Messner, Das Gemeinwohl, a.a.O., Seite 17 ff.
4) Utz wählt den lateinischen Ausdruck, weil er ihm als der umfassendste erscheint und die historische Diskussion über das Gemeinwohl "um die lateinische Terminologie kreiste". Siehe: A.F. Utz, Sozialethik, a.a.O., Seite 129.
5) Derselbe, Seite 13o.

Güter wie zum Beispiel Land oder Häuser, die Gegenstand gemeinsamen Besitzes sind. Sie liefern insofern ein Ordnungsprinzip, als alle (Menschen) ein gemeinsames oder gemeinschaftliches Besitzrecht ausüben, jeder einzelne aber eine Teilfunktion übernehmen muß.[1] "Wichtig ist, daß diese Güter deswegen, weil sie Zielpunkt des Strebens mehrerer sind, Gemeingüter werden."[2]

Man könnte nun in Anlehnung an die Gedanken von Utz versuchen, Güter aufzuzählen, die für die Verwirklichung des Gemeinwohls von Bedeutung sind. So etwa Krankenhäuser, Schulen, Nahverkehrseinrichtungen etc., doch das führte eher zu einer Aufzählung als zu einer echten Definition. Utz selbst stellt keine Liste solcher Güter auf, sondern er versucht eine allgemeine Definition zu liefern. Für ihn stellt sich der äußere Aspekt des bonum commune dar als eine bestimmte Art von Gütern, und zwar: "Äußere Güter oder Werte, sofern sie Ziel von Handlungen vieler sind, innerhalb deren der Einzelne mit seiner Handlung eine Teilfunktion ausübt."[3]

Den zweiten Aspekt des Gemeinwohls sieht Utz im bonum commune als immanentem Gut, das im Menschen selbst existiert. Er versucht dies am Beispiel einer Sportgemeinschaft zu erläutern, die nicht nur einen Sieg erringen will, sondern vor allem körperliches Wohlergehen der Mitglieder zum Ziel hat. Das wiederum bedeutet, daß diese Gruppe das Gemeinwohl im Auge hat, "das sich gewissermaßen aufteilt in die vielen 'Einzelwohle', die jedoch nicht mit dem Einzelwohl dieses oder jenes Mitgliedes identifiziert werden".[4]

---

1) Vgl. Otto Kraus, Grundfragen der Gesellschaftspolitik, Berlin 1964, Seite 61.
2) A.F. Utz, Sozialethik, a.a.O., Seite 131.
3) Derselbe, Seite 132.
4) Derselbe, Seite 133.

Die Schwierigkeit bei der Frage nach dem immanenten Gemeinwohl besteht darin, daß es sich nur schwer feststellen bzw. messen läßt. Es ist einfach nicht möglich zu kontrollieren, in welchem Maße der einzelne seinen Wirkungsanteil in den Dienst des Ganzen stellt. Einfacher, konkreter wird es, wenn man hauptsächlich auf das äußere Gemeinwohl Bezug nimmt und es etwa als den "Inbegriff aller Voraussetzungen (Vorbedingungen) und Veranstaltungen (Einrichtungen) allgemeiner oder öffentlicher Art, deren es bedarf, damit die einzelnen als Glieder der Gesellschaft ihre irdische Bestimmung erfüllen und durch Eigentätigkeit ihr irdisches Wohlergehen erfolgreich selbst zu schaffen vermögen",[1] beschreibt. Dabei muß man sich darüber klar sein, daß das äußere bonum commune ein weiteres, im Menschen selbst vorhandenes (immanentes) Gemeinwohl braucht,[2] wenngleich sich dieses, wie oben schon gesagt, nur schwerlich messen bzw. kontrollieren läßt.

Messner ist der Auffassung, daß bei der Verwirklichung des Gemeinwohls mehr auf den Menschen als Individuum eingegangen werden muß. Seiner Meinung nach ist das Gewissen des oder der Menschen das Kriterium, mit dessen Hilfe zwischen wahren Werten und Scheinwerten unterschieden werden muß. Wenn es nun um die Frage nach dem Gemeinwohl oder im Rahmen eines demokratischen Staates um die Gemeinwohlpolitik geht, dann ist das Gewissen diejenige Größe, die für alle Mitglieder der Gesellschaft die als gemeinnützig geltenden Güter erkennen läßt. "Die Art der Gemeinwohlpolitik im demokratischen Gemeinwesen hängt vom sitt-

---

1) A.F. Utz, Sozialethik, a.a.O., Seite 132.
2) Vgl. Otto Kraus, Grundfragen der Gesellschaftspolitik, a.a.O., Seite 61.

lichen Wertgewissen der Mehrheit seiner Bürger ab."[1] Auf der Basis eines solchen Willensbildungsprozesses bezüglich des Gemeinwohls, bei dem das Gewissen in Anlehnung an die sittlichen Grundwerte eine mediale Größe darstellt, sieht er eine entsprechende Individualität auch im Hinblick auf verschiedene Länder gewährleistet. Messner definiert: "Das Gemeinwohl ist die durch die gesellschaftliche Verbundenheit bedingte größtmögliche, der Bestimmung der Menschnatur zugeordnete Glückserfüllung der Gesellschaftsglieder in ihrer größten Zahl."[2] Und weiterhin: "Das Gemeinwohl ist die sich in der Persönlichkeitsstruktur der Gesellschaftsglieder auswirkende Gesellschaftskultur."[3] Messner ist demnach der Auffassung, daß das Gemeinwohl nicht ein irgendwie zustandekommender neuer Wert ist, sondern daß das bonum commune eine unmittelbare Verbindung hat zum Wohl jedes einzelnen Mitgliedes einer Gesellschaft.

3. Die marxistisch-sozialistische Auffassung vom Gemeinwohl

Schon Plato wollte die Menschen fernhalten von allen Bemühungen und Anfechtungen des Besitzes, von allem Eigennutz, gewinnen für den Altruismus. Marx wollte die Arbeiterklasse von der Unterdrückung durch die Kapitalisten befreien, indem er die Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln anstrebte. Im sozialistischen Staat steht die Idee des Staates voran, das höchste Gebot ist die Gleichheit.

---

1) Johannes Messner, Das Gemeinwohl, a.a.O., Seite 2o.
2) Derselbe, Seite 39.
3) Ebenda.

Gemeinwohl ist im Sozialismus zwar auch in der Schaffung äußerer Güter zu sehen, aber vielmehr noch in der Schaffung eines neuen, eines "besseren" Menschen, der bestrebt ist, der Gemeinschaft direkt zu dienen.
Die Geschichte der Philosophie zeigt in Plato und Nietzsche die bekanntesten Vertreter der Forderung nach einem "besseren" Menschen. Plato forderte beispielsweise eine Verbindung der besten Männer und besten Frauen, um in späteren Generationen ein höheres Maß an Vollkommenheit zu erreichen. Dem Nationalsozialismus blieb es später in Anlehnung an Nietzsches Gedanken vom "Übermenschen" belassen, mit der Einrichtung des "Lebensborn" eine Auslese der Nachkommenschaft anzustreben. Der gewöhnliche Mensch sollte überwunden, verbessert werden, was immer eine bestimmte geschichtliche Epoche auch darunter verstanden hat.[1)]
Der Marxismus strebt die Schaffung einer neuen Gesinnung an, die einer qualitativen Wandlung des menschlichen Ego entspricht. Die Begründung für die Forderung nach einem "neuen Menschen" lieferte Marx auf der Basis seiner philosophischen Erkenntnisse, deren Ausgangspunkt die Gedanken Hegels sind, neben der Philosophie Feuerbachs, den Theorien der französischen utopischen Sozialisten und den klassischen englischen Nationalökonomen. Er übernahm Hegels Methode der Dialektik, in der er das revolutionäre Prinzip sah, als Rahmen, den er mit materialistischem Inhalt füllte.
Die Dialektik[2)] verstand er im weiteren Sinne als die Lehre von den allgemeinen Gesetzen der widerspruchsvollen Entwicklung der Natur ebenso wie der Gesellschaft und des Denkens, sowie allgemein als Methode

---

1) Vgl. Herbert Kühn, Persönlichkeit und Gemeinschaft, Erfahrung und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehung zwischen Philosophie und Einzelwissenschaft, Band 3, Berlin 1959, Seite 36.
2) Vgl. hierzu auch: Karl R. Popper, Was ist Dialektik, in: Logik der Sozialwissenschaften, Hrsg. Ernst Topitsch, Köln - Berlin 1971, Seite 262 ff.

der Erkenntnisgewinnung im Gegensatz zur Metaphysik, eine philosophische Methode und Theorie, die alle Dinge als veränderlich und ohne innere Widersprüche bezeichnet. Hegels idealistische Philosophie ersetzte Marx jedoch durch seine materialistische Anschauung, die in der Materie das Ursprüngliche sieht. "Für Hegel ist der Denkprozeß, den er sogar unter dem Namen Idee in ein selbständiges Subjekt verwandelt, der Demiurg des wirklichen ... bei mir ist umgekehrt das ideele nichts anderes als das im Menschenkopf umgesetzte und übersetzte materielle."[1)]

Für Marx war also die Welt ihrer Natur nach materiell, ausschließlich stofflichen Ursprungs. Seele und Geist entsprechen der höchsten Vervollkommnung der Materie. Die Entwicklung der Menschheit, die historische Aufeinanderfolge der verschiedenen Gesellschaftsformen ist nach Marx nichts anderes als zwangsläufige Entwicklung, eine Folge innerer Widersprüche. Die Entwicklung geht immer von Niederen zum Höheren, der "dialektische Sprung", der "ontologische Mehrwert" bewirkt eine Verbesserung der Qualität des menschlichen Zusammenlebens. Diese Überlegungen faßte Marx in seiner Lehre des "historischen Materialismus" zusammen. Die Geschichte ist ein Spiegel sich verändernder Wirtschaftsordnungen und der ihnen impliziten Eigentumsverhältnisse. In jeder Ordnung stehen sich jeweils besitzende und nicht besitzende, benachteiligte Klassen gegenüber. Die begünstigte besitzende Klasse sucht die gegebene Ordnung zu erhalten, die benachteiligte macht den Versuch der Veränderung.

---

1) Karl Marx, Das Kapital, Nachwort zur zweiten Auflage, 1873, Ausgabe von Benedikt Kautsky, Leipzig 1929.

Das Ergebnis entspricht der Theorie vom Klassenkampf, der ständigen Höherentwicklung der menschlichen Gesellschaft, verdeutlicht durch die fünf historischen Grundformen:

1. der klassenlosen Urgesellschaft, in der die Produktionsmittel Gemeineigentum sind;
2. der Sklavenhaltergesellschaft, in ihr ist eine Klasse sowohl im Besitz der Produktionsmittel als auch der Arbeitskraft;
3. der Feudalgesellschaft, in der eine herrschende Klasse zwar im Besitz der Produktionsmittel, jedoch nur noch in beschränktem Maße im Besitz der Arbeitskraft ist;
4. die kapitalistische Gesellschaft, in der die herrschende Klasse im Produktionsmittelbesitz ist. Die Arbeiter sind de jure frei, de facto aber abhängig von den Kapitaleignern;
5. die sozialistische, später kommunistische Gesellschaft. Sie stellt die höchste Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung dar, alle Produktionsmittel sind im Besitz der Arbeiterklasse.

Alle in der Geschichte der Philosophie vertretenen, progressiven Auffassungen und humanistischen Ideale bezüglich des Gemeinwohls leiden nach Meinung der Sozialisten sämtlich "unter der Nichtbeachtung der Klassengegensätze in der Gesellschaft und verkennen, daß ein echtes Gemeinwohl möglich ist".[1)]

Es bedarf demanch einer besonderen gesellschaftlichen und produktionsprozeßlichen Organisation, die der "Sicherung der höchsten Wohlfahrt und der freiem allseitigen Entwicklung aller Mitglieder der

---

1) Georg Klaus und Manfred Buhr, (Hrsg.) Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 1, a.a.O., Seite 396.

Gesellschaft"[1] dient.
Die Sozialisten wenden sich gegen die Erkenntnisse der "bürgerlichen Ideologen", sie folgen nicht der These, nach der das menschliche Verhalten, die Motivation, die Interessen der Menschen in der Hauptsache durch Triebe bestimmt wird und sich durch herrschende gesellschaftliche Verhältnisse bestenfalls modifizieren, aber niemals verändern ließe. Sie glauben an die Wandelbarkeit des Ego im Zusammenhang mit der Schaffung einer sozialistischen Gesellschaft. "Die entscheidende Voraussetzung für die freie, allseitige Persönlichkeitsentwicklung besteht in der Beseitigung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, in der Entwicklung der politischen Macht in der Arbeiterklasse und der Gestaltung sozialistischer Produktionsverhältnisse."[2] Diese Gesellschaftsform wird als Inkarnation des Gemeinwohls angesehen. Der Mensch ist nicht länger des "Menschen Feind". Der Egoismus weicht dem Altruismus, der Zweck bzw. der zu erreichende Wert, um dessentwillen sich Menschen zusammenschließen, um zu einer Gemeinschaft zu werden, wird so realisiert.
Dieser Inhalt des Gemeinwohlbegriffs umfaßt nach sozialistischer Ansicht sowohl eine mehr individualistische Auffassung, die das äußere Wohlergehen der Individuen in den Vordergrund stellt, als auch einer kollektivistischen Auffassung, die dem Gemeinwohl einen eigenen überindividuellen Wert zuschreibt.

---

1) W.I. Lenin, Bemerkungen zum zweiten Programmentwurf Plechanows, in: Werke, Band 6, Seite 4o.
2) Götz Redlow, Helmut Frommknecht, Matthäus Klein u.a., Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus, Berlin-Ost, 1971, Seite 46o.

4. Die neoliberale Auffassung vom Gemeinwohl

Will man die schon angewendete Unterscheidung der Gemeinwohldefinitionen in individualistische oder kollektivistische beibehalten, dann muß man die Ausführungen der Liberalen der individualistischen Position zuschreiben. Sucht man nach einer philosophischen Basis für das Gedankengebäude des wirtschaftlichen Liberalismus, das oft nur als die realisierte Weltwirtschaft des 19. Jahrhunderts gesehen wird, dann könnte man vielleicht an den sozialen Utilitarismus Benthams anknüpfen, der das größtmögliche Glück für die höchstmögliche Zahl von Menschen als allgemein gültiges Ziel des Handelns ansah. Die Zeit des "Laisser-Faire", des "entarteten" Liberalismus wird oft mit einer liberalistischen Wirtschafts- und Gesellschaftskonzeption in Zusammenhang gebracht, obwohl schon in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts Nationalökonomen[1] wie Röpke, Rüstow, Eucken, von Hayek und andere eine neue eben "neoliberale" Auffassung skizzierten, die sich vor allem durch die Abkehr von einer "natürlichen Ordnung", die, wie man glaubte, "alle Kräfte zu einer automatischen Annäherung an den Idealzustand"[2] berge, bemühten. Man erkannte, daß der Liberalismus vor allem gegen Ende des 19. Jahrhunderts übersehen hatte, "daß Eigennutz und Gemeinnutz tatsächlich nur dort zusammenfallen, wo der fehlenden Integrationskraft der Konkurrenz außerwirtschaftliche, d.h. soziologische und institutionelle, Randbedingungen als Gegengewichte gegen die sonst unvermeidliche Entartung der gesellschaftlichen Ordnung gesetzt

---

1) Vgl. Heinz Lampert, Die Wirtschafts- und Sozialordnung, München 1970, Seite 48 ff.
2) Hans Schmid, Neoliberalismus und Katholische Soziallehre, a.a.O., Seite 20.

seien".[1] Oder mit den Worten Müller-Armacks: "Der neue Liberalismus wird anders, tiefer gefaßt als im vergangenen Jahrhundert. Man versucht, ihn der historischen Bedingtheit und der Bedenkenlosigkeit des 19. Jahrhunderts zu entziehen und zu einer neuen sozialverantwortlichen Position zu gestalten."[2]

Oft wird jedoch die Wirtschaftspolitik des Laisser-Faire mit dem Begriff einer staatsfreien Wirtschaft gleichgesetzt. Doch laisser-faire bedeutet nicht, alles geschehen zu lassen. Der Ablauf des wirtschaftlichen Geschehens wurde zwar in Anlehnung an die "Ordre positive" und "Ordre naturel"[3] der Naturrechtsphilosophie des 16. - 18. Jahrhunderts sich selbst überlassen, der Staat hatte jedoch in jener Zeit eine ganze Reihe von Gesetzen, wie Eigentumsrecht, Patentrecht, Vertragsrecht etc., geschaffen. Im ganzen basierte die Wirtschaftspolitik jedoch auf der Überzeugung, "daß brauchbare Formen, also ... eine zweckmäßige Wirtschaftsordnung, sich von unter her aus den spontanen Kräften der Gesellschaft von selbst entfalten, wenn Freiheit bestehe und das Rechtsprinzip gewahrt werde".[4]

Die neoliberalen Nationalökonomen korrigierten die Fehler des historischen Liberalismus. Sie sind der Auffassung, daß der Staat keineswegs die Rolle eines Nachtwächters zu spielen habe, sondern daß die Wirtschaftsordnung von einem starken Staat in ihrem entscheidenden Gerüst zu bestimmen sei. Diese Ordnungsaufgabe soll sich jedoch darauf beschränken, den Rahmen und die Bedingungen zu bestimmen, innerhalb derer die Wirtschaft dann möglichst frei abläuft.[5] In einem so gestalteten Wirtschaftssystem, das sich

---

1) Hans Schmid, Neoliberalismus und Katholische Soziallehre, a.a.O., Seite 21.
2) Alfred Müller-Armack, Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959, Seite 575 f.
3) Vgl. Karl-Heinrich Hansmeyer, Lehr- und Methodengeschichte, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 1, Göttingen 1967, Seite 21.
4) Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, a.a.O., Seite 27.
5) Vgl. Hans Schmid, Neoliberalismus und Katholische Soziallehre, a.a.O., Seite 38.

im wesentlichen durch eine Wettbewerbsordnung, das Betrieben einer positiven, d.h. marktkonformen Prozeßpolitik, wirtschaftliche und soziale Strukturpolitik sowie Gesellschaftspolitik von der Ordnung des Laisser-Faire unterscheidet, soll der einzelne bemüht sein, alle wirtschaftlichen Anstrengungen zu unternehmen, die ihm persönlich Vorteile bringen können, da diese Vorteile letztlich das Wohl der Gesamtheit bewirken, sofern die Interessen der Individuen Kontrollen unterliegen, die lediglich eine im gesamtwirtschaflichen Sinne vorteilhafte Ausrichtung zulassen.[1)]

Das Verfolgen der je eigenen Interessen wird also von den liberalen Nationalökonomen als Basis zur Realisierung des Gemeinwohls angesehen. Sie sind der Auffassung, daß jedliches Wirtschaften der Menschen geschieht, "um ihre je eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, Absichten und Ziele zu verwirklichen".[2)] Diese Einzelinteressen wirken als motorische Kraft der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Realisierung aller Einzelwohle, bewirkt durch die Aktivierung der Individualinteressen, ist demnach die Voraussetzung einer am Gemeinwohl orientierten Wirtschaftsordnung.

Das Gemeinwohl sebst ist keine objektiv vorgegebene Größe, es wird ihm jedoch dann optimal gedient, wenn alle Menschen bestmöglich mit Gütern versorgt sind, und das ist in einer Wirtschaftsordnung der Fall, in der die wirtschaftenden Menschen trotz individuellen Gewinnstrebens solche Verhaltensweisen realisieren, die gesamtwirtschaftlich einem Maximum an quantitativer und qualitativer Güterversorgung entsprechen. Das Gemeinwohl stellt zwar

---

1) Vgl. K.P. Hensel, Grundformen der Wirtschaftsordnung, München 1972, Seite 45 ff.
2) Derselbe, Seite 42.

eine abstrakte Größe dar, ist aber als die Summe der Individualwohle zu sehen. Einzelwohl und Gemeinwohl unterscheiden sich dem Inhalt nach nicht wesentlich, es besteht lediglich ein nicht genau zu fassender numerischer Unterschied.

5. Zusammenfassung

Alle oben skizzierten Auffassungen bringen die Verwirklichung des Gemeinwohls direkt oder indirekt mit der Natur des Menschen in Zusammenhang. Es scheint daher naheliegend, Erkenntnisse der Psychologie, genauer: der Psychoanalyse, heranzuziehen, um eine Gewichtung vorzunehmen. Die Natur eines Menschen, die Persönlichkeit eines Individuums spiegelt sich in seinen Interessen, seiner Motivation, wider. Das Das persönlichkeitsorientierte Handeln entspricht wiederum der Gesamtheit der in einem bestimmten Menschen gespeicherten Information, die sein gegenwärtiges Tun und zukünftiges Wollen bewirken. Nach Freud handelt es sich dabei um psychische Inhalte und Prozesse, die funktional miteinander verbunden sind. Er unterschied "drei solcher funktional zusammenhängenden Gruppen oder 'Strukturen' und nannte sie das 'Es', das 'Ich' und das 'Über-Ich'".[1] Das Es steht als Repräsentant der Triebe, das Ich entspricht der Beziehung des Individumms zu seiner Umwelt und das Über-Ich umfaßt die moralischen Vorschriften sowie die angestrebten Ideale. Das Es, also die Triebe, sind angeboren und lassen sich durch die beiden anderen Teilbereiche des psychischen Apparates, das Ich und das Über-Ich, lediglich zügeln, aber nicht völlig verdrängen, die spezifische

1) Charles Brenner, Grundzüge der Psychoanalyse, Frankfurt a.M. 1967, Seite 47.

Gerichtetheit des Individuums kann somit nicht verhindert werden. Diese Überlegungen führen zu dem Ergebnis, daß die Interessen zum entscheidenden Teil auf der Information des Es beruhen, daß es sich um biogene Informationen und damit um subjektive Interessen handelt, die durch die objektiven Interessen, "die sich aus den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen, die in erster Linie Produktionsverhältnisse sind, und aus der Produktionstätigkeit des Menschen, ergeben"[1] in der Richtung der angestrebten Verwirklichung lediglich beeinflußt werden können.

Demnach spielen die konkret gegebenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ordnungsbedingungen für die Richtung der Interessen zwar eine wichtige, aber nicht die entscheidende Rolle. Das heißt: Die Interessenlagen der Menschen sind in ihren wesentlichen Bestandteilen vorgegeben und müssen bei der Konzeption einer Wirtschaftsordnung berücksichtigt werden. Ausgangspunkt müssen demnach die alternativen menschlichen Verhaltensweisen sein und nicht eine vollkommene Gesellschaft, die es dann ermöglicht, den vollkommenen Menschen zu schaffen.[2]

Abschließend kann daher gefolgert werden, daß das Gemeinwohl am besten in einer Wirtschaftsordnung realisiert wird, in der die einzelnen Gesellschaftsglieder an einem Höchstmaß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit selbst interessiert sind. Anders ausgedrückt: Eine Wirtschaftsordnung sollte so gestaltet sein, daß die wirtschaftenden Menschen trotz individuellen Gewinnstrebens Verhaltensweisen realisieren, die gesamtwirtschaftlich zu einem Optimum an Güterversorgung führen, das dann letztlich dem Gemeinwohl entspricht.

---

1) Ruth Walter, Interessen im ökonomischen System, Berlin-Ost 1970, Seite 17.
2) Vgl. K.P. Hensel u.a., Das Profitprinzip - seine ordnungspolitischen Alternativen in sozialistischen Wirtschaftssystemen, a.a.O., Seite 5 und Seite 12.

Einschränkend sollte man jedoch festhalten, daß es in einer pluralistischen Gesellschaft vielen Gruppen möglich ist, einen Anspruch auf die "wahre" Auslegung des Gemeinwohls oder der Gemeinnützigkeit zu erheben. Man könnte hier den Ausführungen Kleinkosts folgen, der die Auffassung vertritt, daß "das gemeinwirtschaftliche Wohl ... ein idealistisches Postulat (ist), das die einzelnen Menschen aufgrund ihrer Auffassung unterschiedlich interpretieren".[1)]

---

1) H. Kleinkost, Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1956, Seite [illegible].

TEIL B

Wie bereits im ersten Teil der Arbeit angedeutet, soll im zweiten Abschnitt untersucht werden, ob ein gemeinwirtschaftlicher Bereich im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems die Funktionsfähigkeit einer erwerbswirtschaftlich orientierten Wettbewerbswirtschaft im Sinne einer besseren Effizienz erhöhen kann.
Die angestrebten Funktionen der Gemeinwirtschaft, nämlich die Ergänzung der Erwerbswirtschaft, die Darstellung eines Ordnungsfaktors und einer Alternative zur Erwerbswirtschaft, sollen mit Aussagen über die Zusammenhänge bzw. die Reaktionen einzelner sozialer Einheiten und den marktmäßig-technischen Verläufen in einer sozialen Marktwirtschaft konfrontiert werden.
Die angestrebten funktionalen Wirkungsweisen[1] der Gemeinwirtschaft und das, was inhaltlich unter dem Begriff der Gemeinwirtschaft verstanden werden soll, wurde bereits erläutert.
Unter einer sozialen Marktwirtschaft, wie der in der Bundesrepublik Deutschland, wird im folgenden eine Wirtschaftsordnung verstanden, die durch die Basis des konstitutiven Elementes[2] der dezentralen sich über den Markt-Preismechanismus koordinierenden Planung ihren eigentlichen Namen erhält. Sie unterscheidet sich durch das Vorherrschen des Privateigentums von einer sozialistischen Marktwirtschaft. Das System soll weitergehend als "sozial" definiert werden, weil in ihm eine "Koordination erstrebt wird zwischen den

---

1) Wallraff spricht in diesem Zusammenhang von aktuell-funktionaler Gemeinwirtschaft. Siehe: H.-J. Wallraff, Aktuell-funktionale Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nummer 5, Frankfurt a.M., Seite 3 ff.
2) Vgl. K.P. Hensel, Grundformen der Wirtschaftsordnung, a.a.O., Seite 32 ff.

Lebensbereichen des Marktes, des Staates und den gesellschaftlichen Gruppen".[1]

Die Marktwirtschaft soll also als ein System verstanden werden, "in dem die gesellschaftlichen Zielsetzungen ein entsprechendes Gewicht gegenüber den ökonomischen besitzen, das also Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik in einem umfaßt".[2]

IV. Kapitel

Die Ergänzungsfunktion der Gemeinwirtschaft

Betrachtet man die weite Skala der angebotenen Produkte, das ganze Güter- und Dienstleistungsbündel, das in einer Marktwirtschaft angeboten wird, dann läßt sich leicht feststellen, daß der bei weitem größte Teil des gesamten Güterbündels von Privatunternehmen bereitgestellt wird. In einigen Bereichen, etwa dem Gesundheitswesen, dem Bildungswesen, dem Verkehrswesen u.a., tritt der private Sektor jedoch stark in den Hintergrund, meist erbringen hier öffentliche Betriebe und Institutionen ihre Leistungen.
Es scheint in solchen Bereichen ein echtes Bedürfnis zu sein, daß gemeinwirtschaftliche Unternehmen tätig werden: "Die erste gemeinwirtschaftliche Aufgabe, Ergänzung der Erwerbswirtschaft zu sein, bedeutet, daß gemeinwirtschaftliche Unternehmen das produzieren, was die privaten Unternehmen nicht produzieren können, wollen, oder was sie nach Meinung der Mehrheit nicht produzieren sollen."[3]

---

1) Alfred Müller-Armack, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br. 1966, Seite 297.
2) Ebenda.
3) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, a.a.O., Seite 144.

Es wird die These aufgestellt, daß Privatunternehmen aus Gewinnüberlegungen heraus oder der Tatsache folgend, daß nach Meinung der Mehrheit der Bevölkerung ein bestimmtes oder mehrere bestimmte Güter nicht von privater Hand bereitgestellt werden sollen, nicht tätig werden bzw. tätig werden können. Die Gemeinwirtschaft soll hier ergänzend eingreifen, ergänzend auch im Sinne einer Bekämpfung von Mißständen in bestimmten Branchen oder wirtschaftlichen Teilbereichen, und zwar in "eleganter" und "marktkonformer" Weise.[1)]

Es wird nun zu untersuchen sein, ob ein gewisser Teil des gesamtwirtschaftlich zu erbringenden Güterbündels tatsächlich nicht von privater Hand angeboten würde oder wird, aus welchen Gründen dies der Fall ist und ob gemeinwirtschaftliche Betriebe hier einspringen. Als primärer Grund für die wirtschaftliche Staatstätigkeit, also den Bereich der öffentlichen Gemeinwirtschaft, wird neben der Nichtüberlassung von technisch bedingten Monopolen (Bahn, Post etc.) an Private die Tatsache angeführt, daß jedes produzierte Gut, das auf dem Markt einen kostendeckenden oder möglichst überkostendeckenden Preis erzielen kann, von Privatunternehmen bzw. erwerbswirtschaftlichen Unternehmen angeboten wird, daß es aber eine Reihe von Gütern gibt, die diesen Bedingungen nicht genügen.

Entsprechend stellt sich die umgekehrte Frage, nämlich: Welche im gesamtwirtschaftlichen Sinne erwünschten Güter werden bei kostendeckenden Preisen zu wenig nachgefragt, welche Güterarten werden von privaten

---

1) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, a.a.O., Seite 146.

Unternehmen und aus welchen Gründen überhaupt nicht angeboten?
Kurz: Gibt es Kriterien, die man heranziehen kann um zu entscheiden, ob in einem marktwirtschaftlichen System eine bestimmte Aufgabe eher privat oder eher öffentlich erfüllt werden kann oder erfüllt werden sollte? Diese Frage interessiert auch weitgehend im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Diskussion über die Entwicklung des prozentualen Ausmaßes der Staatstätigkeit.[1)]

1. Die Begründung der Notwendigkeit des Anbietens öffentlicher Güter

Die Diskussion um die Frage, ob in einer Marktwirtschaft eine Aufgabe erfüllt bzw. eine oder mehrere Güterarten eher privat oder eher öffentlich angeboten werden sollten und welcher Anteil am Gesamtgütervolumen prozentual zunehmen, welcher abnehmen sollte, wird schon lange geführt. Sie wurde zu einer eigenen Theorie entwickelt, nämlich der "Theorie der öffentlichen Güter". Aufbauend auf einer Reihe älterer Ansätze,[2)] wurde sie umfassend von Musgrave entwickelt.[3)] Musgrave geht von der Überlegung aus, daß in einem gemischtwirtschaftlichen System[4)] Güter entweder von privater Hand oder von öffentlichen Unternehmen angeboten werden können. Seine Frage lautet nun: Welche Aktivität muß vom Staat ausgehen? Oder anders: Welche Güterarten müssen aus welchen Gründen öffentlich an-

---

1) Vgl. Langzeitprogramm der SPD, Entwurf eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1973 - 1985, Bonn 1972, Teilziffer 32.
2) Vgl. W.K. Baumol, Wellfare Economics and the Theory of the State, London 1965, Seite 183 ff. K. Schmidt, Zur Geschichte der Lehre von den Kollektivbedürfnissen, in: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen 1964, Seite 335 ff.
3) Vgl. R.A. Musgrave, Finanztheorie, Tübingen 1966, Seite 3 ff.
4) Musgrave versteht darunter ein dezentrales System in dem der Staat neben den Privaten Güter anbietet.

geboten werden?[1]
Er geht bei der Beantwortung dieser Frage so vor, daß er untersucht, welche Bedürfnisse aller Art vom privaten Sektor in der Regel befriedigt werden können, um dann jene zu kennzeichnen, die aus noch zu ersehenden Gründen nicht von privaten Unternehmen bereitgestellt werden. Musgrave führt dazu aus: "Eine allgemeine Definition öffentlicher Bedürfnisse verbietet sich schon deswegen, weil verschiedene Situationen verschiedene Arten öffentlicher Bedürfnisse hervorrufen. Daher ist es sinnvoller, wenn wir die Aufgabe dieser Abteilung in der Durchführung notwendiger Berichtigungen der durch den Markt bewirkten Allokationen der Ressourcen sehen. Wir können dann die verschiedenen Situationen prüfen, in denen solche Anpassungen notwendig sind und damit einen schärferen Einblick in die Natur der öffentlichen Bedürfnisse, die jeweils zur Diskussion stehen, gewinnen."[2]
Es müssen also Situationen gefunden und untersucht werden, in denen der Markt keine optimalen Ergebnisse hervorbringt, oder in denen politische Ziele und privater Bedarf nicht übereinstimmen.

a. Das Problem der Marktunvollkommenheiten

Als ein erster Grund für ein nichtoptimales Ergebnis können Marktunvollkommenheiten angesehen werden, die immer dann existieren, wenn Güter von privater Hand angeboten werden, die Umstände der Produktion aber zu erheblichen Einwänden führen. Das ist etwa dann der Fall, wenn eine Marktbeherrschung vor allem etwa technischer Art durch ein Monopol gegeben ist.

---

1) Siehe dazu auch: J. Frank, O. Roloff, H.P. Widmaier, Entscheidungen über öffentliche Güter, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Hrsg. Harald Jürgensen u.a., Band 24, 1973, Heft 1, Göttingen 1973.
2) R.A. Musgrave, Finanztheorie, a.a.O., Seite 6.

Einem solchen Monopol kann man entweder mit finanzpolitischen oder mit wettbewerbspolitischen Maßnahmen beikommen. Im ersten Fall böte sich das Mittel einer entsprechend hohen Besteuerung oder letztlich sogar Verstaatlichung, im zweiten Fall die Möglichkeit einer administrativen Einflußnahme oder eines Verbotes an.[1)]

b. Die externen Effekte

Ein nächster Grund für eine öffentliche Aktivität wäre in dem Problem der extern zur Wirkung kommenden Effekte zu sehen, von denen man in der Volkswirtschaftslehre immer dann spricht, wenn einer Kosten (Nutzen) verursacht, andere sie aber zu tragen haben (die anderen zugute kommen). Ein Beispiel: "In einer Flugschneise sinken die Grundstückpreise wegen des Lärms, aber die Fluggesellschaft muß den Grundstückseigentümern den Schaden nicht ersetzen."[2)] Je nachdem, ob diese Art der Effekte erwünscht oder unerwünscht ist, spricht man von externen Nutzen (external benefits) oder externen Kosten (external costs).
Ein weiteres Beispiel für die Entstehung von external costs liefert die Wasserverschmutzung, die bei der Herstellung bestimmter Produkte ins Extrem gehen kann, so daß rechtzeitig Verbote ausgesprochen werden müssen, oder auch die mögliche Situation, daß durch ein großes Stahlwerk sehr viel Schmutz entsteht, dieser aber nicht oder nur unvollkommen zurückgehalten wird. Hier geht die Verschmutzung zu Lasten der umliegenden Bevölkerung, die folglich den externen Schaden zu tragen hat. Andererseits kann

1) Vgl. Horst Zimmermann, Finanzwissenschaft, Manuskript, Teil I, Unterlage B, Marburg 1972, Seite 6.
2) Wolfram Engels, Soziale Marktwirtschaft, Stuttgart - Degerloch 1972, Seite 38.

auch öffentliches Eingreifen angezeigt sein, wenn etwa ein Nahverkehrsunternehmen aus privatwirtschaftlicher Sicht unrentabel wird, seine weitere Existenz aber einem großen externen Nutzen entspricht. Das muß nicht nur in einigen wenigen ländlichen Gebieten der Fall sein, wie die Auseinandersetzung um die Verkehrstarife in vielen Städten zeigt. Ein weiteres Beispiel: "Der Waldbesitzer verschafft den Städtern Erholung, für die er keine Rechnung ausschreiben kann. Darüberhinaus sorgt sein Wald für Luftverbesserung und für die Regulierung des Wasserhaushaltes."[1)]

c. Das Ausschlußprinzip als Kriterium der Staatstätigkeit

Die letzten Beispiele lassen sich einem Prinzip zuordnen, das für die Entscheidung zugunsten öffentlicher oder privater Güterbereitstellung von großer Bedeutung ist, nämlich dem "Ausschlußprinzip". Jedes Gut, das erworben wird, jede Dienstleistung, die in Anspruch genommen wird, soll letztlich nur dem privaten Konsum eines Individuums oder einer abgegrenzten Gruppe (Familie, Hausgemeinschaft) von Individuen dienen. "Für den Anreiz, ein solches Gut zu produzieren, ist es wichtig, daß man das Recht auf den Konsum dieses Gutes bestimmten Personen ausschließlich übertragen kann, denn dann kann man von ihnen ein Entgelt (Preis) fordern."[2)] Wenn beispielsweise einige gut verdienende Elternpaare eines Straßenviertels aus eigenen Mitteln einen Spielplatz anlegen ließen, zu dem alle Kinder dieses Viertels

1) Wolfram Engels, Soziale Marktwirtschaft, a.a.O., Seite 39.
2) Horst Zimmermann, Finanzwissenschaft, a.a.O., Seite 6.

Zutritt haben, dann dulden sie das Mitkonsumieren der anderen Kinder, es erscheint ihnen tragbar.
Erweitert man diese Problematik und denkt an die enormen Kosten einer Sport- und Freizeitanlage für alle Jugendlichen einer Stadt, dann ist anzunehmen, daß einige wenige vermögende Eltern nicht alle Kosten zu tragen gewillt sind, sondern daß sie bemüht sein werden, allen Bürgern die Vorteile eines solchen Projekts zu veranschaulichen, um alle an den Kosten zu beteiligen. Einige der angesprochenen Mitbürger werden allerdings auf die Idee kommen, daß, sofern es nur genügend vermögende Eltern wünschen, das Projekt ohnehin finanziert wird, und sich ihres Beitrages enthalten, sie werden also ihre Präferenzen nicht offenlegen.
Ein solches im Beispiel angeführtes Gut wird also öffentlich angeboten werden müssen, da das Ausschlußprinzip nicht wirksam wird.
Musgrave bezeichnet die Güter, die teilbar sind, also unter das Ausschlußprinzip fallen, in Anlehnung an den Tatbestand der Rivalität beim Kauf als "rival-goods". Im umgekehrten Fall der Nicht-Teilbarkeit bzw. der Nicht-Rivalität spricht er von "non rival-goods" oder generell von "social-goods".[1] Nicht-Rivalität "liegt dann vor, wenn zwei (oder mehr) Individuen A und B gleichzeitig Nutzen aus einem Gut ziehen können oder mit anderen Worten, wenn die Nutzziehung durch A nicht die durch B stört".[2]
Um die Definition des Begriffs der social-goods, die

---

1) Das Ausschlußprinzip ermöglicht keine strenge Einteilung in rival- und non rival-goods, der Übergang ist fließend, etwa im Sinne einer Skala zu denken.
2) J. Frank, O. Rollof, H.P. Widmaier, Entscheidungen über öffentliche Güter, a.a.O., Seite 4.

die social-wants befriedigen, hat sich auch Head bemüht,[1] ebenso wie Olson und Zeckhauser. Für sie weisen sich social-goods durch zwei Kriterien aus: "One defining characteristic ... is that it is not possible to exclude non-purchasers from the consumption of it ... the other defining characteristic ... is that if provided to one individual in a group, it can be provided to the others a little or no marginal cost."[2] Die öffentliche Aktivität bezüglich der social-goods ist nicht notwendigerweise im Sinne der Eigenproduktion des Staates zu sehen, lediglich das öffentliche Anbieten bzw. Subventionieren ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

d. Die Gruppe der meritorischen Güter

Bisher ging es um den Zusammenhang zwischen privater und öffentlicher Güterbereitstellung zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die sich durch die Präferenzen der Individuen ermitteln lassen, auch wenn vielleicht ein Teil von ihnen seine Präferenzen im Hinblick auf die Finanzierungslasten nicht offenlegen würde.
Nun gibt es jedoch noch weitere Güterarten, weitere Bedürfnisse, deren Befriedigung den Individuen zunächst nicht oder nur nebensächlich wichtig erscheint. Diese Güter werden zwar in der Regel auf dem Markt gehandelt, jedoch mit Mengen und/oder zu Preisen, "die nicht den gesamtgesellschaftlichen Präferenzen, wie sie die staatliche Führung sieht, entsprechen".[3] Musgrave führt aus: "Diesen Bedürfnissen entsprechen

---

1) Siehe dazu: J.G. Head, Public Goods and Public Policy, in: Public Finance, vol. 17, 1962, Seite 197 ff.
2) M. Olson jr. and R. Zeckhauser, Collective Goods, Comparative Advantage and Alliance Efficiency, in: R. McKean (ed.) Issues in Defense Economics, New York 1967, Seite 25 ff.
3) J. Frank, O. Roloff, H.P. Widmaier, Entscheidungen über öffentliche Güter, a.a.O., Seite 8.

Leistungen, die dem Ausschlußprinzip unterliegen. Sie werden durch den Markt innerhalb der Grenzen, die die wirksame Nachfrage auferlegt, befriedigt und gelangen dann in den Bereich öffentlicher Bedürfnisse, wenn sie als so bedeutend angesehen werden, daß für ihre Befriedigung durch das öffentliche Budget über das hinaus Sorge getragen wird, was der Markt zur Verfügung stellt und was von privaten Käufern bezahlt wird. Diesen zweiten Typ der öffentlichen Bedürfnisse wollen wir als meritorische Bedürfnisse bezeichnen."
Als typisches Beispiel kann man hier die Einführung der allgemeinen Schulpflicht anführen, deren Nutzen erst dort wirklich erkannt wird, wo ein gewisses Maß an Bildung bereits vorhanden ist. Meritorisch ist also etwa im Sinne von "verdienstvoll" im Hinblick auf die Leistung der Volksvertreter zu verstehen. Die meritorischen Güter sind nur bedingt mit Hilfe des Kriteriums Ausschlußprinzip faßbar, wie das Beispiel einer Pflichtimpfung zeigt, die einmal der Gesamtbevölkerung, zum anderen aber genauso dem Individuum zugute kommt. Die Besonderheit dieser Güterart liegt vielmehr in dem Tatbestand der verzerrten Präferenzskalen der Individuen. Diese Präferenzen unterzieht der Staat durch einen Eingriff in die sonst beachtete Konsumentensouveränität einer Korrektur.
Die Schwierigkeit bei der Festlegung der Kriterien, die über das Volumen bzw. die Zuteilung auf die einzelnen Individuen entscheiden, ist weit größer als bei der Aufteilung der eher öffentlichen oder privaten Güter mit Hilfe des Ausschlußprinzips, denn bei

---

1) R.A. Musgrave, Finanztheorie, a.a.O., Seite 15.

der Festsetzung meritorischen Güter müssen Präferenzen erst definiert oder zumindest doch ergänzt werden.[1] Die Eingriffe des Staates sieht Musgrave durch drei Argumente gerechtfertigt: Einmal, das unter bestimmten Umständen erlaubte "Aufzwingen" von Entscheidungen einer informierten, mit "überlegener Einsicht" versehenen Gruppe. Zweitens, das nur für einen Teilnutzen anwendbare Kriterium Ausschlußprinzip und zum Dritten, die Möglichkeit der durch Werbung beeinflußten Konsumentensouveränität.

2. Kritik an der Begründung der Staatstätigkeit

In der Frage, welche Aufgaben der Staat nun genau in welchem Umfange übernehmen soll, kann die Argumentation Musgraves letztlich keine erschöpfende Auskunft geben. Friedman ist beispielsweise der Auffassung, daß der private Sektor einen möglichst großen Teil aller in einer Volkswirtschaft angebotenen Güter bereitstellen sollte. Er führt aus: "Maßnahmen der Regierung aus paternalistischen Gründen sind für einen Liberalen aus verschiedenen Gründen besonders problematisch, denn sie befürworten das Prinzip, daß einige befugt sind, für andere zu entscheiden. Der Liberale findet dieses Prinzip in fast allen seinen Anwendungen zweifelhaft."[2] Auch Friedman kommt jedoch zu dem Schluß, daß es keine Formel gibt, "die uns sagt, wieweit wir gehen können".[3]
Im Gegensatz zu Friedman tritt Galbraith dafür ein, das Maß an öffentlicher Aktivität zu erhöhen. Er

---

1) Vgl. Horst Zimmermann, Finanzwissenschaft, a.a.O., Seite 8.
2) Milton Friedman, Kapitalismus und Freiheit, Stuttgart 1971, Seite 58.
3) Derselbe, Seite 59.

sieht die Summe der privat angebotenen Güter als völlig ausreichend an, bemängelt aber die "Armseligkeit der öffentlichen Einrichtungen" im Vergleich zur Quantität und Qualität des privaten Güter- und Leistungsangebotes.[1]

Wie die kurze Gegenüberstellung der Standpunkte von Friedman und Galbraith gezeigt hat, ist der Aussagewert der Theorie der öffentlichen Güter oder der "Theorie des Marktversagens" umstritten. Eine Reihe von Autoren bezeichnet sie sogar weitgehend als unbrauchbar zur Erläuterung der Staatstätigkeit bzw. zur Begründung der Notwendigkeit einer Ergänzung des privaten Sektors. "Übereinstimmung besteht bislang nur über ihren didaktischen Wert für die Erklärung der Staatstätigkeit."[2]

Einer der bekanntesten Kritiker der Theorie der "Public-Wants" ist Schmidt.[3] Ausgangspunkt seiner Untersuchung sind die Ausführungen Musgraves, und zwar die drei Gruppen der öffentlichen Güter, die aufgrund der Unzulänglichkeiten des Marktmechanismus zustandekommen. "Eine erste, für die er (Musgrave, Anmerk. des Verfassers) keine einheitliche Bezeichnung verwendet und zu der er unter anderen die Probleme des Monopols, der sinkenden Grenzkosten und der externen Effekte zählt; eine zweite, bei der der Markt vollständig versagt, und der Staat infolgedessen die Bedürfnisbefriedigung mit Hilfe seines Budgets übernehmen muß (social-wants), und eine dritte, bei der der Markt die Versorgung zwar technisch zu sichern vermag, der Staat jedoch mit finanzwirtschaftlichen Maßnahmen eingreift, um die individuelle Konsumwahl zu korrigieren (merit-wants)."[4]

---

1) Vgl. J.K. Galbraith, Gesellschaft im Überfluß, München 1959, Seite 267 ff.
2) Horst Zimmermann, Finanzwissenschaft I, Manuskript, Marburg 1972, Unterlage B, Seite 5.
3) Vgl. Kurt Schmidt, Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, in: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, Tübingen 1970, Seite 3 ff.
4) Derselbe, Seite 4.

a. Kritik an der Bestimmung der meritorischen Güter

Einer der entscheidenden Gründe für das Tätigwerden des Staates und damit die Bereitstellung von meritorischen Gütern ist für Musgrave die Korrekturbedürftigkeit der Konsumentenpräferenzen, das wird am Beispiel der allgemeinen Schulpflicht, deren Nutzen der am besten beurteilen kann, der schon über eine gewisse Bildung verfügt, oder auch am Beispiel der Anordnung von Pflichtimpfungen deutlich. Zur Frage dieser Korrektur gibt es unterschiedliche Auffassungen. Head[1] begründet die Staatseingriffe mit der mangelhaften Information und dem irrationalen Verhalten der Individuen. Den lückenhaften Informationsstand führt er zum großen Teil darauf zurück, daß die Beschaffung von Information Kosten verursacht und daß daher ein entsprechendes rationales Maß an Ignoranz existiert. Ist folglich kein befriedigender Informationsgrad realisiert, so ist ein korrigierender Eingriff des Staates somit gerechtfertigt.
Die Schwierigkeiten, die an dieser Argumentation zweifeln lassen, bestehen jedoch darin, daß es praktisch kaum eine Möglichkeit gibt, den "individuellen Informationsstand zu überprüfen und sich deshalb auch kaum Hinweise für staatliches Handeln (Tun oder Unterlassen) herleiten"[2] lassen.

McLure hält staatliche Eingriffe in diesem Zusammenhang aufgrund des von Musgrave gewählten individuali-

---

1) Vgl. J.G. Head, On Merit Goods, in: Finanzarchiv, Band 25, Seite 1 ff.
2) Kurt Schmidt, Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, a.a.O., Seite 16.

stischen Ansatzes von vornherein für unbegründet, da dieser die Eingriffe selbst und nicht ihre Gründe zur Beurteilung heranzieht.[1)]

1) Vgl. Ch.E. McLure jr., Merit Wants, A. Normatively Empty Box, in: Finanzarchiv, Band 27, 1968, Seite 474 ff.

Im Gegensatz zur ablehnenden Auffassung von McLure ist Andel der Meinung, daß Eingriffe in die Konsumentensouveränität eventuell dann eine Berechtigung habe, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit eine nachträgliche Billigung der Betroffenen erwartet werden kann.[1)]

Als weitere Kritik an der Begründung der Staatstätigkeit ist das Problem anzuführen, das sich dadurch stellt, daß eine kleine demokratisch legitimierte, informierte Gruppe Entscheidungen fällen muß, die die Mehrheit der Konsumenten betrifft. Es ist nämlich kein echtes Konzept bekannt, d.h. es gibt praktisch keine Entscheidungshilfen, die es ermöglichen, die Einsichten einer gut informierten Minorität in Beschlüsse der Mehrheit zu transformieren.

Schmidt ist generell der Auffassung, daß bezüglich der meritorischen Güter nicht notwendigerweise budgetäre Maßnahmen (öffentliches Anbieten von Gütern) ergriffen werden müßte, sondern daß sowohl durch die Gesetzgebung als auch durch entsprechende Aufklärungsarbeit (Informationsangebot) die meisten meritorischen Güter auch von privater Hand angeboten werden könnten.

b. Die Abgrenzung der öffentlichen Güter

Die selbständige konstitutive Wirkung der Kriterien der Nicht-Rivalität und der Nicht-Ausschließbarkeit zur Kennzeichnung der öffentlichen Güter muß angezweifelt werden. Beispielsweise entsprechen viele Arten von Großveranstaltungen dem Merkmal der Nicht-Rivalität, ohne eines staatlichen Eingriffes zu bedürfen.

Die Nichtausschließbarkeit zeigt zwar deutlicher auf, wo der Marktmechanismus nicht greifen kann, doch die

---

1) Vgl. N. Andel, Zur Diskussion über Musgraves Begriff der "Merit-Wants", in: Finanzarchiv, Band 28, 1969, Seite 289 ff.

Fälle, in denen es keine echte Ausschließbarkeit gibt, sind seltener, als oft angenommen wird. Die öffentliche Tätigkeit läßt sich zwar besser bei einer umfassenderen Definition der beiden Kriterien erklären, doch damit erzielt man keinen großen Fortschritt. "Denn durch eine weitere Definition ... erhält man lediglich eine Erklärung für manche "Randbezirke" staatlicher Tätigkeit, jedoch kein Richtmaß dafür, was der Staat an Leistungen bereitstellen soll, weil nun der Interpretationsspielraum für die Merkmale, die das Marktversagen beschreiben, zu groß wird."[1)]

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus den Ansatzpunkten des Marktversagens und der individuellen Präferenzen, da sie widersprüchlich sind. Aus der Tatsache des öffentlichen Anbietens muß nämlich nicht zwangsläufig eine Übereinstimmung mit den Präferenzen der Mehrheit der Individuen folgen. Kritisch ist weiterhin anzumerken, daß bei der Frage der öffentlichen Bereitstellung der social-goods von leicht aufzuzeigenden Extremfällen ausgegangen wird, um ein bestimmtes Verhältnis von staatlicher und privater Aktivität zu erklären, und nicht nach einer notwendigen "richtigen" Relation zwischen den beiden Sektoren gesucht wird.

Schmidt ist bezüglich des Ausschlußprinzips der Meinung, daß lediglich die Frage, ob ein Ausschluß, falls möglich, auch wünschenswert erscheint und ob im Zusammenhang mit dem Merkmal der Nicht-Rivalität entweder die private oder öffentliche Form der Güterbereitstellung gewünscht wird,[2)] von Bedeutung ist. Er ist der Auffassung, daß die Präferenzen der Individuen im Vordergrund stehen, daß es also um die Frage

1) Kurt Schmidt, Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, a.a.O., Seite 19.
2) Derselbe, Seite 24 ff.

geht, was sich mit Rücksicht auf die individuellen Präferenzen über den Anteil des öffentlichen Sektors aussagen läßt. Doch gerade die Lösung dieser Aufgabe erscheint schwierig. Zum ersten soll die Entscheidung über das Ausmaß der Staatstätigkeit die einzelnen Präferenzen möglichst genau widerspiegeln, was jedoch schwerlich möglich ist, da sie nicht bekannt sind. Sie werden, wie oben bereits angedeutet, in vielen Fällen nicht offengelegt. Auch wenn man sich eines Wahlverfahrens bedienen wollte, weiß man nicht, welches Verfahren geeigneter wäre; einfach, weil ungewiß ist, ob eine entsprechende Anzahl von Individuen nicht strategisch handelt, d.h. nicht gemäß ihrer jeweiligen Präferenzen.
Zum zweiten ist es ungewiß, inwieweit der Nutzen der angebotenen öffentlichen Güter in das Bewußtsein der Individuen eingeht. Ein geringes Bewußtwerden wird wohl besonders dann zu beobachten sein, wenn angebotene social-goods "unentgeltlich" sind oder Präventivmaßnahmen darstellen, deren Nutzeffekt sich erst in der Zukunft erkennen läßt.
Drittens wird die individuelle Nutzenschätzung, wie schon angesprochen, durch mangelnde Information erschwert. Eine Verbesserung des Informationsstandes ist zwar wünschenswert, würde jedoch vielfach zu kostspielig, einfach weil der Nutzen, der gestiftet werden soll, durch die Kosten der Information aufgehoben würde.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Diskussion um den Aussagewert der "Theorie der öffentlichen Güter" zeigt, welche Schwierigkeiten sich einstellen, wenn man versucht, die Aktivität und weitergehend das genaue Ausmaß der Aktivität öffentlich-gemeinwirtschaftlicher Unternehmen zu bestimmen.

In einigen wenigen Extremfällen ließe sich zwar relativ einfach eine Entscheidung fällen, doch eine Verallgemeinerung solcher Extremsituationen mit dem Anspruch einer quasi selbständigen konstitutiven Wirkung muß angezweifelt werden.
Bezogen auf die Gemeinwirtschaft, kann folglich gesagt werden, daß "die erste gemeinwirtschaftliche Aufgabe, Ergänzung der Erwerbswirtschaft zu sein",[1] mit Einschränkungen gesehen werden muß.
Geht man jedoch davon aus, daß die in der Diskussion um die "Theorie der öffentlichen Güter" aufgezeigten Kriterien wenn auch keine absolute, so doch eine relative Begründung für ein öffentliches Eingreifen bzw. Anbieten ermöglichen, dann folgt daraus, daß die Gemeinwirtschaft, hier fast ausschließlich vertreten durch die öffentlichen Unternehmen, realiter tatsächlich eine Ergänzung der Marktwirtschaft leistet, wenngleich sich auch nicht genau bestimmen läßt, in welchem Ausmaß dies notwendig oder auch wünschenswert ist.

---

1) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen gemeinwirtschaftlicher Unternehmen, a.a.O., Seite 144.

V. Kapitel

Die Ordnungsfunktion der Gemeinwirtschaft

Die Gemeinwirtschaftstheoretiker vertreten weiterhin die These, daß die Aufgabe gemeinwirtschaftlicher Unternehmen darin liegt, "für eine mindestens teilweise Wiederbelebung des Wettbewerbs zu sorgen, der einzuschlafen droht oder sich jedenfalls auf Bereiche verlagert - vor allem auf die Werbung - die nicht als volkswirtschaftlich sinnvoll angesehen werden können".[1] Der Wettbewerb, dessen Hauptinstrument in einer Marktwirtschaft der Preis darstellt,[2] soll also durch das Einwirken des gemeinwirtschaftlichen Bereichs forciert werden. War bei der Ergänzungsfunktion hauptsächlich von der Betätigung öffentlicher Betriebe die Rede, so geht es im folgenden um ein Einwirken praktisch aller Teilbereiche der Gemeinwirtschaft.
Es soll nun untersucht werden, ob der Wettbewerb die Konkurrenz, die nach Meinung von Wieses[3] in der Natur des Menschen liegt und die vom Willen her nur abgeschwächt oder verstärkt kontrolliert bzw. beeinflußt werden kann, aus der Betätigung des gemeinwirtschaftlichen Sektors eine Belebung erfahren kann.[4]

Die wohl bekanntesten und grundlegendsten Beiträge zum Thema Wettbewerb lieferten einerseits Sraffa, Chamberlin und Joan Robinson[5] aufgrund ihrer Analysen,

---

1) Karl Kühne, Das gemeinwirtschaftliche Unternehmen als Wettbewerbsfaktor (künftig zitiert als Wettbewerb) a.a.O., Seite 29.
2) Vgl. Werner Dobrinski, Die Beziehung zwischen moderner Wettbewerbstheorie und ökonomischer Realität im Realkreditsektor, Berlin 1964, Seite 32 ff.
3) Leopold von Wiese, Wettbewerb, in: HdSW Band 12, Göttingen 1965, Seite 25 ff.
4) Siehe dazu auch: Walter Hamm, Kollektiveigentum, Heidelberg 1961, Seite 174 ff, u. Gert von Eynern, Konkurrenz, in: Wörterbuch der Soziologie, Band 2, Frankfurt a.M. 1972, Seite 469 f.
5) P. Sraffa, The Laws of Returns under Competitive Conditions, London 1926; J. Robinson, Economics of Imperfect Competition, London 1933; E.H. Chamberlin The Theory of Monopolistic Competition, Cambridge (Mass.) 1936.

zum andern im Zusammenhang mit dem Interesse am Problem der Wirtschaftsordnung Böhm und Eucken.[1] Letztere verstehen den Wettbewerb "als Achse der freien, auf dem Markt beruhenden Ordnung, nunmehr aber unter Verwertung und Erweiterung der Erkenntnis, daß dieser Funktion des Wettbewerbs Grenzen gesetzt sind - engere, als die Mehrzahl ihrer Befürworter früher angenommen hatte - und daß sie von Voraussetzungen abhängig ist, deren Erfüllung von Kräften jenseits des Wettbewerbs erwartet werden muß".[2]

Der Wettbewerb selbst ist als wirtschaftliches und soziales Ausleseprinzip zu verstehen. Er wird immer dann realisiert, "wenn mehrere Personen oder Personengruppen am Vollzug bestimmter Aufgaben in der Gesellschaft beteiligt sind oder sich um die Mitarbeit bewerben und wenn die Art der Mitwirkung durch den Erfolg des Einzelnen oder der Gruppe gegenüber den anderen Partnern bestimmt wird".[3]

Noch enger auf wirtschaftliche Tatbestände bezogen, definiert Clark Wettbewerb als: "effort of (business) units, acting independently of one another ... each trying to make a profitable volume of sales in the face of the other sellers of identical or closly similar products."[4]
Sucht man nach einer inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs Wettbewerb bezüglich seiner Funktion und nach Kriterien für eine Abgrenzung, so läßt sich sagen, daß die Funktion des Wettbewerbs einmal in der Stimulierung der Leistung (dynamische Funktion) liegt und zum zweiten in der Aufgabe der Steuerung und Koordination des Wirtschaftsprozesses[5] (Ordnungsfunk-

---

1) Fritz Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf, Berlin 1933; Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, a.a.O.,
2) W. Röpke, Wettbewerb, in: HdSW, Band 12, Göttingen 1965, Seite 3o.
3) Theodor Wessels, Wettbewerb, in: Staatslexikon, Band 8, Freiburg i. Br. 1963, Seite 642.
4) John M. Clark, Competition as a Dynamic Process, Washington 1961, Seite 13.
5) W. Röpke, Wettbewerb, a.a.O., Seite 32.

tion, ihr entsprechen: die Lenkungsfunktion von Gütern und Produktionsfaktoren, die Markträumungsfunktion, die Einkommensverteilungsfunktion und die Marktmachtverteilungsfunktion).
Abgrenzen läßt sich der Wettbewerb zur einen Seite hin durch die Entartung, die das Monopol darstellt, und zum anderen durch die Form des "skrupellosen Wettbewerbs" oder der "Behinderungskonkurrenz".[1)]

Für Hesselbach liegt nun die wichtigste Funktion des gemeinwirtschaftlichen Sektors "in der Regulierung des Wettbewerbs, damit er nicht mehr die Unerträglichkeit aufweist, die ihn in vielen Generationen so verhaßt gemacht habe. Wir meinen, daß die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen den Wettbewerb vor Entartung bewahren und ihn zwingen können, in einer Weise zu funktionieren, daß er dem Gemeinwohl der bestmöglichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen dienen muß".[2)]
Der Wettbewerb stellt also nach Meinung Hesselbachs "freedom and happyness of individuals considered as equals"[3)] dar.
Aus dem oben Gesagten kann demnach geschlossen werden, daß der Wettbewerb, sofern er echt und frei ist, als Basis einer Marktwirtschaft zu verstehen ist.
Bei der vorgenommenen Abgrenzung des Wettbewerbs wurde bereits angedeutet, daß eine monopolistische Marktform und die "Behinderungskonkurrenz" einen wirksamen Wettbewerb ausschließen und so vice versa seine Bandbreite definieren. Diese beiden entarteten Marktsituationen sowie eine fortschreitende Tendenz zur Konzentration sind wesentliche Ursachen, die den Wettbewerb

---

1) W. Röpke, Wettbewerb, a.a.O., Seite 32.
2) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 84 f.
3) Erich Hoppmann, Workable Competition als wettbewerbspolitisches Konzept, in: Theoretische und Institutionelle Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Theodor Wessels zum 65. Geburtstag, Berlin 1967, Seite 15o.

beeinträchtigen bzw. ihn nicht zur Wirkung kommen lassen neben räumlichen, zeitlichen, sachlichen und persönlichen Präferenzen und der nicht gegebenen Markttransparenz.

1. Das Konzentrationsproblem

Der Begriff der Konzentration ist in der sozialwissenschaftlichen Literatur mit den unterschiedlichsten Inhalten versehen worden.
Als einer der ersten Nationalökonomen befaßte sich Marx eingehend mit dem Problem der Konzentration, die er als "die Konzentration von Eigentum und Vermögen ... als das wesentliche Merkmal des Konzentrationsprozesses"[1] bezeichnete. Im Gegensatz zur Marxschen Auslegung wird heute die Verfügungsmacht über Faktorkombinationen als wesentliches Merkmal angesehen. Dies kommt unter anderem auch in dem Begriff zum Ausdruck, der die Konzentration als "jede Zusammenballung wirtschaftlicher Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten bei einem immer kleiner werdenden Kreis von Unternehmen"[2] versteht. Lenel begreift die Konzentration als eine Situation, in der "das Gewicht der einzelnen Pläne stärker als das durchschnittliche Gewicht übersteigt oder Planträger mit einem unterdurchschnittlichen Plangewicht ausscheiden, ohne daß das Plangewicht anderer Unterdurchschnittlicher entsprechend wächst".[3]
Allgemein kann man etwa sagen, daß immer dann von

---

1) Hans Lenel, Ursachen der Konzentration unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Tübingen 1968, Seite 11.
2) Wirtschaftskonzentration, herausgegeben von: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1959, Seite 7.
3) Hans Lenel, Ursachen der Konzentration ..., a.a.O., Seite 5.

Konzentration gesprochen werden kann, wenn eine rechtlich verbindliche Zusammenfassung von ökonomischer Verfügungsgewalt über Faktorkombinationen zum Zwecke der Wertschöpfung in einer zentralen Instanz zustande kommt.

Zu unterscheiden wäre noch zwischen externer Konzentration oder externem Wachstum, das durch Zusammenschluß oder Angliederung mehrerer oder eines bisher selbständigen Unternehmens zustande kommt und der Möglichkeit des internen Wachstums bzw. der internen Konzentration. Letzterer entspricht eine Neuerrichtung von Produktionsstätten oder ganzen Betrieben. Im Gegensatz zur externen Konzentration ist hier meist eine allmähliche und kontinuierliche Entwicklung zu beobachten.

Die Ursachen der zunehmenden Konzentration sind nicht systemspezifisch, sondern sie sind zugleich Voraussetzung und Folge der allgemeinen Bemühung um wirtschaftliche Leistungssteigerung. Die Hauptgründe für die Konzentration teilt Neuenkirch[1] in drei Gruppen ein. Zum einen beruht sie auf der hohen und fortschreitenden Kapitalintensität der Produktion. Sie ermöglicht die Massenproduktion und die damit verbundene verbesserte Bedarfsdeckung und breitere Streuung aller Güter auf alle Bevölkerungsschichten. Negativ anzumerken ist jedoch nach seiner Auffassung die damit verbundene Veränderung der Unternehmensstrukturen und Märkte, die verringerte Arbeitsmobilität und ein Trend zu Mehrproduktunternehmen zur Verminderung des Risikos.

Zweitens wächst seiner Meinung nach "die Neigung zu horizontalen Zusammenschlüssen, die Not und die Lust, sich in Kartellen gegen die Marktrisiken abzusichern".[2]

---

1) Vgl. Gerhard Neuenkirch, Die Zusammenarbeit in der Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nummer 2, Frankfurt a.M. 1970, Seite 4 f.
2) Derselbe, Seite 4.

Zum dritten stellt er eine zunehmende vertikale Konzentration fest. Wachsendes Risiko und zunehmende Technisierung lassen immer mehr potente Produzenten den Versuch machen, Zulieferer oder Abnehmer dem eigenen Unternehmen anzugliedern.
Neben den oben angesprochenen vertikalen und horizontalen Konzentrationen gibt es noch eine dritte Hauptform, nämlich die konglomerate. Die Grenzen zwischen den drei Erscheinungsformen sind oft sehr unklar. Die letztgenannte Konzentrationsform ist dann zu konstatieren, wenn eine Zusammenfassung von Verfügungsgewalt über Faktorkombinationen in Wirtschaftsbereichen besteht, die produkmäßig und/oder örtlich anderen Bereichen angegliedert waren. Oft wird auch vereinfacht gesagt: "Conglomerate Integration is any that is neither vertical nor horizontal."[1)]

Ohne auf die Ursachen der Konzentration explizit einzugehen, kann gesagt werden, daß jede Art der Konzentration entsprechend ihrem Ausmaß als eine Einschränkung des Wettbewerbs angesehen werden kann. Das gilt vor allem für solche Konzentrationsvorgänge, die keine entscheidenden produktionstechnischen Verbesserungen bewirken - wenn etwa zur Minderung des Unternehmerrisikos Betriebe völlig anders gearteter Fertigung oder mit anderen Produkten zu einem Unternehmen zusammengefaßt werden.

Müller ist sogar der Meinung, daß "eine ungehemmte Konzentration in der Wirtschaft ... zu solchen Vermachtungen führen (kann), daß die politische Entscheidung nicht mehr frei ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn auf dem Wege wirtschaftlichen Zusammenschlusses Machtgebilde entstehen, denen es gelingt, einen starken Einfluß auf Staat und Parteien zu erlangen. Bei

---

1) Carl Kaysen, Donald F. Turner, Antitrust Policy, an Economic and Legal Analysis, Cambridge 1959, Seite 12o.

immer weiter fortschreitender Konzentration kann es schließlich sogar dahinkommen, daß die politische Macht ganz und gar von den infolge der Konzentration entstandenen wirtschaftlichen Kräften abhängig wird. Konzentration in jeder Form kann daher zu einer ernsten politischen Gefahr werden, wenn sie allzu starke Ausmaße annimmt".[1] An anderer Stelle führt er jedoch einschränkend aus, daß man mit Hilfe einer "realistischen Wettbewerbspolitik einen funktionsfähigen Wettbewerb zu realisieren vermag". Das bedeutet seiner Meinung nach, daß man "auf gewisse volkswirtschaftliche Kostenvorteile verzichten"[2] müsse. Weiterhin sollten diese volkswirtschaftlichen Kostenvorteile von privaten Kostenvorteilen getrennt und mögliche Marktausweitungen genutzt werden. Die Notwendigkeit des Startkapitals von Konkurrenten müßte berücksichtigt werden, die durch eine wachsende absolute Größe der etablierten Unternehmen behindert werden, und die Wettbewerbspolitik ergänzende direkte Maßnahmen, etwa in Form der Gesetzgebung, sollten ergriffen werden.[3]

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Lenel, der zwar die "manigfachen Förderungen, die der Konzentrationsprozeß erfuhr" bedauert und der Meinung ist, daß kein Anlaß besteht, "sich über sein Ausmaß zu wundern. Andererseits ist unter diesen Umständen auch kein Grund zu der Annahme gegeben, der Konzentrationsprozeß sei ein Faktum, dem wir machtlos gegenüberstehen. Wenn es gelingt, den Klein- und Mittelunternehmen ausreichende und günstige Finanzierungsmöglichkeiten zu geben und die Marktorganisation zu verbessern und wenn die öffentliche Meinung und die Rechtsordnung dem

---

1) J. Heinz Müller, Konzentration, in: Staatslexikon, Band 5, Freiburg i. Br. 1965. Seite 22 f.
2) J. Heinz Müller, Konzentration im Wettbewerb, in: Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1961, Seite 132 f.
3) Derselbe, Seite 133.

Konzentrationsprozeß nicht mehr so freundlich gegenüberstehen wie ehedem, wird dieser Prozeß nicht weitergehen wie bisher".[1)]

Die Tendenz zur Konzentration und zur wachsenden Kooperation ist in gleichem Maße wie bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen auch im gemeinwirtschaftlichen Bereich zu beobachten. Neben den oben angeführten Ursachen führen die Gemeinwirtschaftler die Konzentrationstendenz außerdem "auf die zunehmende Bedeutung der volkswirtschaftlichen Infrastruktur"[2)] zurück.
Dieser letzte Gesichtspunkt soll hier nicht weiter untersucht werden. Wichtig im Gesamtzusammenhang erscheint vielmehr, daß auch die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen sich nicht von der allgemeinen Konzentrationstendenz ausschließen. Die Gemeinwirtschaftler sind vielmehr der Auffassung, daß die im wesentlichen aufgezeigten Gründe auch für ihren Sektor Gültigkeit besitzen. "Sie gelten für Unternehmen der unterschiedlichsten Zielsetzung und erfordern eine wachsende Kooperation und zunehmende Konzentration auch der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen."[3)]

Hinzu kommt für steuerrechtlich anerkannte gemeinnützige Unternehmen die verstärkte Möglichkeit der Selbstfinanzierung aufgrund des gesetzlichen Postulats, "daß die betreffenden Betriebe entweder auf Gewinn verzichten oder aber, daß sie zwar Gewinne erzielen, diese aber nicht oder nur begrenzt ausschütten".[4)] Die nicht ausgeschütteten Gewinne ermöglichen Investitionen großen Stils, die vergleichbare erwerbswirt-

---

1) Hans Otto Lenel, Ursachen der Konzentration ..., a.a.O., Seite 43o f.
2) Gerhard Neuenkirch, Die Zusammenarbeit in der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 5 f.
3) Derselbe, Seite 4.
4) Wolfram Engels, Die Macht nicht-hoheitlicher Kollektivvermögen, Referat auf der Tagung des Vereins für Sozialpolitik, 7. September 1972, Seite 16.

schaftliche Unternehmer nicht tätigen können und wirken somit zusätzlich konzentrationsfördernd. Festzuhalten bleibt also, daß im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Konzentration keine Wettbewerbsförderung von den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen ausgeht.

2. Das Monopol

Bei der Definition dessen, was unter Wettbewerb verstanden werden soll, wurde als Kriterium die Abgrenzung des Wettbewerbs durch das Monopol auf der einen Seite der Skala gewählt. Die Marktform des Monopols ist immer dann zu konstatieren, wenn auf einem Markt entweder das Angebot eines Produktes und/oder die Nachfrage nach einem Produkt in einer Hand vereinigt ist. Auf das Problem solcher Monopole wurde bereits eingegangen. Es wurde die Möglichkeit oder in einigen Fällen die Notwendigkeit angesprochen, solche Monopole in öffentliches Eigentum zu überführen. Sie ist besonders in der Situation der vergleichsweise leicht zu überschauenden "Einzelmonopole" gegeben. Schwieriger ist es bei sogenannten "Kollektivmonopolen", unter denen alle Arten von Kartellen verstanden werden. "Hauptgrund und Hauptinhalt nicht aller, aber doch der meisten Kartelle ist es, den Wettbewerb um die Erwerbschancen auszuschalten, um sich so dem durch Wettbewerb begründeten Zwang zu unternehmensinternen, vor allem aber unternehmensexternen Leistungsverbesserungen zugunsten der Marktpartner zu entziehen."[1] Daraus folgt, daß gerade in der Wirtschaftsordnung der Marktwirtschaft, deren Basis die Wettbewerbsfreiheit ist, neben produktionstechnischen Grundlagen die nicht leistungsbedingte Erhöhung der Er-

---

1) K.P. Hensel, Grundformen der Wirtschaftsordnung, a.a.O., Seite 52 f.

werbschancen die Ursache für die Bildung von Kartellen ist. In der Regel konkurrieren die Produzenten um die Aufträge, während die Käufer versuchen können, die Lieferanten gegeneinander auszuspielen, um kleinste Gewinnspannen seitens der Produzenten zu erreichen. Hinzu kommt das Problem des hohen Fixkostenanteils moderner Produktionsanlagen, die praktisch keine Unterbeschäftigung zulassen und so oft zu Preiszugeständnissen zwingen. Bei massenproduzierten, etwa gleichartigen Produkten wird es folglich schwer sein, ein einmal abgesunkenes Preisniveau wieder anzuheben, es sei denn, eine allgemeine Kostensteigerung (etwa in der Periode eines Booms) kann ausgewiesen werden. "Um diesen Wettbewerb auszuweichen und um den Abnehmern einheitlich entgegentreten zu können, bietet sich die Bildung eines Kartells an",[1] die jedoch das "Kartellgesetz" zu verhindern sucht.
Neben den Monopolen und Kartellen[2] gibt es noch eine ganze Reihe von quasi-monopolistischen Konzentrationsformen, die bezüglich der Freiheit der Mitglieder in niedere und höhere Ordnungen eingeteilt werden können, und sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite gebildet werden können.[3] Diese Wettbewerbsbeschränkungen monopolistischen Charakters können entweder formaler Art (Verbraucher werden zum Abschluß eines Kaufvertrages veranlaßt) oder auch materieller Art sein. Materielle Wettbewerbsbeschränkungen sind dann gegeben, wenn preislich höhere oder qualitativ minderwertigere Leistungen angeboten werden, als das bei funktionierendem Wettbewerb der Fall wäre. Um alle Beschränkungen der genannten Art zu beseitigen

---

1) Karl Ferdinand Bussmann, Kartelle und Konzerne, Stuttgart 1963, Seite 13.
2) Zum Problem der Kartellbildung wird in dem Abschnitt über das Oligopol noch ausführlicher Stellung genommen.
3) Vgl. K.F. Bussmann, Kartelle und Konzerne, a.a.O., Seite 9 ff.

oder zu kontrollieren, bedarf es einer besonderen, durch die Marktneben- und Marktgegenseite nicht gegebenen Kontrolle, obwohl beispielsweise Tinbergen der Auffassung ist, daß vertikale Kooperation im Gegensatz zu horizontaler Zusammenarbeit sich positiv auswirken kann, weil lediglich letztere "die typischen Kennzeichen des Monopols aufweist".[1)] Betrachtet man die aufgezeigte Problematik des Monopols, so kann man zu dem Schluß gelangen, daß eine Überführung erwerbswirtschaftlicher Monopole in gemeinwirtschaftliche Unternehmen eine der Lösungen darstellt, denn eine Umwandlung in öffentliches Eigentum oder öffentlich kontrollierte Unternehmen würde die fehlende Kontrolle durch Abnehmer und Konkurrenten ergänzen. Denn ein Monopol kann zum Beispiel bei Versorgungsbetrieben oder Verkehrsunternehmen die einzig "rationale" Organisationsform darstellen, nämlich dann, wenn die optimale Betriebs- oder Unternehmensgröße mit dem Gesamtangebot dieser Branche übereinstimmt, das heißt, ob im Falle eines bestimmten Unternehmens mit der Monopolisierung eine wünschenswerte Produktivitätssteigerung eintritt oder ob lediglich die Marktposition eines Unternehmens gestärkt wird. In beiden Fällen muß aber die Möglichkeit der unabhängigen Preissetzung des Monopolisten eingeschränkt werden und das geht dann nur mit Hilfe administrativer Einflußnahme, wie sie in öffentlichen Unternehmen praktiziert wird, wenngleich auch dann ein rationelles Wirtschaften dieser öffentlichen Monopole infolge der weiterhin fehlenden Konkurrenz nicht zwangsläufig gewährleistet ist. Diese Art der Kontrolle ist zugleich die am häufigsten praktizierte, denn es ist heute realiter schwierig, "Monopole in reiner Form

---

1) Jan Tinbergen, Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br. 1968. Seite 231.

vorzufinden; und selbst dort, wo man sie antrifft, handelt es sich gewöhnlich um Staatsmonopole".[1] Es bleibt demnach festzuhalten, daß der gemeinwirtschaftliche Sektor in dieser Marktform tatsächlich eine gewisse Ordnungsfunktion erfüllen kann.

3. Das Polypol

Beschreibt man mit Hilfe der morphologischen Marktformenlehre das Polypol, so läßt sich feststellen, daß ein Polypol oder eine "atomistische" Konkurrenzsituation immer dann vorliegt, "wenn die Anzahl der Marktteilnehmer so groß ist, (der Anteil des einzelnen Anbieters am Gesamtumsatz dementsprechend gering),[2]

---

1) Ernst Heuss, Grundelemente der Wirtschaftstheorie, Göttingen 197o, Seite 5o.
2) Alfred E. Ott, Marktformen und Verhaltensweisen, Stuttgart 1959, Seite 19.

daß ein einzelner keinen Einfluß auf das Marktgeschehen hat. Oder anders gesagt: Es ist eine "Independenz des Einzelnen von dem einzelnen Mitanbieter" zu konstatieren, ebenso wie vice versa die "Dependenz des Einzelnen von der Gesamtheit aller Anbieter".[1)]

Je nachdem, ob man von einem vollkommenen oder unvollkommenen Markt[2)] ausgeht, spricht man von einem Polypol auf dem vollkommenen Markt oder entsprechend einem unvollkommenen Polypol. Letztere Marktform wird in der Literatur häufig auch als monopolistische Konkurrenz definiert.

Die Form des vollkommenen Polypols hat zwar in der Theorie eine breite Diskussion erfahren, doch die Diskrepanz zwischen theoretischer Behandlung und realer Existenz ist groß. Die Prämissen, die zur Definition dieser Marktform führen, sind realiter niemals vollständig gegeben.

Von größerem Interesse ist aus diesem Grunde das Polypol auf dem unvollkommenen Markt. Wie oben schon angedeutet, spricht man von einer "atomistischen" Konkurrenz, wenn viele kleine Anbieter um den Absatz ihrer Produkte konkurrieren. Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt, ist nun die nach einer Grenze zwischen Polypol und Oligopol, wo hört "viele" auf, und wo fängt "wenige" an. Hier bietet Preiser ein Kriterium an, nämlich das Verhalten der Konkurrenten untereinander. "Ein Oligopol ist dann und nur dann gegeben, wenn der Anbieter mit einer Reaktion der Konkurrenten auf seine eigenen Handlungen rechnet. Im Polypol ist es nie der Fall, hier ist die Konkurrenz eine anonyme Masse, und niemand kommt auf den Gedanken, sie nähme überhaupt Notiz von dem, was man selbst tut, oder reagiere gar mit Gegenmaßnahmen darauf."[3)]

---

1) Alfred E. Ott, Marktformen und Verhaltensweisen, a.a.O., Seite 115.
2) Alfred E. Ott, Preistheorie, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Göttingen 1967, Seite 124 ff.
3) Erich Preiser, Nationalökonomie heute, München 1971, Seite 62.

Die monopolistische Konkurrenz zeichnet sich nun dadurch aus, daß gewisse Marktunvollkommenheiten zu beobachten sind, meist in Form sachlicher und vor allem persönlicher und räumlicher Präferenzen. Die Unvollkommenheit bewirkt eine quasi-monopolistische Stellung der einzelnen Polypolisten. Diese Form der Konkurrenz wollen die Gemeinwirtschaftler mit unterschiedlichen Strategien mehr in Richtung auf das Ideal der vollkommenen Konkurrenz korrigieren.

Kühne zählt verschiedene Möglichkeiten auf, mit denen er dieses Ziel anstreben will, und faßt sie unter dem Begriff der Anpassungs-Gemeinwirtschaft zusammen.[1] Einmal sieht er die Möglichkeit, die Preise zu senken, und zwar insofern, als beispielsweise nicht der Schnittpunkt von Grenzkosten- und Grenzerlöskurve, sondern etwa der Schnittpunkt der Grenzkosten- und Durchschnittserlöskurve für die Preispolitik zugrunde gelegt wird. Kühne sieht zwar die Verluste, nimmt sie aber in Kauf in der Hoffnung auf einen größeren Absatz und damit ein "Hineinwachsen in eine neue, niedrigere Gesamtkostenkurve im Zuge einer Kapazitätserweiterung".[2]
Weitere Möglichkeiten der Wettbewerbsforcierung werden mit Hilfe prozeßanalytischer Betrachtungsweisen aufgezeigt: Einer "inversen Reaktion" etwa, die dann erfolgt, wenn Anbieter den Versuch machen, das Absinken eines Preises durch gleichzeitige Erhöhung des Angebots auszugleichen, will man, obgleich man die Schwierigkeiten der Einflußnahme sieht, durch Ausdehnung der Organisationsform gemeinwirtschaftlicher Betriebe (etwa der Genossenschaften) stabilisierend entgegen wirken.
Im umgekehrten Fall einer bewußten Angebotsverringerung im Zuge einer Preissteigerung sieht Kühne

---

1) Vgl. Karl Kühne, Das gemeinwirtschaftliche Unternehmen als Wettbewerbsfaktor, a.a.O., Seite 29 ff.
2) Derselbe, Seite 3o.

eine noch bessere Möglichkeit der Einflußnahme.
"Hier könnte eine gemeinwirtschaftliche Unternehmung, die ein Mindestgewicht auf dem Markt hat, durch einfaches Nichtmitmachen dieser Tendenz zur Gleichgewichtherstellung beitragen."[1)]
Als schwierig sehen die Gemeinwirtschaftler ihre Korrekturmöglichkeiten in Situationen an, in denen durch Preisbindung "Quasi-Kartelle" entstehen, obwohl sie andererseits glauben,daß allein durch eine Präsenz gemeinwirtschaftlicher Unternehmen mit ihren potentiellen Einflußmöglichkeiten verzerrte Marktlagen verhindert werden können.
Kritisch ist hier anzumerken, daß nur eine Aktion gemeinwirtschaftlicher Betriebe in Betracht gezogen wird und nicht die Möglichkeit einer Aktion erwerbswirtschaftlicher Unternehmen bezüglich der genannten Strategien, nämlich ein Herabsetzen des Preises, eine Stabilisierung bei inverser Reaktion durch Ausdehnung der Organisationsform (Handelsketten etc.). Aus der Praxis sind viele Fälle bekannt, in denen gerade private Unternehmen solche Wege eingeschlagen haben. Nicht nur genossenschaftliche Handelsketten, wie die Unternehmensgruppen "co-op" oder "Edeka" haben ein weitverzweigtes Netz von Kleinhandelsläden und Großmärkten, sondern eine noch größere Zahl von privatwirtschaftlichen Ketten sind bekannt, wie etwa "Latscha" oder "Schade und Füllgrabe", "Kaufhof", "Hertie" etc. Weiterhin scheint der Glaube an einen echten Einfluß auf das gesamte Marktgeschehen bei Vorherrschen von monopolistischer Konkurrenz sehr

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 3o.

optimistisch, denn der einzelne Polypolist ist sich wohl eher der Tatsache bewußt, "daß er mit seinem 'Tropfenangebot' den Wasserspiegel, bzw. den Preisspiegel auf dem Markt faktisch nicht beeinflußt".[1] Das Problem der geringen Einflußnahme aufgrund der Vielfalt und der Größe der einzelnen Anbieter wird dann auch von den Gemeinwirtschaftlern einschränkend angeführt. Kühne führt dazu aus: "Hier entsteht allerdings die Frage, ob eine solche Wirkungsweise gemeinwirtschaftlicher Unternehmen nicht

---

1) Ernst Heuss, Grundelemente der Wirtschaftstheorie, a.a.O., Seite 62.

bereits bestimmte Größenordnungen für diese Unternehmen vorausgesetzt, womit wir in oligopolistische Zusammenhänge hineingeraten, zumal nicht anzunehmen ist, daß das Größenwachstum der Unternehmen sich auf den gemeinwirtschaftlichen Bereich beschränkt."[1)]

Die wettbewerbsanregende Funktion der Gemeinwirtschaft ist demnach im Bereich des Polypols als praktisch nicht vorhanden oder doch nur äußerst geringwirkend zu betrachten. Weiterhin scheint die Notwendigkeit bei dieser Marktform, ein Mehr an Wettbewerb bewirken zu wollen, weit geringer als etwa auf oligopolistischen oder monopolistischen Märkten. Preiser führt zu der Frage der Behandlung des unvollkommenen Polypols dann auch aus: "Das ist die Realität: eine Fülle kleiner Monopole eingebettet in den Wettbewerb, weshalb man hier auch ... von monopolistischer Konkurrenz spricht. Sie offenbart sich bei jedem Einkauf, aber sie bedeutet doch nur eine Modifizierung des Wettbewerbs, der nach wie vor dahingehend tendiert, übermäßige Gewinne wegzuspülen und den Aufbau wirklicher Machtpositionen zu verhindern; und sie ist harmlos im Vergleich zu der Wirksamkeit der Monopole und der Oligopole, die dem Auge der Konsumenten in der Regel verborgen bleiben, obwohl er es ist, der letztlich die Zeche zu bezahlen hat."[2)]

4. Das Oligopol

Neben der behandelten Marktform des unvollkommenen Polypols stellt das Oligopol wohl die am häufigsten vorkommende Marktform dar. Die Schwierigkeit bei der Untersuchung der Vorgänge auf oligopolistischen

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 31.
2) Erich Preiser, Nationalökonomie heute, a.a.O., Seite 71.

Märkten liegt zum großen Teil in dem Problem, den Beteiligten bei dieser Marktform bestimmte Verhaltensweisen zu unterstellen. Es wird also nötig sein, verschiedene, mögliche Handlungsweisen aufzuzeigen, um im Anschluß daran "eine Aussage darüber zu treffen, welche Verhaltensweisen in bestimmten oligopolistischen Situationen der wirtschaftlichen Wirklichkeit überwiegend angewandt werden".[1)]

Die Marktform des Oligopols ist durch die Existenz nur weniger Marktteilnehmer gekennzeichnet, das gilt sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite. Im Falle lediglich zweier Anbieter liegt ein Dyopol vor. Je nach Art der angebotenen oder nachgefragten Güter spricht man von einem homogenen bzw. heterogenen Oligopol.[2)] Der Begriff des Oligopols entspricht, was die Anzahl der konkurrierenden Unternehmen betrifft, keiner einheitlichen Definition. Beispielsweise trennt Eucken das Oligopol, das bei ihm nur wenige Marktbeteiligte umfaßt, von der durch eine größere Anzahl Marktbeteiligter gekennzeichneten Form des Teiloligopols.[3)] Von Stackelberg spricht von einem Oligopol, wenn einige wenige mittelgroße Anbieter bzw. Nachfrager miteinander in Konkurrenz stehen, "ohne daß einem von ihnen eine besondere Vorzugsstellung zukommen würde".[4)]

Wie oben schon angedeutet, bestehen die Schwierigkeiten bei der Lösung des Oligopolproblems in der Handlungsinterdependenz der Beteiligten. Durch die Wechselbeziehungen, die ständig mögliche Aufeinanderfolge von Aktion und Reaktion, unterscheidet sich das Oligopol von den Marktformen des Monopols und Polypols außer durch die Zahl der Marktbeteiligten.

---

1) Ludwig Bußmann, Der Einfluß der Konzentration auf Preise und Gewinne, Köln-Deutz 1965, Seite 37.
2) Vgl. Fritz Machlup, Oligopol, in: HdSW Band 8, Göttingen 1964, Seite 84.
3) Vgl. W. Eucken, Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., Seite 162.
4) Heinrich von Stackelberg, Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Tübingen - Zürich 1951, Seite 238.

"Der Absatz des Monopolisten ist nur abhängig von der Reaktion der Konsumenten; auch beim polypolistischen Wettbewerb sind Konkurrentenreaktionen nicht zu erwarten.
Das Oligopol unterscheidet sich also von allen anderen Marktformen dadurch, daß Änderungen der Parameter (Preis, Absatz, Qualität) einer Firma, die Parameter anderer Unternehmen beeinflussen und folglich Reaktionen hervorrufen."[1)]
Zum Problem der Aktion und Reaktion der Marktnebenseite gehört dann noch die Beachtung der Marktgegenseite. Zusammenfassend kann man mit Ott sagen:
"Typisch für das Oligopol ist demnach die Interdependenzsituation, in der sich jeder Anbieter befindet, typisch ist der 'Bumerang-Charakter' der oligopolistischen Konkurrenzbeziehung."[2)]
Der Grund für die Abschwächung, die oligopolistische Märkte für den Wettbewerb bedeuten, liegt in der in Richtung auf das Dyopol und letztlich auf das Monopol abnehmenden Konkurrenz. Diese Situation der sich mit dem ansteigenden Grade der Konzentration verringernden Konkurrenz hat zwei entscheidende Gründe. Zum einen wird auch in dieser wie in allen Marktformen nach maximalem oder optimalem Gewinn getrachtet, zum anderen tritt neben das Streben nach Gewinn der wichtige Gesichtspunkt des Strebens nach Sicherheit. "Es führt dazu, daß man sich so stark wie möglich macht, daß man Reservekapazitäten schafft, daß man seine Bankverbindungen und damit den finanziellen Rückhalt sichert, und es bedeutet für die Preispolitik, daß man alles unterläßt, was den Gegner reizen könnte, wie allzu hohe Preise, kurz, daß man möglichst lange an dem Preis festhält, der sich eingespielt hat."[3)]

---

1) Klaus Rose, Oligopol, in: Staatslexikon Band 6, Freiburg i. Br. 1961, Seite 1.
2) Alfred E. Ott, Preistheorie, a.a.O., Seite 159.
3) Erich Preiser, Nationalökonomie heute, a.a.O., Seite 69.

Ein weiteres Kennzeichen und damit zugleich ein weiteres "Weniger" an Wettbewerb entspricht demnach den relativ starren Preisen über längere Zeiträume hinweg.

Die wichtigste Aufgabe des gemeinwirtschaftlichen Bereichs sehen die Gemeinwirtschaftler im Bereich der Marktform des Oligopols. Hier sollen die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen "als'Hecht im Karpfenteich' wirken und gewissermaßen von innen heraus für eine mindestens teilweise Wiederbelebung des Wettbewerbs sorgen, der einzuschlafen droht."[1)]

Um aufzuzeigen, in welcher Weise die Gemeinwirtschaft hier die Funktion des "Weckers" ausüben will, soll ein Überblick über die Erwartungen der Verhaltensweisen der Oligopolisten helfen, diese angestrebte Funktion kritisch zu beurteilen.

Die Theorie des Oligopols befaßt sich fast ausschließlich mit der Preisbildung, "da Preis und Absatz quantitative Parameter sind, Qualitäten, Werbung und andere Parameter der oligopolistischen Konkurrenz sich dagegen der quantitativen Betrachtung weitgehend entziehen".[2)] Bezüglich der Untersuchung einzelner Situationen und der entsprechenden Verhaltensweisen der Oligopolisten soll den Ausführungen Kühnes[3)] gefolgt werden, der zu verschiedenen Oligopolformen Stellung nimmt, um so jeweils die Wirkung aufzuzeigen, die seiner Auffassung nach von einer Aktion gemeinwirtschaftlicher Unternehmen ausgeht oder ausgehen kann. Kühne ist gegenwärtig der einzige Gemeinwirtschaftler, der explizite Ausführungen macht über die Rolle der Gemeinwirtschaft im Wettbewerb.

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 29.
2) Fritz Machlup, Oligopol, a.a.O., Seite 86.
3) Vgl. Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 31 ff.

a. Das vollkommene Oligopol

Die Lösung, zu der von Stackelberg aufgrund seines Modells kommt,[1] wird als "Asymetrielösung" bezeichnet. Zur Erklärung seiner Lösung greift er auf den theretisch anschaulichen Fall eines Dyopols zurück. Er geht von der Überlegung aus, daß einer der beiden Dyopolisten merkt, daß sein Rivale sich stets auf dem ihm verbleibenden Raum im Sinne Cournots[2] einrichtet. Er reagiert folglich auf diese Handlungsweise und betreibt eine unabhängige Strategie.
"Der erste Dyopolist ermittelt also den Gewinn, der nach erfolgter Anpassung des zweiten Dyopolisten ein Maximum darstellt."[3]
Die Asymetrielösung besteht also darin, daß einer der Dyopolisten eine autonome Strategie betreibt, während der andere die Abhängigkeitsposition einnimmt. Geht man nun einen Schritt weiter und nimmt an, daß beide Dyopolisten eine Überlegenheitsstrategie betreiben wollen, dann "kann es zu dem kommen, was man seit von Stackelberg die Bowleysche Oligopollösung nennt",[4] es wird ruinöse Konkurrenz betrieben.
Kühne nennt diese Oligopolform das "Kampfhahn-Oligopol", dem er mit Hilfe einer stabilisierenden Gemeinwirtschaft begegnen möchte. Er zeigt verschiedene Strategien auf. Zum einen sollte ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen anfangs noch nicht stabilisierend eingreifen, sondern gleichsam nach dem Motto: "wenn zwei sich streiten, freut sich der dritte", eine abwartende Position einnehmen. Diese Haltung begründet er mit dem Argument, "daß in Wirklichkeit solche Entstabilisierungssituationen äußerst selten sind und manchmal eine willkommene Unterbrechung"[5] darstellen.

---

1) Vgl. Alfred E. Ott, Preistheorie, a.a.O., Seite 161ff.
2) Vgl. Fritz Machlup, Oligopol, a.a.O., Seite 86.
3) Alfred E. Ott, Preistheorie, a.a.O., Seite 161.
4) Derselbe, Seite 162.
5) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 32.

Ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen sollte sich auch dann einschalten, wenn es zu einer Art Selbststoppt kommt, einer Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, daß der im Vorteil befindliche "Kampfhahn" seine Strategie stoppt, um nicht durch die Gewöhnung der Kunden an niedrige Preise eine gleichsam irreversible Nachfragekurve zu provozieren, die es ihm dann unmöglich macht, nach einem endgültigen Sieg Monopolpreise zu erzielen. Weiterhin weist Kühne auf den "Snob-Appeal" eines Produktpreises hin, der durch zu niedrige Preise und damit etwa einem Image minderwertiger Qualität verloren ginge.[1)] In einer durch einen solchen Selbststopp gekennzeichneten Situation solle sich dann ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen einschalten, um den zumindest soweit erniedrigten Preis zu stabilisieren.
Hier stellt sich nun die Frage, ob es einer Stabilisierung seitens der Gemeinwirtschaft bedarf, denn auf einem oligopolistischen Markt, der durch eine auf Ruin zielenden Preiskampf gekennzeichnet war und bei dem es aus oben genannten Gründen zu einem Selbststopp kam, also kein Ausfall eines Oligopolisten zu verzeichnen ist, wird es kein anschließendes schnelles Aufschaukeln des Preises geben, denn der Gegner ist ja weiterhin mit von der Partie.[2)]
Die einzige Situation, in der ein gemeinwirtschaftlicher Betrieb einen Beitrag zur Stabilisierung des erreichten niedrigen Preisniveaus leisten könnte, wäre im Falle einer Verständigung der beiden streitenden Oligopolisten, die dann versuchen würden, die Maximierung des Gesamtgewinnes in der Art eines

1) Vgl. Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 32.
2) Rose nennt noch eine Reihe weiterer Gründe, die gegen ein relativ rasches Ansteigen der Preise sprechen. Siehe dazu: Klaus Rose, Oligopol, a.a.O., Seite 5f.

Kartells zu erreichen.
Eine Überlegung jedoch scheint grundsätzlich gegen ein Eintreten der Situation des "Kampfhahn-Oligopols" zu sprechen, nämlich die schlecht vorstellbare Aktion eines Oligopolisten, der sich nicht einem, sondern zwei Gegnern gegenübersieht, gegen die er Überlegenheitsstrategie betreiben will. Zwei Gegner aus dem Grunde, weil ja das gemeinwirtschaftliche Unternehmen, das später stabilisierend eingreifen will, eine entsprechende Größe haben muß, um diese Funktion überhaupt erfüllen zu können.

b. Das unvollkommene Oligopol

Kühne befaßt sich anschließend mit einer Oligopolform, die durch Differenzierungselemente gekennzeichnet ist und damit seiner Meinung nach starke Stabilitätselemente enthält.[1] Die wettbewerbsfördernde Funktion sieht er hier in der Preisführerschaft der Gemeinwirtschaft, und zwar in zweifacher Weise: Einmal einfach bei kostenmäßiger Überlegenheit, zum anderen "bei gleichen oder sogar ungünstigeren Kostenkurven ... durch Ausscheren aus der Gruppendisziplin zugunsten der Abnehmer".[2]

Diese Preisführerschaft bewirkt dann Preissenkungstendenzen, wenn entsprechende Präferenzen fehlen.
Kühne geht hier zwar von der Marktsituation eines unvollkommenen Oligopols aus, erklärt die wettbewerbsfördernde Funktion der Gemeinwirtschaft letztlich jedoch mit Hilfe der Annahme fehlender Präferenzen. Das Oligopol auf dem unvollkommenen Markt unterscheidet sich jedoch vom vollkommenen Oligopol

---

1) Vgl. Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 32.
2) Derselbe, Seite 33.

gerade durch das Vorherrschen von Präferenzen, die eine Abschwächung der oligopolistischen Interdependenz bewirken. "Diese Milderung ist umso ausgeprägter, je größer die Heterogenität der Produkte, die Kundenpräferenzen, die räumlichen Differenzierungen zwischen den Oligopolisten etc. sind. Jeder Oligopolist besitzt jetzt einen monopolistischen Bereich, der zwar größer oder kleiner sein kann, indem aber jedenfalls der Oligopolist sein eigener Herr ist und frei schalten und walten kann."[1)]

Es dürfte folglich einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen äußerst schwer fallen, echte Preissenkungstendenzen hervorzurufen. Eine Preisführerschaft wäre im Zusammenhang mit der Marktform des vollkommenen Oligopols vielleicht möglich, wenn das gemeinwirtschaftliche Unternehmen relativ groß ist. "Seinen Preisveränderungen folgt man nur, weil man ihm die größte Marktübersicht zutraut ... (es)stellt gewissermaßen das Barometer seines Wirtschaftszweiges dar."[2)]

Krelle kommt bei seiner Lösung des Oligopolproblems zu dem Ergebnis, daß es nur dann zu einer Veränderung der Preise kommt, wenn die Veränderung der Nachfrage und/oder Kostenbedingungen sehr wesentlich sind.[3)] Solche wesentlichen Veränderungen sind aber realiter kaum feststellbar, und wenn, dann kommen sie zumeist durch Importe zustande, wie es durch das Beispiel der Radio- und Fernsehindustrie veranschaulicht wird.

Weiterhin bleibt die Frage offen, ob nicht durch die Preisführerschaft eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens, die vielleicht in den Augen der Konkurrenten

---

1) Alfred E. Ott, Preistheorie, a.a.O., Seite 165.
2) Burkhardt Röper, Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen, Berlin 1952, Seite 219.
3) Vgl. Wilhelm Krelle, Preistheorie, Tübingen - Zürich 1961, Seite 247 ff.

nicht als Leistungsvorteil, sondern als ein durch die spezifische Unternehmensverfassung quasi exogen gegebener Vorteil betrachtet wird, nicht zu einer noch engeren Bindung der übrigen Oligopolisten führt, zu einer bewußten Strategie gegen den "Außenseiter".

c. Lockere Oligopolformen

Von der Marktform des Oligopols spricht man nicht nur, wenn zwei, drei oder vier größere Unternehmen allein miteinander im Wettbewerb stehen, sondern diese Marktform reicht nach Auffassung Kühnes "vom Gegenüber zweier großer Rivalen über die typischen Branchengruppen mit fünf oder sechs großen bis zu Dutzenden von mittleren Firmen und zur Koppelung aller dieser Formen mit einer Vielzahl von Kleinfirmen".[1)]
Zum zweiten weist Kühne daraufhin, daß die Konflikte, die die Oligopolisten untereinander austragen, desto schärfer ausfallen, je weniger differenziert die Erzeugnisse und Leistungen der Konkurrenten ausfallen und je weniger "sachliche, persönliche, zeitliche und räumliche Präferenzen ... eine Rolle spielen".[2)]

Ein drittes Problem, das bei der Behandlung der lockeren Oligopolformen berücksichtigt werden muß, stellt die Möglichkeit des Eintritts einer oder mehrerer anderer Unternehmen dar. Hier geht es Kühne um die Frage des Mindestkapitals oder der Kapitalbeschaffung, des technischen "know-hows" und der Mindestgröße eines Unternehmens, das im Oligopol eine Rolle spielen will.[3)] Diese oben angeführten Probleme sind nach Meinung Kühnes im besonderen Maße für die Gemeinwirtschaft relevant, wenn sie negativen Begleiterscheinungen solcher verzweigter, lockerer Oligopolformen entgegenwirken will.

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 33 f.
2) Derselbe, Seite 34.
3) Vgl. Derselbe, Seite 35.

1. Oligopolmarkt mit Produkt- und Leistungsdifferenzierung

Wie an anderer Stelle schon angeführt, kennzeichnet sich die Situation des einzelnen Konkurrenten bei dieser Form des Oligopols durch geringere Interdependenzen und damit durch die Existenz gleichsam monopolistischer Einzelbereiche. Es ist in einer solchen Situation kaum möglich, einen Einfluß auf das Preisniveau zu nehmen. Kühne räumt in seinen Ausführungen folglich auch ein, "daß eine gemeinwirtschaftliche Aktion unter diesen Gegebenheiten besonders schwierig ist".[1] Er vertritt allerdings die Auffassung, daß die freie Gemeinwirtschaft hier versuchen kann, durch gezielte Werbung, Qualitätswettbewerb und den Versuch des Abbaues der starken Produktdifferenzierung eine Wettbewerbsforcierung zu erreichen.
Dieser Argumentation ist die Frage entgegenzuhalten, warum lediglich freigemeinwirtschaftliche Unternehmen die Möglichkeiten der Werbung und Qualitätsgarantie ausschöpfen sollten.[2] Die wirtschaftliche Wirklichkeit zeigt, daß alle Firmen in diesen Bereichen recht aktiv sind, ebenso wie sie andererseits durch ständige Neuprodukte und Variationen ihrer Leistungen den Versuch, eine größere Homogenität der Waren zu erreichen, beinahe aussichtslos werden lassen.

2. Die Marktform des Teiloligopols

Unter einem Teiloligopol versteht Kühne in Anlehnung an Eucken[3] eine Marktform, die dadurch gekennzeichnet ist, daß "neben einigen Oligopolisten in einer Branche

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 36.
2) Vgl. Fritz Machlup. Oligopol, a.a.O., Seite 91.
3) Vgl. Walter Eucken, Grundlagen der Nationalökonomie, a.a.O., Seite 1o9 ff.

auch noch eine Vielzahl von kleineren Firmen tätig ist: für letztere gelten dann die Bedingungen der monopolistischen Konkurrenz oder Großgruppe".[1] Die Funktion bzw. die Aufgabe der Gemeinwirtschaft sieht er in diesem Falle in der Auslösung eines Bereinigungswettbewerbs oder in der Bekämpfung etwa von Preisbindungen. Als Beispiel dienen ihm Bereiche des Einzelhandels, "wo sich Filialgeschäfte und Ketten noch nicht voll durchgesetzt haben".[2]

Auch hier läßt sich erwidern, daß nicht nur etwa Konsumgenossenschaften den Wettbewerb durch Bildung von Filialen verschärfen, sondern daß im Gegenteil in der Hauptsache erwerbswirtschaftliche Unternehmen durch die Einrichtung von Supermärkten und Kaufhausfilialen zu einer Bereinigung der Wettbewerbssituation beitragen bzw. beigetragen haben, andererseits so allerdings das Teiloligopol nach und nach zu einem Oligopol werden lassen.
Das Problem der Preisbindung wird wohl ebenfalls nicht durch punktuelle Aktionen - auch der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen - zu lösen sein, sondern nur durch eine generelle Regelung im Sinne einer Verbesserung der entsprechenden Gesetze.[3]

3. Die Marktform des "Kiss-andRun" Oligopols

Den Ausdruck "Kiss-and-Run" Oligopol wählt Kühne in Anlehnung an Chamberlin.[4] Kühne bezeichnet eine Marktsituation, in der ein oder mehrere Unternehmen nur zeitweilig und kurzfristig eine bestimmte Produktionsmenge oder Leistung absetzen und sich dann wieder zurückziehen, ohne etwa folgende Konsequenzen in ihren Überlegungen zu berücksichtigen. Kühne

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 36.
2) Derselbe, Seite 36 f.
3) Die Preisbindung ist seit August 1973 mit Wirkung vom 1.1.1974 verboten.
4) Vgl. E.H. Chamberlin, The Theory of Monopolistic Competition, 5. Auflage, Cambridge (mass.) 1946. Seite 52.

führt als Beispiel das Problem der äußerst billig angebotenen Rückfrachten von Fuhrunternehmen an, die andere Unternehmen, die für einen geregelten Frachtverkehr sorgen und deshalb weniger preisgünstig sind, durch ein etwaiges starkes Absinken des Preisniveaus zur Reaktion zwingen (Bundesbahn - private Fuhrunternehmen). Er sieht hier eine Möglichkeit der Gemeinwirtschaft, stabilisierend einzugreifen, wenngleich er auch einschränkend hinzufügt, daß es in den meisten Fällen weiterhin "der Abstützung durch öffentliche Maßnahmen"[1] bedarf. Die Sorge Kühnes scheint hier ein wenig übertrieben, obgleich solche Situationen auch vereinzelt zu beobachten sind. Aber gerade wenn die Preisunterschiede beispielsweise zwischen "normaler" und Rückfracht sehr hoch sind, läßt sich dieses "lag" der Marktgegenseite leicht erklären und dürfte, zumal solche Gegebenheiten eher die Ausnahme als die Regel darstellen, nicht zu einem ruinösen Preisverfall beitragen.

4. Partizipations-Oligopol

Diese Erscheinungsform des Oligopols, die Kühne seinerseits als "Schirm-Oligopol" bezeichnet, tritt dann auf, "wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen die Preise mehr oder weniger fixiert, obwohl oder weil die Grenzkosten gegen Null tendieren, und wenn seitens einer Vielzahl kleiner Wettbewerber, die die Großfirma (oder Großfirmen) umrahmen, keine Bindung irgendwelcher Art gegeben ist".[2] Er geht in seinen Ausführungen von einem entsprechend lockeren Oligopol aus, das durch die Zusammenarbeit von Bundesbahn,

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 37.
2) Derselbe, Seite 38.

Binnenschiffahrt und Großreedereien entstanden ist, um so zu veranschaulichen, wie kleinere Transportunternehmen durch "geringes Unterbieten der Tarife unter dem Schutz der Preispolitik der Großen"[1] von dieser Oligopolsituation profitieren.

Dies würde im Falle etwa der Bundesbahn bedeuten, daß ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen die "Schirmherrschaft" über einige kleinere erwerbswirtschaftliche Unternehmen ausübte, was beinahe einem Paradoxon gleichkommt.

Kühne fügt jedoch einschränkend hinzu, daß die oben skizzierte Situation im Laufe der Zeit zu einer neuen Oligopolstruktur führen kann.

Weiterhin bleibt hier zu überlegen, ob nicht in der wirtschaftlichen Realität gerade auf dem Transportsektor eher von einem Oligopol als von einem Teiloligopol gesprochen werden kann, denn sofern es noch wirklich Kleinunternehmen gibt, sind sie zumeist auftragsmäßig an größere Unternehmen angegliedert; sie fahren in deren Namen, lediglich die Abrechnung geschieht autonom.

Außerdem zeigt sich immer deutlicher, daß sich der Wettbewerb in dieser Branche seitens der privaten Straßentransportunternehmen mehr und mehr auf die Werbung mit größerer Flexibilität und Transportschnelligkeit verlagert als auf eine Preisunterbietung. In nicht wenigen Fällen zeigt der wirtschaftliche Alltag, daß der Straßentransport sogar teurer ist.[2]

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 38.
2) Das läßt sich sehr leicht durch einen Vergleich der Tarifsätze aufgrund der offiziellen Tariflisten ersehen.

5. Die Marktform des Oligopols mit geknickter Nachfragekurve

Eine weitere Besonderheit oligopolistischer Märkte wurde gegen Ende der dreißiger Jahre etwa gleichzeitig in England und Amerika untersucht.[1] Ausgangspunkt der Untersuchungen waren die beobachteten unelastischen Preise, die auf eine bestimmte Art der Nachfragekurve zurückgeführt wurden, nämlich eine Kurve, die in Höhe des herrschenden Preisniveaus einen Knick besitzt.

Sweezy führt dazu aus: "Das viele Produzenten annehmen, ihre Nachfragekurven hätten diese Form, wird meines Erachtens jedem klar, der versucht, die Angelegenheit mittels einer Befragung der Geschäftsleute zu untersuchen. Sie erklären häufig, daß sie bei einer Preiserhöhung ihre Kunden verlören, jedoch bei einer Preissenkung nur ganz wenig mehr verkauften."[2]

Aufgrund dieser Nachfragesituation wird der Preis beibehalten, sofern er einen den Rivalen angemessen erscheinenden Gewinn ermöglicht. Das gilt auch für eine etwaige Kostensenkung, da die Grenzerlöskurve im entscheidenden Bereich einen senkrechten Verlauf hat.

Kühne sieht nun die Möglichkeit eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens, einen Preisbruch zu bewirken, "wenn es bewußt die Tatsache ignoriert, daß er ihm keinen wesentlichen Kundenzuwachs bringen wird. Das gemeinwirtschaftliche Unternehmen muß den Mut haben, über den gemeinsamen Oligopolschatten zu springen: Sein Anstoß genügt ex definitione, damit alle folgen. Gelingt ihm gleichzeitig noch eine Kostensenkung, die über die untere Schwelle in den

---

1) In England: R.L. Hall und C.J. Hitch, Price Theory and Business Behaviour, Oxford Economic Papers Nr. 2, 1939, In Amerika: Paul M. Sweezy, Demand under Conditions of Oligopoly, in: Journal of Political Economy, vol. XLVII, 1939.

2) Paul M. Sweezy, Die Nachfrage beim Oligopol, in: Preistheorie, Hrsg. A.E. Ott, Köln - Berlin 1965, Seite 321.

Bereich führt, in dem die Grenzerlöskurve wieder elastisch wird, so kann die Preissenkung permanent untermauert und sehr nachhaltig sein".[1)]
Zweifellos könnte in der oben geschilderten Marktsituation ein gewisser wettbewerbsfördernder Anstoß von der Gemeinwirtschaft ausgehen, insbesondere wenn es sich bei den Oligopolisten um Anbieter von nahezu homogenen Gütern handelt.
Andererseits ist die Einwirkungsmöglichkeit bei einem unvollkommenen Oligopol recht gering. Sweezy ist sogar der Auffassung, daß für eventuelle Preisabwärtsbewegungen das Ergebnis mit großer Wahrscheinlichkeit eine elastischere Nachfragekurve sein wird, die dann bewirkt, "daß die Rivalen sich weniger über Umsatzverluste aufregen und daher viel weniger zu Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Preissenkung bereit sein werden".[2)]
Außerdem scheint es sehr wahrscheinlich, daß die übrigen Oligopolisten, die durch erwerbswirtschaftliche Unternehmen dargestellt werden, der Preisunterbietung mit anderen Mitteln, wie Qualität, Werbung und ähnlichen Möglichkeiten, die das Marketing bietet, begegnen.[3)] Dieses Ausweichen ist gerade beim heterogenen Oligopol besonders häufig,[4)] und man wird bestrebt sein, die Preisunterbietung des "Außenseiters" durch das Stabilisierungselement der Differenzierung abzufangen.

6. Das Agreement

Die oben behandelte Marktform des Oligopols mit geknicktem Nachfragekurvenverlauf ließe sich nach Meinung Kühnes beinahe schon als "stillschweigende Abrede" bezeichnen. "Dort, wo sich ein lockeres

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 39 ff.
2) Paul M. Sweezy, Die Nachfrage beim Oligopol, a.a.O., Seite 223.
3) Vgl. Heinrich von Stackelberg, Theorie der Vertriebspolitik und der Qualitätsvariationen, in: Preistheorie, Hrsg. A.E. Ott, a.a.O., Seite 28off.
4) Vgl. Fritz Machlup, Oligopol, a.a.O., Seite 91.

Zusammenspiel mehr bewußter Art abspielt, redet man von Gentlemen's Agreement."[1] Ein solches Agreement steht nach Meinung Bußmanns an der Grenze zwischen Konzentrationsform und rein persönlicher Absprache.[2] Es gibt keine rechtliche Bindung und die Absprachen können eine Vielzahl geschäftlicher Sachverhalte zum Inhalt haben, ebenso wie es alle möglichen Formen der Abrede gibt, gleichgültig, ob schriftlicher oder mündlicher Art. "Unter wenigen Großen, einander gut bekannten und sich gegenseitig genau beobachtenden Partnern genügen formlose Abreden, oder man begnügt sich mit dem stillschweigenden Einverständnis, der Preispolitik eines Konkurrenten zu folgen, wobei zur Tarnung abgestimmter Verhaltensweisen oft die Rolle des Preisführers gewechselt wird."[3]

Kühne vertritt nun die Auffassung, daß gemeinwirtschaftliche Betriebe allein aufgrund der Tatsache, daß sie nicht mitangesprochen werden, einen Störfaktor darstellen, der die Wirksamkeit eines Agreements von vornherein abschwächen kann. Er führt in Anlehnung an die Untersuchungen Fellners[4] aus, daß es weitere Möglichkeiten gibt, ein solches Agreement zu sprengen. Einmal einfach den "Tanz aus der Reihe", zweitens die endogene Ursache von Streitigkeiten der Beteiligten aufgrund sich verändernder Relationen in bezug auf die wirtschaftliche Stärke und drittens die Möglichkeit der Beteiligten, durch geheime Abschläge von ihren Listenpreisen ihre jeweilige Marktposition zu verbessern.[5]

Dieser Argumentation kann vor allem im Hinblick auf den wirtschaftlichen Alltag nicht vorbehaltlos zuge-

---

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 41.
2) Vgl. K.F. Bußmann, Kartelle und Konzerne, a.a.O., Seite 9.
3) Walter Hamm, Ein Verbot abgestimmter Verhaltensweisen, in: Für eine aktive Wettbewerbspolitik, Sonderdruck der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, 3o. Nov. 1972, Seite 4.
4) William Fellner, Competition Among the Fiew, New York 1949.
5) Vgl. Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 43 f.

stimmt werden. Ohne Zweifel wird zwar ein Unternehmer, der aus der Reihe tanzt, immer ein gewisser Faktor sein, der ein Agreement oder die "höhere" Form des Kartells stört. Doch die Schwierigkeiten, die durch eine Veränderung der Größe der Unternehmen zueinander und durch etwaige geheime Preisabschläge entstehen, werden wohl zu hoch eingeschätzt. Gerade das jüngst zumindest in großen Zusammenhängen aufgedeckte überregionale Baukartell in der Bundesrepublik hat gezeigt, daß unterschiedliche Betriebsgrößen und damit"Wirtschaftsstärke" mit Hilfe von Schlüsseln berücksichtigt werden, die flexibel auf jede Veränderung hin korrigiert werden. Warum sollte es also für die mildere Form des Agreements nicht eine ähnliche Lösung geben?
Was die Preisabschläge betrifft, so ist dies lediglich eine Frage einer geeigneten gegenseitigen Kontrolle. Ein weiterer Punkt, der für einen Zusammenhalt des Agreements spricht, ist wohl auch der erhöhte Informationsstand, der dem einzelnen Partner zugute kommt. Es wird folglich nicht sehr einfach sein, mit "einem Minimum an Marktstärke das Gentlemen's Agreement weitgehend aus(zu)höhlen".[1)]

d. Die straffe Oligopolform - Das Kartell

Ging es bei der Untersuchung der verschiedenen lockeren Oligopolformen noch um Absprachen und stillschweigende Übereinkünfte, so handelt es sich beim Kartell um vertragliche Vereinbarungen von Unternehmen "zwecks Regulierung[2)] des Wettbewerbs, wobei die beteiligten Unternehmen ihre rechtliche Selbständigkeit behalten und unter Umständen ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zum Teil aufgeben. Die Geschäftsabschlüsse mit Abnehmern oder Lieferanten werden hierbei nicht den einzelnen Kartellmitgliedern über-

1) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 42.
2) Hier wird Regulierung im Sinne von Beschränkung verstanden.

lassen, sondern durch eine gemeinsame Institution vorgenommen".[1)]

Die Gemeinwirtschaftler sehen nun ihre Aufgabe darin, solche Kartelle zu verhindern oder schon bestehende Kartelle zu sprengen. Als durch ein Kartell benachteiligt, sehen sie nicht nur die Nachfrager an, sondern insbesondere abhängige Lieferanten, die nach Meinung Kühnes in Depressionszeiten sogar als "Bank" genutzt werden. Diese Abhängigkeit erklärt sich seiner Auffassung nach zum größten Teil aus der finanziellen Überlegenheit, die diese Firmen daran hindert, die "Durststrecke" auf der Suche nach anderen Abnehmern, etwa im Ausland, durchzuhalten.[2)]

Die Gemeinwirtschaftler sehen ihre Funktion hier in der Einschaltung gemeinwirtschaftlicher Banken, die zudem noch durch Eingriffe der Kartellbehörden ergänzt werden sollten, um eventuelle Reaktionen der betroffenen Firmen etwa in Form der Blockierung der Absatz- bzw. Lieferwege abzuwehren. Der entscheidende Punkt ist jedoch hier, und das sieht auch Kühne, daß dieses Eingreifen eine Frage der finanziellen Stärke und des Durchhaltevermögens ist.[3)] Zudem weist etwa Sweezy daraufhin, daß gerade in Zeiten wirtschaftlicher Rezession bezüglich eines Oligopolmarktes, auf dem Übereinkünfte bestehen, die Preise einem Druck nach unten großen Widerstand entgegensetzen, "während sie in einer Periode des Aufschwungs leicht und für jedermann erkennbar steigen".[4)]

Aus diesen Überlegungen läßt sich folgern, daß die Rolle, die kleinere Zulieferbetriebe spielen, zwar unbedingt gesehen, aber nicht überschätzt werden sollte, zumal sie außerdem ein gewisser Garant für die Flexiblität der Großunternehmen sind. Das bedeutet gleichzeitig, daß die Möglichkeiten gemeinwirtschaftlicher Banken, auf ein Kartell einzuwirken, mit Einschränkungen gesehen werden müssen.

1) K.F. Bußmann, Kartelle und Konzerne, a.a.O., Seite 11.
2) Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 45.
3) Ebenda.
4) Paul M. Sweezy, Die Nachfrage beim Oligopol, a.a.O., Seite 223.

e. Multiproduktunternehmen

Als eine weitere wettbewerbseinschränkende Erscheinung sieht Kühne Mehrproduktunternehmen, die durch ihr Auftreten auf mehreren Märkten ihre eigentliche Größe verschleiern. Ihre wettbewerbshindernde Gefahr liegt in der Möglichkeit der "Quersubventionierung" von Produkten auf verschiedenen Märkten, der Marktbeherrschung auf vorgelagerten Produktionsstufen und der erschwerten Erkennbarkeit ihres Konzentrationsausmaßes - das seiner Art nach etwa als Konglomerat zu bezeichnen wäre.[1)]

Hier sieht die Gemeinwirtschaft ihre Aufgaben in einer Chance, ebenfalls zu einer gewissen Diversifizierung zu gelangen, ohne konkrete Aussagen über andere wettbewerbsfördernde Maßnahmen machen.[2)]

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Untersuchung der Einflußmöglichkeiten, die gemeinwirtschaftliche Betriebe in verschiedenen Marktformen auf die Wettbewerbsintensität haben, gezeigt hat, daß die angestrebte Ordnungsfunktion keinesfalls die Wirksamkeit hat, die ihre Vertreter ihr zuschreiben.
Sowohl die verschiedenen Formen des Polypols wie des Oligopols lassen nur geringe Spielräume für ein erfolgreiches Eingreifen gemeinwirtschaftlicher Betriebe offen. Lediglich monopolistische Märkte, die einer direkten Kontrolle bedürfen, lassen sich vielleicht mit Hilfe einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmenskonzeption ihrer ausgeübten oder potentiellen Wettbewerbsschädlichkeit berauben.
Diese Erkenntnis ist aber schon lange vorhanden, was sich in der realiter zu beobachtenden Anzahl öffentlicher Monopole erkennen läßt. Sogar Themeyer

---

1) Vgl. Klaus Haager, Die konglomerate Konzentration als Problem der Wettbewerbspolitik, Dissertation Marburg 1971, Seite 8 ff.
2) Vgl. Karl Kühne, Wettbewerb, a.a.O., Seite 46.

führt dann auch aus: "Man wird wohl von Natzmer[1] zustimmen müssen, der bei seiner Untersuchung des Verhaltens öffentlicher Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland zu dem Ergebnis kommt, daß ein solcher Einsatz öffentlicher Betriebe zur Marktpreisregulierung und -stabilisierung sich ... nicht beobachten lasse."[2]

Der Startvorteil und der zwischenzeitlich "längere Atem" beispielsweise freier Gemeinwirtschaften, der sich aus der Steuervergünstigung aufgrund der Verpflichtung zu geringer Gewinnausschüttung und der damit verbundenen hohen Eigenfinanzierungsmöglichkeit ergibt, trägt also gesamtwirtschaftlich weit weniger zu einer Verschärfung des Wettbewerbs bei als vielfach angenommen wird.

---

1) Vgl. H. von Natzmer, Die wirtschaftliche Bestätigung der öffentlichen Hand in Deutschland, in: Gemeinwirtschaft in Westeuropa, Hrsg. Wilhelm Weber, Göttingen 1962.
2) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 233.

VI. Kapitel

Die Alternativfunktion der Gemeinwirtschaft

Die dritte Hauptaufgabe im Rahmen einer Marktwirtschaft sehen die Gemeinwirtschaftler im Anbieten einer Alternative zur Erwerbswirtschaft, nämlich, "andere und bessere Verhaltensweisen zu erproben und zu demonstrieren".[1)]
"Die Beispiele, die die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen geben, machen die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, daß das private Erwerbsstreben nicht das einzig mögliche Ziel ist, und veranlassen sie, sich Gedanken darüber zu machen, wie das Gemeinwohl am besten verfolgt werden kann. In diesem Sinne sind die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen zukunftsweisend."[2)]

1. Die Leistungskonzeption gemeinwirtschaftlicher Unternehmen

Das, was für ein bestimmtes gemeinwirtschaftliches Unternehmen unter den entsprechenden historischen Umständen als gemeinwirtschaftlich gelten soll, muß nach Auffassung Thiemeyers weitergehend konkretisiert werden. "Konkretisierung heißt Formulierung der Aufgabe in einer Sprache, die dem Betriebswirt Anhaltspunkte zum praktischen Handeln gibt. Diese Konkretisierung soll 'Leistungskonzeption' des Unternehmens heißen."[3)]
Im Gegensatz zu einem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen, dessen Leistungskonzeption sich entsprechend als ein Streben nach maximalem oder optimalem Gewinn

---

1) Achim von Loesch, Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 149.
2) Derselbe, Seite 152.
3) Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 33.

bezeichnen ließe, steht ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen vor der Aufgabe, einen Zielkatalog zu erstellen, der vorrangig seine angestrebten Ergänzungs- und Ordnungsfunktionen berücksichtigt, umso eine echte Alternative zur Erwerbswirtschaft darzustellen.

Die Leistungskonzeption, also die konkrete unternehmerische Zielsetzung, ist demnach, wie an anderer Stelle schon angedeutet, das eigentliche Kriterium zur Unterscheidung zwischen erwerbswirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. "Die Einteilung in private und gemeinwirtschaftliche Unternehmen ist keine Frage der Rechtsform und keine Frage des Eigentums. Bei dieser Unterscheidung handelt es sich vielmehr um eine Einteilung nach den inneren, sinngebenden Kräften und nach der äußeren, organisatorischen Form. Die Einteilung privatwirtschaftlich - gemeinwirtschaftlich ist eine Einteilung nach dem Stil des Unternehmens."[1)]

Nun muß aber eine bestimmte Leistungskonzeption, ein bestimmter institutionell festgelegter Sinn[2)] nicht zwangsläufig ein bedingungsloses Handeln im Hinblick auf diese Konzeption bedeuten. So weist etwa Renate Mayntz daraufhin, daß das Ziel oder die Ziele, die eine Organisation (Management) verfolgt, nicht unbedingt mit dem Wortlaut ihrer Verfassung, ihrer Satzung oder ihres Status übereinstimmen muß oder müssen.[3)]

Dieser Einwand läßt erkennen, daß es nicht genügt, die Unternehmensverfassungen einzelner gemeinwirtschaftlicher Unternehmen zu studieren, um im Anschluß daran festzustellen, daß es sich wirklich um alternative soziale Einheiten handelt, sondern daß man vielmehr versuchen muß, die Interessenlagen,

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 143.
2) Vgl. Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 246.
3) Vgl. Renate Mayntz, Soziologie der Organisation, Hamburg 1963, Seite 58.

die Handlungs- und Entscheidungsweisen der im Unternehmen Tätigen zu berücksichtigen. Denn weder durch die Unternehmensverfassung noch durch die Festlegung der jeweiligen Unternehmensziele sind auch gleichzeitig die Verhaltensweisen der Beteiligten fixiert.[1)]

Folglich ist zu untersuchen, ob die in einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen Tätigen tatsächlich eine dem privatwirtschaftlichen Egoismus konträre altruistische Handlungsweise erkennen lassen. Hesselbach teilt diese Auffassung nicht, für ihn ist es unwichtig, ob das "Gemeinwohl tatsächlich erreicht wird. Es ist auch unrelevant, welche Motive die Unternehmensleiter bei den einzelnen Aktionen dieses Unternehmens tatsächlich haben".[2)]

2. Die Interessen der im Unternehmen Tätigen

Will man die Interessenlage der in einem Unternehmen Beschäftigten, speziell die der maßgeblichen Entscheidungsträger, herausschälen, so ist diese gleichzusetzen mit der Frage nach der Motivation der einzelnen Entscheidungsträger.
Für die Manager, die in einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, müßte das Bestreben einer Verfolgung altruistischer Handlungsweisen primär sein, etwa in dem Sinne, daß sie in dem "Organisationsziel" Gemeinwirtschaft "einen Wert sehen, zu dem sie beitragen wollen, ohne davon nennenswerte persönliche Vorteile zu haben" ... oder der "mit den persönlichen Interessen der Mitglieder identisch"[3)] ist.
Eine so gelagerte Motivation scheint jedoch immer mehr in den Hintergrund zu treten. Zu dieser Aussage kommen sogar Vertreter der Gemeinwirtschaft wie Ritschl und

---

1) Vgl. F. Thirlby, Notes on the Maximisation Process in Company, Administration, in: Ökonomika, Neue Serie, Band 17, 1960, Seite 281.
2) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 145.
3) Renate Mayntz, Soziologie der Organisation, a.a.O., Seite 60.

Weisser. Ritschl weist auf die fortschreitende Verdrängung des Bedarfsdeckungsprinzips durch das Gewinnprinzip hin,[1] während Weisser einen fortschreitenden geistigen Uniformierungsprozeß der Verantwortlichen in den gemeinwirtschaftlichen Betrieben in bezug auf die Entscheidungsträger in erwerbswirtschaftlichen Unternehmen kritisiert.[2]
Obwohl Henzler diese Anpassungsvorgänge als lediglich äußere Erscheinungen bezeichnet,[3] ist auch Thiemeyer der Auffassung, daß "die Annahme, daß in gemeinwirtschaftlichen Unternehmen der Typ des dem Dienstgedanken verpflichteten Unternehmensleiters vorherrsche", in der Vergangenheit vielleicht eine gewisse Berechtigung hatte. "Ob sie sich in der Gegenwart als haltbar erweist, bedürfte eingehender empirischer Untersuchungen. Immerhin scheint die generell vertretene Auffassung, daß zentrale Motive des Management neben dem Einkommensmotiv vor allem das Streben nach sozialer Anerkennung, Prestige und Macht seien, einen auch für das Management gemeinwirtschaftlicher Unternehmen zunächst recht brauchbare Hypothese zu sein."[4]

Engelhardt führt hierzu aus, daß Manager vor allem einen entsprechenden Spielraum für ihr Handeln benötigen. "Vielfach erwächst ihre Befriedigung aus dem Gefühl, eine erfolgreiche Handlung initiiert zu haben, nicht unbedingt jedoch aus der öffentlichen Anerkennung."[5]

---

1) Vgl. Hans Ritschl, Wirtschaftsordnung, in: HdSW Band 12, Tübingen 1965, Seite 198.
2) Vgl. Gerhard Weisser, Gemeinnützigkeit und Paritätspostulat, in: Sparkasse, Heft 22, 1964, Seite 356.
3) Vgl. Reinhold Henzler, Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, in: Die Wirtschaftswissenschaften, Hrsg. Erich Gutenberg, Wiesbaden 1962, Vorwort.
4) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 252.
5) W.W. Engelhardt, Motivationsaktivierung und -steuerung bei Managern unter dem Einfluß alternativer Eigentumsformen in marktwirtschaftlichen und marktsozialistischen Ordnung, Referat vom September 1971 in Bad Münstereifel.

Die zuletzt angeführten Annahmen über die Motivation der in einem Unternehmen Tätigen entspräche dann der von Renate Mayntz benannten dritten Kategorie von Organisationszielen. Hier dienen die Mitglieder dem Organisationsziel deshalb, weil eine Mitwirkung der Realisierung ihrer persönlichen Interessen dient, die jedoch mit dem Ziel selbst nicht identisch sind.[1)]

Die Betriebswirtschaftslehre sieht das Ziel eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens darin, Einkommen zu erwirtschaften, und zwar für die entsprechenden Haushalte, die das erforderliche Eigenkapital zur Verfügung stellen.[2)] Entsprechend liegt der "klassischen Zielsetzung" oder der "klassischen Unternehmenstheorie", auch im Sinne der angesprochenen Leistungskonzeption, die Gewinn- bzw. Rentabilitätsmaximierung zugrunde, die in neuerer Zeit allerdings durch weitere Ziele "wie beispielsweise das Sicherheitsstreben, das Streben nach Prestige und Macht sowie ethische und soziale Prinzipien"[3)] ergänzt wird.

Neben dem Streben nach Gewinn ist es vor allem dem Macht- und Prestigestreben zuzurechnen, daß ein Unternehmen wächst. Heinen ist der Auffassung, daß viele Investitionsentscheidungen sich überhaupt nur durch die Existenz solcher Motive erklären lassen.[4)]

Es liegt demnach nahe, daß auch die Manager gemeinwirtschaftlicher Betriebe eine ähnliche Interessenstruktur haben. Auch Thiemeyer verschließt sich dieser Argumentation nicht, er führt aus: "Immerhin scheint jedoch die zentrale Hypothese des prestige- und machtorientierten Funktionärsverhaltens durch den Hinweis an Realismus zu gewinnen, daß das Gefühl der Gruppenzugehörigkeit (Katona), der Gruppenloyalität(Gordon) im Management sehr ausgeprägt ist und somit das Vor-

---

1) Vgl. Renate Mayntz, Soziologie der Organisation, a.a.O., Seite 6o.
2) Vgl. Edmund Heinen, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968, Seite 1o7.
3) Ebenda.
4) Derselbe, Seite 117.

herrschen bestimmter Gruppennormen oder einer die Dominanz bestimmter Motive sichernden "Gruppenethik" (Reichenbach) begünstigt."[1)]

Nun lassen sich solche Motive nur verfolgen, wenn ein Unternehmen eine entsprechende Größe hat oder entsprechende Wachstumserfolge vorweist. Die Intensität der Befriedigung der Interessen des Management hängt demnach von der relativen Größe eines Unternehmens ab, die sich in Umsatz und Gewinn, als wirtschaftlich und gesellschaftlich anerkannten Erfolgsmaßstäben ausdrückt. Folglich liegt der Gedanke nahe, daß in einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen vor allem in einem solchen, das auf Gewinn verzichtet, sehr wohl der Trend besteht, ebenso wie das Management eines erwerbswirtschaftlichen Betriebes zu handeln, um nicht in den Ruf dispositiver bzw. unternehmerischer Unfähigkeit zu kommen. Das aber bedeutet wiederum, daß mit der Unternehmensverfassung eines gemeinwirtschaftlichen Betriebes - hier besonders der freien Gemeinwirtschaften und der Genossenschaften - noch nichts über das tatsächliche Unternehmensgebaren ausgesagt wird.

Ähnliche Aussagen lassen sich mit Hilfe der "Ökonomischen Theorie der Politik" auch über öffentliche Unternehmen machen, vor allem auch über solche, die mehr Verwaltungscharakter haben. Frey unterstellt in seinen Untersuchungen einzelnen Bürokraten, etwa Angestellten eines öffentlichen Betriebes, die Verfolgung eigennütziger Ziele, ein nutzenmaximierendes Verhalten. "Da deren Lebenseinkommen, Ansehen, Macht etc. praktisch nur durch den Aufstieg innerhalb des Apparates möglich ist, streben sie danach, ihre Organisation personell immer weiter auszubauen und mit mehr Sachmitteln auszustatten. Beides vergrößert die Chance des einzelnen Bürokraten, innerhalb der Hierarchie aufzurücken."[2)]

---

1) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 252.
2) Bruno S. Frey, Politttheorie, in: Kontaktstudium, Wirtschaftswoche Nummer 13, 1972, Seite 4o.

Des weiteren stellt sich hier die Frage, inwieweit sich die Manager gemeinwirtschaftlicher Unternehmen - wie realiter teilweise beobachtbar - als Folge betriebswirtschaftlich nicht realisierbaren Macht- bzw. Prestigestrebens andersartige Privilegien schaffen. Aufgrund des oben Gesagten kann man zu der Auffassung gelangen, daß die Gemeinwirtschaft bzgl. der Verhaltensweisen der in einem Unternehmen Tätigen wegen ihrer der Erwerbswirtschaft ähnlichen Interessenlagen nicht als echte Alternative angesehen werden kann. Diese Auffassung wird noch bestärkt durch die in erwerbswirtschaftlichen Betrieben vermehrt zu beobachtende Berücksichtigung sittlich-ethischer und sozialer Ziele, die aus dem allmählichen Wandel des öffentlichen Bewußtseins erwächst. Denn mit wachsender Größe eines Unternehmens wächst auch die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Heinen ist beispielsweise der Meinung, daß der Druck der Öffentlichkeit, die Angst vor Aktionen seitens der Gewerkschaften, die Furcht vor Sozialisierungstendenzen oder besonderer Besteuerung das maximale Gewinnstreben dämpft.[1)]

Auch Hesselbach führt in diesem Zusammenhang aus: "Aus welchen Gründen auch immer: die Ziele-Kombinationen beider Unternehmensgruppen, der privaten und der öffentlichen, werden sich mit wachsender Unternehmensgröße ähnlicher. Der Unterschied reduziert sich am Ende darauf, daß der Gewinn der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen gesellschaftlich angeeignet wird, indem die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen Ziele verfolgen, die im Allgemeininteresse liegen.

---

1) Vgl. Edmund Heinen, Die Zielfunktion der Unternehmung, in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Hrsg. Helmut Koch, Wiesbaden 1962, Seite 2o ff.

Und in den privaten Unternehmen werden mit wachsender Größe immer geringere Teile der Gewinne privat angeeignet, weil dem Aktionär immer geringere Anteile des tatsächlich erzielten Gewinns gegeben werden und ein immer größerer Rest im Unternehmen verbleibt. Dort wird er vom Management für Ziele verwandt, die in zunehmendem Umfang im Allgemeininteresse liegen, nur daß diese Verwendung oft noch rein zufällig und nicht institutionell sichergestellt ist."[1)]

Ein weiterer Sachverhalt, der gegen eine echte alternative Verhaltensweise gemeinwirtschaftlicher Entscheidungsträger spricht, ist die Art der Ausbildung von Führungskräften, die in praktisch allen Stufen dem Oberziel des Rentabilitäts- bzw. Gewinnstrebens untergeordnet ist. Stellt ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen eben solche Führungskräfte ein, dann scheint es wenig wahrscheinlich, daß sie alles Erlernte unterdrücken oder sich ad hoc "wandeln", um nun altruistische Verhaltensweisen zu praktizieren. Beispielsweise kann man sich nur sehr schlecht einen im erwerbswirtschaftlichen Management aufgestiegenen Verkäufer vorstellen, der nun in einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen nicht mehr Umsatz und Erlös als Erfolgsgrößen betrachtet, sondern nun nach einer nur preiswerten weil breiten Verteilung seiner Produkte strebt, um nicht den Gewinn, sondern die Versorgung zu maximieren.

---

1) Walter Hesselbach, Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, a.a.O., Seite 165.

Letztlich bliebe auch noch zu untersuchen, welche Auswirkungen aus dem Phänomen erwachsen, daß viele große, nicht öffentliche gemeinwirtschaftliche Unternehmen zum Eigentum der Gewerkschaften zählen, Gewerkschaftsmitglieder aber wiederum in ihnen tätig sind. Die Möglichkeit der Privilegierung (vielleicht sogar ihre Forderung) der Beschäftigten und damit eher eine Befriedigung der Egoismen als altruistische Verhaltensweisen könnte die Konsequenz sein.

3. Das Problem der betrieblichen und volkswirtschaftlichen Erfolgsmessung

Ging es im vorigen Abschnitt um die Frage nach einer alternativen Handlungsweise der Beschäftigten in gemeinwirtschaftlichen - bzw. erwerbswirtschaftlichen Betrieben, so geht es nun um die Frage nach einer alternativen Konzeption der Unternehmen selbst. Ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen, das unter der Voraussetzung eines funktionierenden Wettbewerbs Gewinne anstrebt und erzielt, erfüllt gleichzeitig auch eine gesamtwirtschaftliche Funktion entsprechend dem Rationalprinzip. Sein eigener Erfolg gibt gleichermaßen Aufschluß über seinen Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Knappheitsminderung und damit Nutzenstiftung. Hier kann man mit Hensel sagen: "Die betrieblichen Erfolgsgrößen haben nicht nur einzelwirtschaftliche, sondern zugleich auch gesamtwirtschaftliche mediale Funktionen; das heißt: Mit den betrieblichen Erfolgsmotivationen müssen zugleich die gesamtwirtschaftlich notwendigen Funktionen der Anpassung an Datenänderung, der Substitution, der Einführung des technischen Fortschritts und dergleichen bewirkt werden. Aus diesen Überlegungen wird deutlich, daß die betrieblichen Wirtschaftsrechnungen nicht nur einzelwirtschaftlich, sondern auch gesamtwirtschaftlich höchst bedeutsam sind."[1)]
Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt auch Ota Šik, der ebenfalls den Zusammenhang zwischen einzelwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Gewinnerzielung herausstellt. "Es geht hier nun nicht um die Binsenwahrheit, daß der Profit, als die Differenz zwischen

---

1) Karl P. Hensel, K. Wessely, U. Wagner, Das Profitprinzip - Seine ordnungspolitischen Alternativen in sozialistischen Wirtschaftssystemen, Stuttgart 1972, Seite 2.

Produktionskosten und Betriebsumsätzen, den ökonomischen Effekt dieses Betriebes ausdrückt. Es geht vielmehr um die Tatsache, daß noch niemand eine günstigere Ausdrucksform dieses Effekts erdacht hat und daß der Effektausdruck so lange wirksam ist, solange es einen durch Geld vermittelten Warenaustausch gibt. In ihm manifestiert sich sowohl das Interesse der Gesellschaft an einem minimalen Verbrauch an vergegenständlichter oder lebendiger Arbeit bei der Produktion benötigter Güter sowie an einer maximal möglichen Bedürfnisdeckung im Verhältnis zur aufgebrachten Arbeit."[1)]

Ein gemeinwirtschaftliches Unternehmen, dessen vorrangiges Ziel es ist, gesamtwirtschaftlich möglichst großen Nutzen zu stiften, ist aufgrund seiner betrieblichen Ergebnisrechnung, die zumeist irgendwo zwischen Bedarfsdeckungsprinzip und Gewinnprinzip angesiedelt ist, nicht ohne weiteres in der Lage, vom persönlichen Erfolg auf seinen gesamtwirtschaftlichen Beitrag zu schließen.

Bei einer Modifikation des Gewinnprinzips im Hinblick auf den Ausdruck "angemessen" taucht die Frage auf, welche Auswirkungen realiter zu erwarten sind. Bei der Realisierung eines solchen Angemessenheitsprinzips scheint es nicht nur wahrscheinlich, daß mögliche Gewinnspannen bewußt eingeengt werden, sondern auch, daß andererseits aufgrund eines fehlenden Strebens nach optimalem Gewinn der Druck zur Kostenreduzierung sowohl in der Produktion als vor allem in der Verwaltung die Möglichkeit der Unrationalität vergrößert, letzt-

---

1) Ota Šik, Der dritte Weg, Hamburg 1972, Seite 184 f.

lich also dem Ziel der Verfolgung des Gemeinwohls entgegengehandelt wird.

Nussbaumer, der die Stellung öffentlicher Unternehmen im Wettbewerb untersucht, kommt zu dem Ergebnis, daß "die fehlende Notwendigkeit, erwerbswirtschaftlichen Erfordernissen zu genügen, auch die Wirtschaftlichkeit der Wirtschaftsführung im einzelnen Betrieb"[1] gefährdet. "Unter Wirtschaftlichkeit verstehen wir hierbei den Grad der Rationalität des Einsatzes der Produktionsmittel im Betrieb. Wird der naturale Produktionsaufwand mit dem naturalen Produktionsergebnis verglichen, so erhalten wir einen Maßstab der technischen Effizienz der Unternehmensführung. Geht man von Preisen aus, so wird auch die kaufmännische Zweckmäßigkeit, die Rentabilität des Mitteleinsatzes berücksichtigt. Möglichst große Wirtschaftlichkeit ist auf einzelbetrieblicher Ebene jenes Postulat erfolgreicher Wirtschaftsführung, dem auf der Stufe der Gesamtwirtschaft das der fehlerfreien Koordination einzelwirtschaftlicher Entscheidungen entspricht".[2]

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der schon angesprochenen Möglichkeit der verstärkten Selbstfinanzierung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen. Einerseits können sich diese Unternehmen die Vorteile der Selbstfinanzierung zunutze machen, nämlich gleichmäßiges Wachstum, Kapitalerhöhung ohne entsprechende Finanzierungskosten und Formalitäten sowie weiterhin steuerliche Vorteile, etwa das Umgehen der Doppelbesteuerung bei Kapitalgesellschaften.

Andererseits können aus übermäßiger Selbstfinanzierung vor allem in bezug auf die betriebliche Rentabilität Kapitalfehlleitungen folgen, nämlich dann, wenn das

---

1) Adolf Nussbaumer, Wettbewerb und öffentliche Unternehmungen, Hrsg. Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Wien 1963, Seite 97.
2) Ebenda.

Management "die Produktionsbasis durch Gewinnakkumulierung erweitert, obgleich der Absatzmarkt des betreffenden Wirtschaftszweiges vielleicht schon gesättigt ist".[1)]

Bei einer Finanzierung durch Fremdkapital vermindert eine gezwungenermaßen "objektive" Kapitalbedarfsrechnung des Untermehmers selbst oder entsprechender Kapitalgeber in der Regel die Gefahr einer Kapitalfehlleitung. "Dazu kommt noch, daß bei einer sehr ausgedehnten Selbstfinanzierung der Überblick über den Umfang der Kapitalbildung und des Kapitalbedarfs verloren geht, daß der Kapitalmarkt sehr schwach wird und seine Funktion als Organ der Kapitalverteilung nicht mehr befriedigend erfüllen kann."[2)] Demnach hat das Problem der möglichen Kapitalfehlleitung infolge einer zu hohen Selbstfinanzierungsquote neben einem mikroökonomischen auch einen gesamtwirtschaftlichen Effekt.

Die Schwierigkeit besteht weitergehend darin, daß sich zwar die Größenordnung des Gewinnverzichts gemeinwirtschaftlicher Betriebe durch den Vergleich mit erwerbswirtschaftlichen Betrieben unter Voraussetzung etwa homogener Produkte oder Leistungen vielleicht feststellen ließe, es jedoch kaum möglich ist, den dadurch entstehenden sozialen Nutzen oder die dadurch verhinderten sozialen Kosten zu bestimmen. Diese Möglichkeit der Quantifizierung der social benefits oder social costs ist aber nicht gegeben.[3)] Es sind zwar zahlreiche Versuche bekannt, beispielsweise soziales Nettoprodukt und privates Nettoprodukt zu unterscheiden,[4)] doch das Fehlen gesamtwirtschaftlicher Bewertungsmaßstäbe verhindert ein akzeptables Ergebnis. Erwerbswirtschaftliche Unternehmen "haben die Möglichkeit

---

1) Josef Löffelholz, Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, Wiesbaden 1969, Seite 567.
2) Ebenda.
3) Vgl. dazu auch die Ausführungen im 4. Kapitel.
4) Vgl. A.C. Pigue, The Economics of Welfare, 2. Auflage, London 1924, Seite 15o f.

Aufwendungen und Erträge in einer Gewinn- und Verlustrechnung auf einen einzigen Nenner (Geldeinheit) zu bringen".[1] Diese Möglichkeit ist vielen gemeinwirtschaftlichen Unternehmen nicht im gleichen Maße gegeben. Sie müssen sich mit Hilfsgrößen zufriedengeben, umso die erzielten sozialen Nutzen bzw. gesparten sozialen Kosten ihrem mit herkömmlicher Kostenrechnung ermittelten betrieblichen Erfolg zuzurechnen. Welche Schwierigkeiten sich jedoch beim Versuch der Operationalisierung solcher Größen ergeben, läßt sich am Beispiel der aus der Finanzwissenschaft bekannten Cost-Benefit Analyse zeigen, deren Zielsetzung in erster Linie auf die Maximierung des volkswirtschaftlichen Nettoertrages der öffentlichen Ausgaben gerichtet ist.[2]

Die Cost-Benefit Analyse soll den öffentlichen Institutionen die Möglichkeit geben, bei anstehenden Investitionen die volkswirtschaftlich zu erwartenden Kosten und Nutzen in der Entscheidungsphase abzuwägen. Im Zuge der Analyse wird zwischen direkten, indirekten und intangiblen Kosten und Nutzen unterschieden.[3] Wittmann weist in seinen Ausführungen daraufhin, daß nicht einmal bei den direkten Kosten (Nutzen), die sich unmittelbar aus der Erstellung und Nutzung eines Projektes ergeben, eine Übereinstimmung zwischen Nominalkosten (Nutzen) und gesamtwirtschaftlichen Kosten (Nutzen) gegeben ist.[4] Die Schwierigkeit der Quantifizierung nimmt bei den nachfolgenden Kategorien indirekter und intangibler Art noch um weitere Unabwägbarkeiten zu.[5]

---

1) Adolf Hüddel, Wirtschaftlichkeit, in: Verwaltung Hrsg. F. Morstein-Marx, Berlin 1965, Seite 287.
2) Vgl. Walter Wittmann, Einführung in die Finanzwissenschaft, Band 1, Stuttgart 197o, Seite 113.
3) Derselbe, Seite 117 ff.
4) Siehe dazu die von Wittmann aufgezeigten Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Übereinstimmung zu erzielen. Derselbe, Seite 118.
5) Derselbe, Seite 118 ff.

Die oben aufgezeigten Probleme der Operationalisierung sozialer Nutzen und/oder Kosten lassen den Schluß zu, daß es einem gemeinwirtschaftlichen Unternehmen nicht möglich ist, seinen auf direkte Weise angestrebten gesamtwirtschaftlichen Nutzenbeitrag zu messen. Dies hat einmal zur Folge, daß der nominal etwa unterbewertete Periodenerfolg eines solchen Unternehmens nicht um die Größe der gestifteten social benefits korrigiert werden kann, umso vielleicht der oben untersuchten Interessenlage der Führungskräfte ein Befriedigungsmoment zu schaffen. Zum zweiten wird auch die betriebliche Kostenrechnung selbst, die das Kontrollinstrument des innerbetrieblichen Leistungsvollzuges darstellt, erschwert. Die Rationalität der Leistungserstellung läßt sich zwar mit Hilfe betrieblicher Kennziffern kontrollieren, doch ein nicht geringer Teil der primär für erwerbswirtschaftliche Unternehmen entwickelten Kennziffern läßt sich in gemeinwirtschaftlichen Betrieben nicht anwenden.[1] Abgesehen vom innerbetrieblichen Soll-Ist-Vergleich einer Periode bliebe dann nur noch eine gewisse Kontrolle durch zwischenbetriebliche Vergleiche, mit der ganzen Problematik der verschiedenen gemeinwirtschaftlichen Ergebnisrechnungsformen, die auch Thiemeyer in Anschluß an Weisser[2] sieht: "Immerhin ergeben sich außerordentliche Schwierigkeiten für den zwischenbetrieblichen Vergleich, wenn die Unternehmen sich hinsichtlich ihrer gemeinwirtschaftlichen Aufgaben stark unterscheiden." Thiemeyer ist der Auffassung, "daß die Probleme des Betriebsvergleichs bisher weder theoretisch noch praktisch gelöst"[3] sind.

---

1) Vgl. P. Nowak, Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, 2. Auflage, Band 1, Köln - Opladen 1966, Seite 7oo ff.
2) Gerhard Weisser, Zusammenfassung der Debatte über die Erfolgswürdigung bei gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in: Analen der Gemeinwirtschaft, 34. Jg.,1965, Seite 293 ff.
3) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 289.

4. Die "angemessene" Gewinnerzielung als Kriterium der Gemeinwirtschaft

Wie im zweiten Kapitel der Arbeit schon angeführt wurde, blieb bei der Untersuchung der in der Gemeinwirtschaft realisierten Ordnungselemente nur das Element der Betriebsergebnisrechnung in der modifizierten Form des "angemessenen" Gewinnprinzips als Kriterium zur Unterscheidung gemeinwirtschaftlicher und erwerbswirtschaftlicher Unternehmen.
Im folgenden Abschnitt soll nun untersucht werden, ob und inwiefern in den vier gemeinwirtschaftlichen Bereichen tatsächlich nur "angemessene" Gewinne angestrebt oder erzielt werden, und zwar in Anlehnung an die Auflagen der verschiedenen Gemeinnützigkeitsgesetze bzw. -verordnungen.

a. Die Gewinnerzielung und -verwendung öffentlicher Unternehmen

Innerhalb des Bereichs der öffentlichen Gemeinwirtschaft ist nicht eine bestimmte Form der betrieblichen Ergebnisrechnung realisiert, sondern es müssen drei Gruppen von öffentlichen Betrieben unterschieden werden:
Erstens: Betriebe, die nach maximalem Gewinn streben.
Zweitens: Unternehmen, die nach dem Kostendeckungsprinzip arbeiten oder einen "mäßigen" Gewinn anstreben.
Drittens: Betriebe, die ihre Kosten nicht decken, sogenannte Zuschußunternehmen.[1)]
Die erste Gruppe der öffentlichen Unternehmen unterscheidet sich vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus kaum von privatwirtschaftlich-erwerbswirtschaftlichen Unternehmen. "Ein staatliches Bergwerk zum Beispiel, das in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt wird, kann ebenso wie ein privates Bergwerk mit dem Ziel der Gewinnmaximierung betrieben werden."[2)]

---

1) Günter Wöhe, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1964, Seite 116.
2) Ebenda.

Die meisten kommunalen Energieversorgungsunternehmen erwirtschaften Gewinne, beispielsweise die überregionale "Elektrizitäts-Aktiengesellschaft-Mitteldeutschland" (EAM), oder zahlreiche andere öffentliche Unternehmen, oder Beteiligungen an Unternehmen in der Stahlindustrie, der Chemischen Industrie, der Schiffahrt, der Luftfahrt etc.
Der Zweck dieser Betriebe liegt in der Erzielung eines Gewinns als Beitrag zum kommunalen Etat, zum Landes- oder Bundeshaushalt.
Eine angemessene Gewinnerzielung kann hier nicht konstatiert werden, sie wird auch nicht angestrebt.

Das Merkmal der zweiten Gruppe ist das Fehlen eines Strebens nach maximalem Gewinn. Die dieser Gruppe zuzuordnenden Unternehmungen haben zwar oft Monopolstellungen inne, etwa die Bundesbahn oder die Bundespost, sie sollen diese Stellung aber aufgrund wirtschaftspolitischer bzw. sozialpolitischer Zielsetzungen nicht ausnutzen, das heißt, daß sie beispielsweise zu Durchschnittskosten anbieten. Ziel dieser Betriebe ist es, bestimmte Kollektivbedürfnisse möglichst günstig zu befriedigen und gleichzeitig die Marktmacht technischer oder natürlicher Monopole in Schranken zu halten. "Ihre Preis (Tarif-) -politik zielt zumindest auf Kostendeckung ab, gewöhnlich aber auf einen angemessenen Gewinn, um dem staatlichen oder gemeindlichen Haushalt einen Zuschuß zu erbringen."[1)]
Zur dritten Gruppe zählen Unternehmen wie beispielsweise Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser oder Nahverkehrsunternehmen. Ihre Tätigkeit wird wie die der Betriebe, die nach dem Grundsatz der Kostendeckung arbeiten, mit den durch die "Theorie der öffentlichen Güter" bekannten Kriterien begründet. Diese Betriebe unterscheiden sich von der vorgenannten Gruppe dadurch, daß

1) Günter Wöhe, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, a.a.O., Seite 116.

sie zwar einen ähnlichen Bedarf befriedigen, ihre Preispolitik sich jedoch ausschließlich nach sozialpolitischen Erwägungen ausrichtet. In den meisten Fällen wird keine Deckung der entstandenen Kosten erreicht.

Die Schwierigkeit im Bereich der öffentlichen Unternehmen besteht nun darin, daß die Art der Gewinnerzielung einerseits durchaus dem Prinzip der in der Erwerbswirtschaft angestrebten Gewinnmaximierung gleichen kann, es andererseits jedoch Betriebe gibt, die lediglich unterkostendeckend arbeiten.[1)]

Von einer angemessenen Gewinnerzielung kann hier folglich nur dann gesprochen werden, wenn sich auf der Seite der Gewinnverwendung zeigt, daß die in einer Branche erzielten Gewinne lediglich dem Ausgleich nichtgedeckter Kosten einer anderen Branche dienen. Nur dann kann in Anlehnung an den § 17, Absatz 6 des Steueranpassungsgesetzes für den ganzen Bereich der öffentlichen Gemeinwirtschaft das Kriterium des angemessenen Gewinns zur Unterscheidung von den erwerbswirtschaftlichen Unternehmen geltend gemacht werden.
Die Erzielung eines angemessenen Gewinns bedeutet also im Bereich der öffentlichen Gemeinwirtschaft, daß aus bildungspolitischen, sozialpolitischen, verkehrspolitischen oder ähnlichen Gründen die möglichen Preisspielräume nach oben nicht voll ausgeschöpft werden, sondern je nach den angestrebten Zielen mehr oder weniger eingeschränkt werden. Diese Angemessenheit zeigt sich jedoch nur im Rahmen des Gesamthaushaltes im Sinne einer "Quersubventionierung", nicht aber in einzelnen

---

1) Nach Thiemeyer ist es sogar durchaus möglich, "daß innerhalb eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens auf einem Teilmarkt Überschüsse erzielt werden müssen, um auf anderen Teilmärkten zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben gewisse Subventionen vornehmen zu können".
Theo Thiemeyer, Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, a.a.O., Seite 24.

Branchen bzw. Unternehmen.

b. Die gemeinnützige Wohnungswirtschaft

Gemeinnützig dürfen sich nur solche Wohnungsbauunternehmen nennen, "die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und deren wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb über den Rahmen einer Vermögensverwaltung nicht hinausgeht".[1] Des weiteren muß sich das Unternehmen zwingend mit dem Bau von Kleinwohnungen befassen;[2] es darf "seinen Organen oder Dritten nicht Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge hinausgehen",[3] und die Tätigkeit des Unternehmens selbst muß letztlich einem wirklichen Bedürfnis entsprechen.[4] Bei einem Vergleich der durch das Gesetz und die zugehörige "Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes" (WGGDV) gegebenen Vorschriften mit der praktizierten Geschäftspolitik der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften, beispielsweise der "Neuen Heimat", zeigt eine ganze Reihe von Widersprüchen auf. Von einer Vermögensverwaltung im üblichen Sinne kann aufgrund der Expansionen der Unternehmensgruppe, die auch in Frankreich, Kanada, Italien, Israel, in Venezuela oder sogar in Colombo auf Ceylon baut, wohl kaum noch die Rede sein, zumal diese Auslandsprojekte schwerlich "ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen".[5]
Auch der Bau von Kleinwohnungen ist in den Hintergrund getreten, da die "Neue Heimat" immer mehr Verwaltungs- bzw. Bürogebäude baut oder große Hotels, wie beispiels-

---

1) Vgl. § 1, Abs. 2, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, (WGG).
2) Vgl. § 6, WGG.
3) Vgl. § 12, WGG.
4) Vgl. § 15, WGG.
5) Vgl. § 1, Abs. 2, WGG.

weise das Hamburger Kongreß-Zentrum, das 1o.ooo Gäste beherbergen kann. Selbst solche Wohnungen, die aufgrund ihrer Größe (bis zu 12om^2) noch als Kleinwohnungen gelten würden, können oft nicht als solche anerkannt werden, weil sie "nach ihrer Art und Ausstattung als Luxuswohnungen anzusehen sind".[1)]

Entscheidend für die Untersuchung, die auf die Art der Gewinnerzielung bzw. -verwendung zielt, ist jedoch der § 1o, Abs. 1 der "Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes". Hier wird einem gemeinnützigen Unternehmen erlaubt, auch andere Zwecke als dem Bau von Kleinwohnungen oder lediglich eine Vermögensverwaltung zu verfolgen, das heißt, durchaus gewinnbringende Geschäfte zu tätigen. Die Geschäfte müssen lediglich in ihrem Ausmaß begrenzt werden, was "nach Objekt, Zeit oder Summe erfolgen"[2)] kann. Die Begrenzung erfolgt, um bei dem Beispiel der "Neuen Heimat" zu bleiben, durch eine auf vier Prozent beschränkte Gewinnausschüttung.[3)] Diese Gewinnbeschränkung bedeutet aber nicht notwendigerweise eine bewußte Einengung der Gewinnspanne. Vielmehr zeigt die am Branchendurchschnitt gemessene überporportionale Expansion der "Neuen Heimat", daß die Preise sich nur unwesentlich von denen der privatwirtschaftlichen Bauunternehmen unterscheiden.[4)] Die steuerliche Begünstigung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft schafft einen Investitionsvorteil. Die Investition ihrerseits ist entsprechend hoch, da der mögliche Gewinnüberschuß über die Vier-Prozent-Grenze in "Volkswohnungen" angelegt werden muß,[5)] deren Anteil am Gesamt-Bauvolumen der "Neuen Heimat" jedoch, wie oben schon gesagt relativ gering ist.

---

1) Vgl. § 11, Abs. 4, Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGGDV).
2) Vgl. § 1o, Abs. c, WGGDV.
3) Vgl. Kurt Hirche, Die Wirtschaftsunternehmen der Gewerkschaften, Düsseldorf - Wien 1966, Seite 244.
4) Vgl. dazu auch: "Der Spiegel", Nr. 15, 27. Jahrg., 9. April 1973, Seite 126 ff. u. "Stern", Nr. 3, 11. Januar 1973, Seite 78 ff.
5) Ebenda.

Diese Überlegungen lassen den Schluß zu, daß die rechtliche Anerkennung eines gemeinnützigen Wohnungsunternehmens nicht unbedingt ein Garant für seine Gemeinnützigkeit ist. Eine Beschränkung der Gewinnerzielung zieht nicht notwendigerweise eine Geschäftstätigkeit im Sinne einer Nicht-Ausschöpfung des möglichen Preisspielraums nach sich.

c. Gewinnerzielung und -verwendung in der freien Gemeinwirtschaft

Gemeinwirtschaftliche Unternehmen können die steuerrechtliche Anerkennung ihrer "Gemeinwirtschaftlichkeit" nur dann erreichen, wenn durch die Unternehmensziele, die sie verfolgen, "ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit gefördert wird".[1] Andererseits liegt Gemeinnützigkeit nicht vor, "wenn eine Tätigkeit nur den Belangen bestimmter Personen oder eines engeren Kreises von Personen dient, oder in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke) verfolgt".[2] Als Allgemeinheit wird allerdings im Rahmen des "Steueranpassungsgesetzes" lediglich der Gegensatz zu einer kleinen geschlossenen Gruppe bezeichnet.[3] Diese vage Definition kann den gemeinwirtschaftlichen Unternehmen eine steuerrechtliche Anerkennung ermöglichen, ebenso wie die in § 17, Abs. 2 geforderte "Förderung der Allgemeinheit", die dann anzunehmen sei, "wenn die Tätigkeit dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzt". Diese Auflage bzgl. der Geschäftsbetätigung entspricht einer Leerformel, die sich in verschiedener Weise ausfüllen läßt, zumal eine Ge-

1) Vgl. § 17, Abs. 1, Steueranpassungsgesetz (StAnpG).
2) Vgl. § 1, Abs. 5 (StAnpG).
3) Vgl. § 17, Abs. 4 (StAnpG).

winnerzielung der Gemeinnützigkeit ex definitione nicht entgegensteht,[1] wenn die Überschüsse weder direkt noch indirekt für nicht-gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Andererseits ist ein Unternehmen, das keine Gewinne oder sogar Verluste erwirtschaftet, noch nicht gemeinnützig, "es muß die faktische Erfüllung als gemeinnützig anerkannter Zweck hinzutreten".[2] In einigen Fällen ermöglicht die Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO) sogar die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes als gemeinnütziges Unternehmen.[3] Eine gewisse Einschränkung ist lediglich dadurch gegeben, daß die Steuerverwaltung offenbar der Auffassung ist, daß in solchen Betrieben "keine oder nur geringe Überschüsse erzielt werden dürfen".[4] Das Beispiel der Bank für Gemeinwirtschaft zeigt, daß hier angemessene Gewinne im Sinne einer deutlichen Einschränkung der Preisspielräume nicht bestätigt werden können. Es werden zwar einige günstige Kreditkonditionen angeboten, etwa im Bereich der Kleinkredite, doch diese günstigeren Bedingungen lassen sich nicht ohne weiteres auf eine geringere Gewinnerwirtschaftung zurückführen. Die Bank für Gemeinwirtschaft belegt ihre für die angestrebte steuerrechtliche Anerkennung als gemeinnütziges Unternehmen notwendige Förderung der Allgemeinheit mit dem von ihr "institutionalisierten" Eintreten für einen sozial benachteiligten Teil der Bevölkerung: Die Gemeinwirtschaftsbanken erhalten "ihre Aufgaben aus den Zielen, welche die Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften allgemein innerhalb der deutschen Volkswirtschaft verfolgen,

---

1) Vgl. § 4, Abs. 2, Ziff. 1, Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO).
2) Theo Thiemeyer, Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, a.a.O., Seite 67.
3) Vgl. §§ 7 - 9, GemVO.
4) Carl Hermann u. Gerhard Heuer, Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer, 12. Auflage, Köln-Marienburg 1969, Anmerk. 82 zu § 4 KStG.

Ziele, die in der Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer und der wirtschaftlich schwächeren Verbraucherschichten bestehen, in der Hebung ihres Lebensstandards und damit in einem Beitrag zur Verbesserung unserer sozialen Ordnung"...[1)]

Andererseits sind die Gemeinwirtschaftsbanken als normale Geschäftsbanken tätig, sie gewähren in großem Rahmen an alle Wirtschaftszweige, an Industrie, Handel und Gewerbe, Kredite und kaufen Beteiligungen. Friedl weist im Rahmen seiner Untersuchung der Geschäftstätigkeit der Bank für Gemeinwirtschaft daraufhin, daß, obwohl die Bank gerne auf ihre zahlreichen Mittelstandskredite verweist, die großen Industriekredite jedoch wertmäßig ganz eundeutig an erster Stelle stehen.[2)] Auch die Ausschüttung von relativ niedrigen Dividenden, die Hirche anspricht,[3)] ist keine Folge einer auf geringe Gewinnerzielung gerichteten Geschäftspolitik, sondern drückt den Willen der Gewerkschaften als Anteilseigner aus, stark zu investieren, um einen größeren Marktanteil zu gewinnen. Hirche führt dann auch an anderer Stelle aus: "... im Hinblick auf die angestrebte ständige Ausdehung des Geschäftsumfanges (wurden) alle Erträge soweit wie möglich der inneren Stärkung zugeführt".[4)]

Abschließend läßt sich festhalten, daß die von der Bank für Gemeinwirtschaft in Anspruch genommene Bezeichnung der Gemeinwirtschaftlichkeit nicht bestätigt werden kann. Einfach weil ex ante die per Gesetz angestrebte Anerkennung bisher fehlt, also nicht entsprechend nachgewiesen werden konnte, daß die Form der Gewinnerzielung bzw. -verwendung den Bedingungen des Steueranpassungsgesetzes in Verbindung mit der Gemein-

---

1) Gemeinwirtschaftsbanken - ein neuer Sektor im Bankwesen, in: Welt der Arbeit, Dez. 1951. Hier zitiert nach: Gerhard A. Friedl, Die Gewerkschaften als Unternehmer, Stuttgart 1966, Seite 128.
2) Vgl. Derselbe, Seite 141 f.
3) Vgl. Kurt Hirche, Die Wirtschaftsunternehmen der Gewerkschaften, a.a.O., 17o f.
4) Derselbe, Seite 171.

nützigkeitsverordnung entspricht.

d. Die Genossenschaften

In der Regel unterscheidet man bei der Bahndlung der Genossenschaften in Beschaffungsgenossenschaften (z.B. Einkaufsgenossenschaften der Handwerker oder der Landwirte) und Verwertungsgenossenschaften (z.B. Landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften, Fischerei- und Fischverwertungsgenossenschaften). Diese Einteilung eignet sich jedoch wenig zur Untersuchung der Gewinnentstehung und -verwendung in genossenschaftlichen Betrieben. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich vielmehr eine Gliederung in Anlehnung an die steuerliche Behandlung der verschiedenen Genossenschaftstypen.

Aus § 19, Abs. 1/2 des Genossenschaftsgesetzes geht eindeutig hervor, daß die Genossenschaften Gewinne machen dürfen, was eine entsprechende Geschäftspolitik nach sich zieht. Bzgl. der schon angedeuteten steuerlichen Behandlung müssen allerdings drei Gruppen von Genossenschaftstypen unterschieden werden: solche, die von der Körperschaftsteuer generell befreit sind, solche, die geringere als die normalen Steuersätze zahlen, und solche Genossenschaften, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind.[1)]
Zur ersten Gruppe gehören landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften. Sie sind von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sich ihre Geschäftstätigkeit lediglich auf die gemeinschaftliche Benutzung

---

1) Vgl. §§ 31 - 35 der Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV).

von Betriebseinrichtungen bzw. Bearbeitung und Verwertung selbstgewonnener Erzeugnisse handelt.[1]
Die steuerlichen Vergünstigungen ließen zwar ein niedriges Preisniveau bzw. ein mäßiges Gewinnstreben zu, da die erwirtschafteten Gewinne jeweils schon "Nettogewinne" sind. Ein zwingender Zusammenhang zwischen steuerlicher Begünstigung und eingeschränktem Gewinnstreben besteht jedoch nicht und ist vor allem in der Praxis nicht zu beobachten. Bzgl. der Gewinnverwendung gibt es keine Auflagen für die Genossenschaften, die Überschüsse kommen abgesehen von der Selbstfinanzierung den jeweiligen Mitgliedern, aufgeschlüsselt nach ihrem Geschäftsanteil, zugute.
Zur zweiten Gruppe gehören die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen. Sie müssen lediglich 32% Körperschaftsteuer abführen, wenn sie sich auf das Mitgliedergeschäft beschränken, und sogar nur 19% "wenn die Kredite nur ausschließlich an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ... zur Förderung ihrer steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke gewährt werden ..."[2] Diese Einschränkungen haben im Grunde nur de jure eine Bedeutung, sie garantieren in keiner Weise eine begrenzte Geschäftstätigkeit im Hinblick auf eine verminderte Gewinnerzielung. De facto wird eine expansive und auf Gewinn zielende Geschäftspolitik kaum verhindert, weil in der Regel jedem beliebigen Kreditnehmer ein Darlehn gewährt werden kann, einfach, indem er in Anlehnung an § 19 (Genossenschaftsgesetz) Mitglied wird mit einem Geschäftsanteil, der der Höhe des Kredits entspricht. Das Nur-Mitgliedergeschäft wird vom Gesetzgeber als Einschränkung der Gewinnerzielungsmöglichkeit angesehen und dementsprechend steuerlich entlastet.

---

1) Vgl. § 31, KStDV.
2) Vgl. § 19, Abs. 2, c, Körperschaftsteuergesetz (KStG).

Im wirtschaftlichen Alltag erweist sich die Auflage des Nur-Mitgliedergeschäfts jedoch wenig als echtes Hindernis auf dem Wege einer möglichst großen Gewinnerwirtschaftung und der damit verbundenen Ausschöpfung der Preisspielräume.

Zur dritten Gruppe der Genossenschaftstypen zählen die übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sie sind generell körperschaftsteuerpflichtig. Bei der Steuerveranlagung werden jedoch nur die Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern voll versteuert, Die Genossenschaften haben hier die Möglichkeit, den Gewinn, der auf der Basis des Mitgliedergeschäfts erwirtschaftet wurde, an eben diese Mitglieder als steuerlich absetzbare Warenrückvergütung auszuzahlen.[1] Diese gesetzlichen Bestimmungen lassen die Folgerung zu, daß einmal die Erhöhung der Mitgliederzahl wahrscheinlich nur im Falle einer notwendigen Expansion angestrebt wird. Andererseits wird man aber bestrebt sein, ein möglichst großes Nicht-Mitgliedergeschäft zu betreiben, da mit der Größe des Umsatzes in der Regel die Einkaufskonditionen günstiger werden, was dann wiederum auch dem Mitgliedergeschäft zugute kommt. Ebenso wie bei den zuvor behandelten Gruppen gibt es auch bei diesem Genossenschaftstyp keine ergänzenden Bestimmungen bzgl. einer zwingenden gemeinnützigen Verwendung der Überschüsse, sie kommen größtenteils den Mitgliedern auf dem Wege der Rückvergütung zugute.
Abschließend kann gesagt werden, daß man aufgrund der verstärkten Expansion des Nicht-Mitgliedergeschäfts, der allmählichen Verringerung der Mitglieder, einem zu beobachtenden Rückgang der Überschußverteilung,

---

1) Vgl. Lang-Waidmüller, Genossenschaftsgesetz, Kommentar, Anhang Ziffer 72, Seite 57o, Genossenschaftsgesetz, 29. Auflage, Berlin - New York 1971.

einer zunehmenden Bedeutung der Kapitaldividende etc. den eigentlichen Sinn der Genossenschaft als Selbsthilfeorganisation anzweifeln muß.[1] Dieser Ansicht widerspricht allerdings Draheim, der die Auffassung vertritt, daß das zunehmende Nicht-Mitgliedergeschäft noch keine Entartung darstellt, da es notwendig ist, "um die geringe betriebliche Elastizität der auf den begrenzten Kreis der Mitglieder angewiesenen Genossenschaft aus Anpassungsgründen zu verstärken".[2]

Als Ergebnis der Untersuchung des Kriteriums "angemessener" Gewinn läßt sich demnach festhalten, daß auch dieses Kriterium kein wirkliches Merkmal zur Unterscheidung in erwerbswirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche Unternehmen darstellt.
Die Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist die Bedingung, daß die entsprechenden Betriebe entweder ganz auf Gewinne verzichten oder die erzielten Gewinne nicht oder nur zum Teil ausschütten. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind aber noch kein Garant für eine Geschäftspolitik, die in jedem Falle auf eine Ausschöpfung der jeweils möglichen Preisspielräume verzichtet. Stützel führt hierzu aus: "Ein auf Gewinnerzielung verzichtender Betrieb, der gleichwohl wirtschaftlich arbeiten soll, läßt sich demnach theoretisch sachgemäß begreifen als ein Betrieb, der genauso wie jedes erwerbswirtschaftliche Unternehmen sich daran orientiert, den Betriebsgewinn zu maximieren, der aber den so im Normalfall an sich erlangten Betriebsgewinn jeweils gleichzeitig auch schon wieder an bestimmte Dritte 'ausschüttet', wobei zu dieser Ausschüttung, die verschiedensten Formen gewählt werden, gewöhnlich aber die verdeckte Gewinnausschüttung, das

1) Vgl. Ivan v. Emelianoff, Economic Theory of Cooperation Washington D.C. 1948, Seite 233 ff.
2) Georg Draheim, Die morphologische Betrachtung der Genossenschaften im Verhältnis zu anderen Betrachtungsweisen, in: Die Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde, Hrsg. G. Weisser, Göttingen 1957, Seite [illegible].

heißt, die Überwälzung oder Weiterleitung des erlangten Gewinns an Dritte. Verzicht auf Gewinnerzielung läßt sich theoretisch am bequemsten in einem sonst auf erwerbswirtschaftlichem Verhalten aufgebauten System der Theorie der Preisbildung und der Marktentwicklung eingliedern, indem man diesen 'Verzicht auf Gewinnerzielung' nicht als Verzicht auf Erzielung eines Betriebsgewinns, sondern als besondere Form der Verwendung des Betriebsgewinns betrachtet."[1)]

Engels kommt in seiner Untersuchung der Gemeinwirtschaft zu dem Ergebnis, daß, abgesehen von der Gewinnerzielung, auch nicht jede Gewinnverwendung als gemeinnützig angesehen werden kann, lediglich eine Verwendung für unrentable gemeinnützige Leistungen. "Insofern ist die steuerrechtliche Privilegierung von vornherein falsch angesetzt. Der Verzicht, bzw. die Ermäßigung der Steuern vom Einkommen ist um so mehr wert, je höher die Gewinne des betreffenden Unternehmens sind, die Privilegierung also um so stärker, je mehr das betreffende Unternehmen seinen Zweck verfehlt. Sachlich angemessen wäre die Freistellung von Gewinnen, die für unrentierliche gemeinnützige Leistungen verwandt werden - dann allerdings für jedermann."[2)]

---

1) Wolfgang Stützel, Die Aufgaben der Banken in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik und die demgemäß anzustrebende Organisation des Bankapparats, Manuskript, Saarbrücken 1964, Seite 397 f. Hier zitiert nach: Wolfram Engels, Die Macht nicht-hoheitlicher Kollektivvermögen, a.a.O., Seite 16.

2) Wolfram Engels, Die Macht nicht-hoheitlicher Kollektivvermögen, a.a.O., Seite 17.

VII. Kapitel

Die ordnungstheoretische Problematik einer institutionalisierten angemessenen Gewinnerzielung

Im letzten Kapitel wurde gezeigt, daß man bei einer Untersuchung der Alternative, die die Gemeinwirtschaft im Gegensatz zur Erwerbswirtschaft anbieten will, im Hinblick auf den wirtschaftlichen Alltag nicht von wirklichen Alternativen sprechen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich nun jedoch die Frage, welche Auswirkungen ein tatsächliches Anstreben eines angemessenen Gewinns und altruistische Motivationen hätten. Wie sind die Vorstellungen der Gemeinwirtschaftler ordnungstheoretisch zu beurteilen? Werden bei einer Institutionalisierung des Angemessenheitsprinzips Ordnungs- und Lenkungsfunktion wirksam, die zur Minderung der Güterknappheit das Rationalprinzip in allen wirtschaftlichen Überlegungen und Handlungen bestmöglich zur Anwendung bringen? Und weiter: wie werden notwendigen einzelwirtschaftlichen Interessen aktiviert und entsprechend kontrolliert, um das Gemeinwohlproblem möglichst wirksam zu lösen?
Diese Fragen, die lediglich Schwerpunkte darstellen, müssen beantwortet werden, denn "in einer Wirtschaftsordnung dezentraler oder staatsbürgerlicher Planung und Lenkung des wirtschaftlichen Gesamtprozesses sind ... wichtige gesamtwirtschaftliche Ordnungs- und Lenkungsfunktionen zu bewirken. Es sind dies im wesentlichen die Funktionen der Knappheitsanzeige, der Plankoordination, der Interessenkontrolle und der Verteilung".[1)]

Ausgangspunkte der folgenden Überlegungen soll wiederum das Gemeinwohlproblem sein.

---

1) Rolf Schlüter, Marktverfassung, in: Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. K. Paul Hensel, Stuttgart 1964, Seite 54.

1. Die unterschiedlichen Aspekte der wirtschaftlichen Rationalität

Wie schon an früherer Stelle angeführt,[1] kann man das Gemeinwohl qualitativ und quantitativ möglichst hohen Versorgungsgrad an Güter und Leistungen aller in einer Volkswirtschaft lebenden Menschen begreifen. Ist man nun bestrebt dem Gemeinwohl im Sinne der Güterversorgung bestmöglichst zu dienen, so muß man in entsprechender Weise dem Sachverhalt der Knappheit Rechnung tragen. Dieser Sachverhalt besagt, daß der Bedarf bzw. die Nachfrage nach Gütern stets größer ist als die jeweils verfügbare Menge der zur Bedürfnisbefriedigung benötigten Güter. "Solange die Menschen nicht die Armut, die Bedürfnislosigkeit zum Leitziel ihrer Lebensformung machen, sondern ihren Lebensstandard zu erhöhen und immer neue Ziele der Daseinsgestaltung zu verwirklichen wünschen, wird auch immer neuer Bedarf an wirtschaftlichen Gütern entstehen. Die Knappheit wirtschaftlicher Güter wird zwar durch Produktion ständig gemindert, gleichzeitig aber kehren gewisse Ziele in kürzeren oder längeren Abständen wieder, und neue Ziele werden aktuell."[2]

Sinn und Aufgabe des Wirtschaftens ergeben sich folglich aus dem Bestreben, diese Knappheit zu mindern. Folglich kann man eine möglichst effektive Knappheitsminderung mit einem gleichermaßen starken Streben nach Gemeinwohl gleichsetzen. Die Schwierigkeit bei der Lösung des Gemeinwohlproblems besteht nun darin, alle Güter nach der Rangfolge "der außerwirtschaftlichen Ziele und möglichst sparsam zu verwenden und einzusetzen".[3] Es erwächst demnach die Aufgabe sowohl gesamtwirtschaftlich als auch einzelwirtschaftlich bzw. betrieblich rational zu planen und zu handeln, um die

---

1) Siehe dazu auch die Ausführungen des III. Kapitels.
2) K. Paul Hensel, Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, in: Ordo, Band XVIII 1967, Düsseldorf - München 1967, Seite 253.
3) Rolf Schlüter, Marktverfassung, a.a.O., Seite 54.

knappen Mittel stets so zu verwenden, "daß mit ihnen möglichst viele der angestrebten Ziele unserer Lebensformung verwirklicht werden können".[1)]
Voraussetzung für eine dem wirtschaftlichen Rationalprinzip entsprechende Verwendung der Güter ist folglich die Möglichkeit, die Knappheit jeder einzelnen der äußerst großen Vielzahl von Güterarten sichtbar zu machen, da ohne eine Anzeige der Knappheitsgrade die ökonomisch effektive Kombination der Produktionselemente nicht möglich ist.[2)]
In einem arbeitsteiligen Wirtschaftssystem dessen Ordnung durch das konstitutive Element der dezentralen Wirtschaftsplanung geprägt wird, muß man jedoch immer zwischen dem theoretischen oder abstrakten Begriff der gesamtheitlichen Rationalität und den konkreten einzelwirtschaftlichen Rationalitätsbestrebungen unterscheiden, denn die volkswirtschaftliche Rationalität ist wohl kaum Gegenstand einzelwirtschaftlicher Rationalitätsbestrebungen. Die jeweiligen betrieblichen Interessen bestehen darin, entweder mit einem gegebenen Aufwand einen möglichst großen Erfolg zu erzielen oder umgekehrt, einen bestimmten Gewinn mit einem möglichst geringen Aufwand an Mitteln zu erreichen.
Von diesen oben genannten volkswirtschaftlichen und einzelwirtschaftlichen Rationalitätsbestrebungen muß man noch die individuellen Interessen der einzelnen wirtschaftlich tätigen Menschen trennen. Sie vergleichen die von ihnen zu erbringende Arbeitsleistung mit den erwartbaren persönlichen Gewinnen bezüglich ihrer Versorgung, ihren Absichten und Zielen.
"Die große Frage ist nun, wie die individuellen und betrieblichen Rationalitäten zur gesamtwirtschaftlichen Rationalität stehen. In einer Gesellschaft

---

1) K. Paul Hensel, Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, a.a.O., Seite 253.
2) Vgl. hierzu auch K. Paul Hensel, Marktordnung, in: HdSW Band 7, a.a.O., Seite 163 f.

freiheitlicher Wirtschaftsweise ist mit den wirtschaftlichen Freiheitsrechten das interessenorientierte Handeln ausdrücklich legalisiert. Alle wirtschaften auf eigene Verantwortung, auf eigene Rechnung, alle sind also auch darauf angewiesen, in dem arbeitsteiligen Gesamtprozeß diejenigen Gelegenheiten des Wirtschaftens auszumachen, bei denen ihrer Auffassung nach darzubringende Leistungen und zu erwartender Erfolg einander entsprechen. Dies gilt für die individuellen und die betrieblichen Wirtschaftsrechnungen gleichermaßen. Die gesamtwirtschaftliche Rationalität, die unter den Zeichen des Gemeinwohls und somit der Konsumenteninteressen an den wirtschaftlichen Gütern steht, muß angesichts der in einer freien Gesellschaft herrschenden Planautonomie durch die Wirtschaftsrechnung der Produzenten, das heißt: durch die individuellen und betrieblichen Rationalitäten hervorgebracht werden."[1)]

Zurückkommend auf das Problem der Knappheitsmessung in einem arbeitsteiligen Gesamtprozeß ist dies nur mit Hilfe von Preisen möglich, welche die Knappheitsgrade und deren Veränderungen anzeigen. Auf Basis von Preisen, die sich auf den Märkten frei bilden, läßt sich der Rechnungszusammenhang realisieren, der es ermöglicht, individuelle und einzelwirtschaftliche Rationalitätsbestrebungen in den Dienst des Gemeinwohls zu stellen. Jeder wirtschaftende Mensch richtet seine Dispositionen, sein individuelles Verhalten nach Preisen aus, er versucht mit einem gegebenen Einkommen möglichst viele Güter oder Leistungen zu erwerben oder umgekehrt ein bestimmtes Güterbündel mit einem möglichst geringen Einkommensaufwand.

In entsprechender Weise sieht ein Unternehmer seine Aufgabe darin, eine möglichst positive Differenz zwischen den Gesamtkosten und dem Gesamterlös zu erzielen.

---

1) K. Paul Hensel, Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, a.a.O., Seite 256.

Die primäre Abhängigkeit der Gewinne von den Kosten zieht bei einem Streben nach höherem Gewinn einen Druck zur Senkung der Kosten nach sich. Eine Kostenminderung läßt sich auch als Freisetzung von Produktionselementen für andere Verwendungen und damit als ein positiver Beitrag zum Gemeinwohl begreifen. Weiterhin ist es nur möglich, Gewinne zu erzielen, wenn Produkte verkauft werden, das heißt: die angebotenen Produkte müssen den Vorstellungen und Zielen der Nachfrager und Konsumenten entsprechen.[1] Investitionen, die Herstellung neuer oder die Modifikation alter Produkte stehen unter dem gleichen Zwang, nämlich dem Erkennen und Entsprechen der Nachfrager.

Unter Voraussetzung eines - durch einen ordnungspolitischen Rahmen geschaffenen - funktionierenden Wettbewerbs werden lediglich Leistungsgewinne erzielt. "Das Gewinnstreben ist folglich in einer gewissen Doppelschichtigkeit zu sehen: der Motivation nach folgt es einzelwirtschaftlichen Interessen, der Funktion nach aber werden durch dieses Streben wichtige gesamtwirtschaftliche Funktionen bewirkt. So gesehen ist Rentabilität der einzelnen Unternehmungen Indikator gesamtwirtschaftlicher Rationalität des Wirtschaftens."[2]

Das Gewinnstreben kann demnach als Medium angesehen werden, das individuelle und einzelwirtschaftliche Interessen mit den Gesamtinteressen der Gesellschaft, dem Gemeinwohl verknüpft.

2. Die ordnungspolitischen Auswirkungen einer angemessenen Gewinnerzielung

In den gemeinwirtschaftlichen Betrieben soll nun nicht nach möglichst hohem Gewinn gestrebt werden. Vielmehr sollen die Verkaufspreise der hergestellten Produkte,

---

1) Auf das Problem der Werbung soll hier nicht eingegangen werden.

2) K. Paul Hensel, Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, a.a.O., Seite 257.

ein Parameter der Gewinnerzielung, in überwiegendem Maße nicht dem Marktgeschehen überlassen bleiben, sondern entsprechend der jeweiligen Unternehmenskonzeption bewußt niedrig gehalten werden. Das hat einmal zur Folge, daß die Preise der gemeinwirtschaftlichen Produkte wohl kaum noch die tatsächlichen Knappheitsgrade der knappen Güter wiederspiegeln. Weiterhin verringert das fehlende Gewinnstreben den Druck auf die Kosten, was eine verminderte Freisetzung von Produktionselementen für andere günstigere Verwendungszwecke nach sich zieht. Selbst bei einer dynamischen Anpassung der Preise an die anfallenden Kosten muß angezweifelt werden, daß dadurch die realen Leistungsmöglichkeiten der Betriebe erfaßt werden. Die angemessene Gewinnerzielung, die einem höheren Versorgungsmaß, einem Mehr an Gemeinwohl dienen soll, zieht demnach keine optimale Güterversorgung nach sich. Das Medium Gewinn bzw. Rentabilität wird nicht genutzt, die jeweilige gemeinwirtschaftliche Unternehmenskonzeption mit ihrer Preismodifikation bewirkt eine "Verfälschung".
Gleichzeitig mit dem Unternehmensziel der angemessenen Gewinnerzielung sollen altruistische Verhaltensweisen realisiert werden. Wirkliches und stets altruistisches Verhalten könnte kaum eine Minderung der Spanne zwischen den durch die gemeinwirtschaftliche Konzeption verfälschten Knappheitsgraden und den tatsächlichen Güterknappheiten herbeiführen. Lediglich im Hinblick auf einen durch diese Verhaltensweise möglicherweise bewirkten Kostendruck könnte über die Freisetzung von Produktionsmitteln ein wirtschaftliches Verhalten im Sinne des Gemeinwohls bewirkt werden, was aber trotz, besser: aufgrund egoistischer Verhaltensweisen in der Erwerbswirtschaft ohnehin geschieht. Der wirtschaftliche Alltag liefert jedoch nur sehr vereinzelt Beispiele echter altruistischer Motivationen. Das bedeutet, daß das Interessenproblem in der Gemeinwirtschaft kaum zu lösen ist.

Denn die realistische Annahme überwiegend egoistischer Motivationen[1] birgt die Tendenz des milderen Kostendenkens in sich, also letztlich ein Weniger an Gemeinwohl. Wie soll die Diskrepanz zwischen dem institutionell vorgegebenen Unternehmensziel gemeinwirtschaftlicher Betriebe und den Einzelinteressen der in den Unternehmen Tätigen beseitigt werden? Das Medium und Kontrollinstrument Gewinn müßte durch bürokratische Kontrollen ersetzt werden.[2]

Weiterhin bleibt zu erwarten, daß das begrenzte Gewinninteresse und der mangelnde Kostendruck kaum geeignet sind, mögliche und notwendige Investitionen und damit technischen Fortschritt dem dynamischen Wirtschaftsgeschehen anzupassen, ebenso wie wahrscheinlich die Modifikation alter Produkte und die Entwicklung neuer Produkte der Nachfrage nicht flexibel genug angepaßt werden können.

Festzustellen bleibt demnach, daß gemeinwirtschaftliche Betriebe im Rahmen einer Marktwirtschaft und unter Voraussetzung eines funktionierenden Wettbewerbs mit der Institutionalisierung einer angemessenen Gewinnerzielung weniger zur Lösung des Gemeinwohlproblems beitragen, als es erwerbswirtschaftliche Unternehmen tun. "Bei funktionsfähigem Wettbewerb hat der einzelne Unternehmer ... so gut wie keine Macht. Er kann dem Konsumenten die Preise nicht diktieren, weil ihn sonst die Konkurrenz unterbietet. Er kann dem Arbeitnehmer nicht willkürlich niedrige Löhne zahlen, weil er mit anderen Unternehmern um die Arbeitskraft konkurrieren muß. Er kann nicht produzieren was er will, sondern muß produzieren, was der Markt verlangt."[3]

Eine Vielzahl von Sachzwängen[4] bewirkt also eine ständige Ausrichtung auf das Gemeinwohl. Und mehr noch: das

---

1) Siehe dazu auch Kapitel VI, Abschnitt 2.
2) Siehe dazu auch Kapitel VI, Abschnitt 3.
3) Wolfram Engels, Soziale Marktwirtschaft, a.a.O., Seite 27 f.
4) Vor allem ein wirksamer Wettbewerb.

Gewinnprinzip sorgt für eine ständige Anpassung an den Bedarf, es sorgt für Neuentwicklungen, Änderung der Produktionsverfahren oder Standorte. "Gleichzeitig aber werden mit diesen Veränderungen wichtige Funktionen im Sinne der gesamtheitlichen Rationalität bewirkt."[1)]

Die Erwerbswirtschaft funktioniert im Gegensatz zur Gemeinwirtschaft "mit den Menschen, die wir vorfinden, mit selbstsüchtigen, unvollkommenen Menschen. Sie ist auf Edelmut des Einzelnen nicht angewiesen".[2)]

---

1) K. Paul Hensel, Das Verhältnis von Allokations- und Wirtschaftssystemen, a.a.O., Seite 22 f.
2) Wolfram Engels, Soziale Marktwirtschaft, a.a.O., Seite 28.

Schlußbemerkung

Dem Begriff der Gemeinwirtschaft wurden in der sozialwissenschaftlichen Literatur zu verschiedenen Zeiten entsprechend der Interpretation des jeweiligen Autors unterschiedliche Inhalte zugeordnet, die sich in drei grundsätzliche Standpunkte gliedern lassen.
Zum einen eine monistische Auslegung, die unter der Gemeinwirtschaft ein umfassendes Wirtschaftssystem etwa im Sinne einer Zentralverwaltungswirtschaft versteht, weiterhin eine dualistische Position, die die Gemeinwirtschaft nur als öffentliche Wirtschaft im Rahmen eines erwerbswirtschaftlichen Systems beschreibt, und drittens eine pluralistische Interpretation, die mehrere nicht-erwerbswirtschaftliche Bereiche innerhalb einer Marktwirtschaft als Gemeinwirtschaft definiert und die in der gegenwärtigen Diskussion vorherrscht.
Der gemeinwirtschaftliche Sektor mit seinen Teilbereichen läßt bei einer morphologischen Analyse der in ihm vorherrschenden Ordnungsformen erkennen, daß keine Homogenität vorliegt, sondern daß sehr unterschiedliche Elemente realisiert sind, die keineswegs nur für diesen Sektor repräsentativ sind.
Die weitere Untersuchung hat gezeigt, daß die von der Gemeinwirtschaft im Rahmen einer Marktwirtschaft angestrebten Funktionen nicht in dem Maße ausgeübt werden, wie es ex ante den Anschein hat. Die Gemeinwirtschaft ist zwar - das hat die Diskussion um die "Theorie der öffentlichen Güter" gezeigt - in der Lage, eine gewisse Ergänzung der Marktwirtschaft zu leisten, wenngleich sich auch nicht genau bestimmen läßt, in welchem Ausmaß dies notwendig bzw. wünschenswert ist.

Ihre angestrebte Ordnungswirkung kommt jedoch keinesfalls in der Intensität zum Tragen, die ihre Verfechter ihr zuschreiben. Es wurde gezeigt, daß lediglich monopolistische Märkte ihrer ausgeübten oder potentiellen Wettbewerbsschädlichkeit mit Hilfe einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmenskonzeption beraubt werden können. Die verschiedenen Arten des Oligopols sowie des Polypols dagegen lassen nur geringe oder keine Spielräume für ein wettbewerbsforcierendes Handeln frei.
Die von der Gemeinwirtschaft beanspruchte Darstellung einer Alternative zur Erwerbswirtschaft muß letztlich auch angezweifelt oder gar negiert werden, einfach, weil nicht der These gefolgt werden kann, daß altruistische Interessenlagen realisiert werden. Auch eine Alternative bzgl. eines besonderen Beitrages zum gesamtwirtschaftlichen Nutzen kann aufgrund der Schwierigkeiten und Unabwägbarkeiten bei der Messung der sozialen Nutzen bzw. Kosten nicht zugestimmt werden. Eine Analyse der Geschäftspolitik des gemeinwirtschaftlichen Sektors im Hinblick auf eine "angemessene" Gewinnerzielung der Unternehmen ermöglicht keine Bestätigung einer gemeinwirtschaftlichen Alternative. Weder auf der Seite der Gewinnerzielung noch auf der der Gewinnverwendung lassen sich wesentliche Unterschiede zur Erwerbswirtschaft finden.
Auch unter der Annahme einer realisierten angemessenen Gewinnerzielung und altruistischer Verhaltensweisen zeigt sich aus ordnungstheoretischer Sicht, daß der gemeinwirtschaftliche Sektor im Rahmen einer Marktwirtschaft eher weniger als mehr zur bestmöglichen Lösung der Gemeinwohlproblematik beiträgt. Eine angemessene Gewinnerzielung einiger Unternehmen erschwert das Erkennen der tatsächlichen Güterknappheiten, ebenso wie die sehr unrealistische Annahme altruistischer Motivationen keine Lösung der individuellen, der einzel- und gesamtwirtschaftlichen Interessenproblematik ermöglicht.

LITERATURVERZEICHNIS

Adler, E. D.,	Gemeinwirtschaft - Die Wandlung des Begriffs in der deutschen sozialwissenschaftlichen Literatur, Diss., Hamburg 1952
Albert, H.,	Marktsoziologie und Entscheidungslogik, Neuwied - Berlin 1967
Amoñ, A.,	Zur Grundlegung einer Theorie der öffentlichen Gemeinwirtschaft, in: Festgabe für Hans Schorer, Zürich 1947
Andel, N.,	Zur Diskussion über Musgraves Begriff der "Merit Wants", in: Finanzarchiv, Band 28, 1969
Baumol, W. J.,	Welfare Economics and the Theory of the State, London 1965
Böhm, F.,	Das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Betrieb, in: Ordo, Band IV, Düsseldorf - München 1963
Böhm, F.,	Wettbewerb und Monopolkampf, Berlin 1933
Buhr, M., u.a.,	Marxistisch - Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 1 - 3, Hamburg 1972
Brenner, Ch.,	Grundzüge der Psychoanalyse, Frankfurt am Main 1967
Burnham, J.,	Die Machiavellisten, Verteidiger der Freiheit, in: Internationale Bibliothek für Psychologie und Soziologie, Hrsg. P. Reichwald, Zürich 1949
Bußmann, K.F.,	Kartelle und Konzerne, Stuttgart 1963
Bußmann, L.,	Der Einfluß der Konzentration auf Preise und Gewinne, Köln - Deutz 1965
Cassel, M.,	Die Gemeinwirtschaft, Ihre Stellung und Notwendigkeit in der Tauschwirtschaft, Leipzig - Erlangen 1925
Chamberlin, E.H.,	The Theory of Monopolistic Competition, Cambridge, Mass. 1936
Chamberlin, E.H.,	Theo Theory of Monopolistic Competition, 5. Auflage, Cambridge, Mass. 1946

Clark, J. M.,	Competition as a Dynamic Process, Washington 1961
Dahl, R., u.a.,	Sieben Grundziele der Gesellschaftsgestaltung, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Hrsg. G. Gäfgen, Köln 1972
Deutsche Genossenschaftskasse	Die Genossenschaften der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1968, Frankfurt am Main 1969
Dobrinsky, W.,	Die Beziehung zwischen moderner Wettbewerbstheorie und ökonomischer Realität im Realkreditsektor, Berlin 1964
Draheim, G.,	Die morphologische Betrachtung der Genossenschaften im Verhältnis zu anderen Betrachtungsweisen, in: Die Morphologie der einzelwirtschaftlichen Gebilde, Hrsg. G. Weisser, Göttingen 1957
Eger, E.,	Das Schicksal der Volkswirtschaft, in: Festschrift für J. von Gierke, Berlin 195o
Elvers, G.,	Die Praxis der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, Sonderdruck für die Bank für Gemeinwirtschaft, 23. Jahrg., Heft 3
Emelianoff, I. v.,	Economic Theory of Cooperation, Washington D.C. 1948
Engels, W.,	Die Macht nicht-hoheitlicher Kollektivvermögen, Referat auf der Tagung des Vereins für Socialpolitik, 7. Sept. 1972
Engels, W.,	Soziale Marktwirtschaft, Stuttgart - Degerloch 1972
Engelhardt, W.W.,	Motivationsaktivierung und -steuerung bei Managern unter dem Einfluß alternativer Eigentumsformen in marktwirtschaftlichen und marktsozialistischen Ordnungen, Referat vom September 1971 in Bad Münstereifel
Eucken, W.,	Die Grundlagen der Nationalökonomie, 7. Auflage, Berlin - Göttingen - Heidelberg 1959

Eucken, W., Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 2. Auflage, Tübingen - Zürich 1955

Eynern, G. v., Die öffentlich gebundenen Unternehmen, in: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen, Band 4, 1958

Eynern, G. v., Konkurrenz, in: Wörterbuch der Soziologie, Band 2, Frankfurt am Main 1972

Fellner, W., Competition among the Few, New York 1949

Frank, J., u.a., Entscheidungen über öffentliche Güter, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Hrsg. H. Jürgensen u.a., Band 24, 1973, Heft 1, Göttingen 1973

Frey, B.S., Polittheorie, in: Kontaktstudium, Wirtschaftswoche Nr. 13, 1972

Friedl, G.A., Die Gewerkschaften als Unternehmer, Stuttgart 1966

Friedman, M., Kapitalismus und Freiheit, Stuttgart 1971

Frommknecht, H., u.a., Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus, Berlin-Ost 1971

Gäfgen, G., Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Köln 1972

Galbraith, J.K., Gesellschaft im Überfluß, München 1959

Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes, November 1963, als Manuskript gedruckt, Köln 1963

Gundlach, G., Gemeinwohl, in: Staatslexikon, Band 3, Freiburg i. Br. 1959

Gutenberg, E., Die Wirtschaftswissenschaften, Wiesbaden 1962

Haager, K., Die konglomerate Konzentration, Diss., Marburg 1971

Haak, W., u.a., Mensch und Wirtschaft, Zur Kritik der Auffassung des Menschen in der bürgerlichen politischen Ökonomie, Berlin-Ost 1967

Halbach, W., Carl Robertus - Künder der Gemeinwirtschaft, Nürnberg 1938

Hall, R.L., Price Theory and Business Behaviour, Oxford Economic Papers, Nr. 2, 1939

Haller, H., Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, F. Neumark zum 7o. Geburtstag, Tübingen 197o

Hamm, W., Kollektiveigentum, Heidelberg 1961

Hamm, W., Ein Verbot abgestimmter Verhaltensweisen, in: Für eine aktive Wettbewerbspolitik, Sonderdruck der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, 3o. Nov. 1972

Hansmeyer, K.H., Lehr- und Methodengeschichte, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 1, Göttingen 1967

Head, J. G., Public Goods and Public Policy, in: Public Finance, Vol. 17, 1962

Head, J. G., On Merit Goods, in: Finanzarchiv, Band 25, 1966

Heinen, E., Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1968

Heinen, E., Die Zielfunktion der Unternehmung, in: Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von Erich Gutenberg, Hrsg. H. Koch, Wiesbaden 1962

Hensel, K. P., Einführung in die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft, Stuttgart 1959

Hensel, K. P., Grundformen der Wirtschaftsordnung, München 1972

Hensel, K.P., Das Verhältnis von Allokations- und Wirtschaftssystemen, in: Beiträge zum Vergleich der Wirtschaftssysteme, Hrsg. Erik Boettcher, Sonderdruck, Berlin 197o

Hensel, K. P., u.a., Das Profitprinzip - Seine ordnungspolitischen Alternativen in sozialistischen Wirtschaftssystemen, Stuttgart 1972

Hensel, K. P., Das Problem der Mitbestimmung aus gesamtwirtschaftlicher Sicht, in: Ordo, Band XVIII, Düsseldorf - München 1967

Hensel, K. P., Marktordnung, in: HdSW, Band 7, Stuttgart - Tübingen 1961

Henzler, R., Betriebswirtschaftliche Probleme des Genossenschaftswesens, in: Die Wirtschaftswissenschaften, Hrsg. E. Gutenberg, Wiesbaden 1972

Hermann, F.B.W.v., Staatswirtschaftliche Untersuchungen über Vermögen, Wirtschaft, Produktion der Arbeiten, Kapital, Preis, Gewinn, Einkommen und Verbrauch, 2. Auflage, München 187o

Hesselbach, W., Die Bedeutung der Gemeinwirtschaft in der deutschen Volkswirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 1, Frankfurt am Main 197o

Hesselbach, W., Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Eine Typologie, Frankfurt am Main 197o, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 4

Hesselbach, W., Die gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Instrumente der Struktur- und Wettbewerbspolitik, Frankfurt am Main 1971

Heuss, E., Grundelemente der Wirtschaftstheorie, Göttingen 197o

Hitch, C. J., Price Theory and Business Behaviour, Oxford Economic Papers, Nr. 2, 1939

Hoppmann, E., Workable Competition als wettbewerbspolitisches Konzept, in: Theoretische und institutionelle Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Theodor Wessels zum 65. Geburtstag, Berlin 1967

Huber, E. R., Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2 Bände, 2. Auflage, Tübingen 1953/54

Huber, E. R., Die Gestalt des deutschen Sozialismus, Hamburg 1932

Hüddel, A., Wirtschaftlichkeit, in: Verwaltung, Hrsg. F. Morstein-Marx, Berlin 1965

Jaffé, E.,	Der treibende Faktor in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, in: Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, Band 4o, 1915
Kaysen, K., u.a.,	Antitrust Policy, An Economic and Legal Analysis, Cambridge 1959
Klaus, G., u.a.,	Marxistisch - Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Band 1 - 3, Hamburg 1972
Klein, M.,	Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus, Berlin-Ost 1971
Kleinkost, W.,	Die normative Betrachtungsweise in der Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1956
Koch, H.,	Zur Theorie der Unternehmung, Festschrift zum 65. Geburtstag von E. Gutenberg, Wiesbaden 1962
Kraus, O.,	Grundfragen der Gesellschaftspolitik, Berlin 1964
Krelle, W.,	Preistheorie, Tübingen - Zürich 1961
Kühne, K.,	Das gemeinwirtschaftliche Unternehmen als Wettbewerbsfaktor, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 6, Frankfurt am Main 1971
Kühn, H.,	Persönlichkeit und Gemeinschaft, Erfahrung und Denken, Schriften zur Förderung der Beziehung zwischen Philosophie und Einzelwirtschaft, Band 3, Berlin 1959
Lampert, H.,	Die Wirtschafts- und Sozialordnung, München 197o
Langzeitprogramm	der SPD, Entwurf eines ökonomisch-politischen Orientierungsrahmens für die Jahre 1973 bis 1985, Bonn 1972
Lenel, H. O.,	Ursachen der Konzentration unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Tübingen 1968
Lenin, W. I.,	Bemerkungen zum zweiten Programmentwurf Plechanows, in: Werke, Band 6

Lindblom, C. E., u.a., Sieben Grundziele der Gesellschaftsgestaltung, in: Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Hrsg. G. Gäfgen, Köln 1972

Lindworsky, J., Zur Klärung des Begriffs Motiv, in: Die Motivation menschlichen Handelns, Hrsg. H. Thomae, Köln - Berlin 1965

Loesch, A. v., Die wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Funktionen der gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, Gewerkschaftliche Monatshefte, Band 3, 23. Jahrg., Sonderdruck für die Bank für Gemeinwirtschaft

Löffelholz, J., Repetitorium der Betriebswirtschaftslehre, 2. Auflage, Wiesbaden 1969

Lohrmann, G., Die großen sozialen Weltrundschreiben der Päpste, in: Menschenwürdige Gesellschaft, Düsseldorf 1963

Machlup, F., Oligopol, in: HdSW, Band 8, Göttingen 1964

Mackenroth, G., Sozialistische Wirtschaftsverfassung, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Band 63, Hamburg 1949

Marx, K., Das Kapital, Nachwort zur 2. Auflage 1873, in der Ausgabe von B. Kautsky, Leipzig 1929

Mayntz, R., Soziologie der Organisation, Hamburg 1963

McKean, R., Issues in Defence Economics, New York 1967

McLure, jr. Ch.E., Merit Wants, A Normatively Empty Box, in: Finanzarchiv, Band 27, 1968

Messner, J., Das Gemeinwohl, Osnabrück 1962

Mises, L. v., Die Gemeinwirtschaft, Untersuchungen über den Sozialismus, Jena 1932

Möllendorff, R.v. u.a., Der Aufbau der Gemeinwirtschaft, Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums, Mai 1919, in: Deutsche Gemeinwirtschaft, Heft 9, Jena 1919

Morstein-Marx, F., Verwaltung, Berlin 1965

Musgrave, R. A., Finanztheorie, 2. Auflage, Tübingen 1969

Müller-Armack, A., Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959

Müller-Armack, A., Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br. 1966

Müller, J. H., Konzentration, in: Staatslexikon, Band 5, Freiburg i. Br. 1965

Müller, J. H., Konzentration im Wettbewerb, in: Die Konzentration in der Wirtschaft, Berlin 1961

Natzmer, H. v., Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in Deutschland, in: Gemeinwirtschaft in Westeuropa, Hrsg. W. Weber, Göttingen 1962

Neuenkirch, G., Die Zusammenarbeit in der Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 2, Frankfurt am Main 197o

Nell-Breuning, O.v., u.a., Wörterbuch der Politik, Heft 4, Zur Wirtschaftsordnung, Freiburg i. Br. 1949

Nell-Breuning, O.v., Gemeinwirtschaft, in: Staatslexikon Band 3, Freiburg i. Br. 1959

Niedenhoff, H.U., Die Wirtschaftsmacht der Gewerkschaften, Sonderhefte der Berichte des Deutschen Industrieinstituts zu Gewerkschaftsfragen, Köln 1972

Neurath, O., Vollsozialisierung, von der nächsten zur übernächsten Zukunft, Jena 192o

Neurath, O., Durch die Kriegswirtschaft zur Naturalwirtschaft, München 1919

Nowak, P., Betriebswirtschaftliche Kennzahlen, in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaften, 2. Auflage, Band 1, Köln - Opladen 1966

Nowak, W., "Gemeinnützige Unternehmen" als Instrument der Wohnungspolitik, Berlin 1973

Nussbaumer, A., Wettbewerb und öffentliche Unternehmungen, Hrsg. Institut für angewandte Sozial- und Wirtschaftsforschung, Wien 1963

Olson, M., u.a., Collective Goods, Comparative Advantage and Alliance Efficiency, in: R. McKean (ed.), Issues in Defence Economics, New York 1967

Ortlieb, H.-D., Gemeinwirtschaft als Aufgabe, Vortrag vom Dezember 1951, Universität Hamburg, Manuskript, Hamburg 1952

Ott, A. E., Marktformen und Verhaltensweisen, Stuttgart 1959

Ott, A. E., Preistheorie, in: Kompendium der Volkswirtschaftslehre, Band 1, Göttingen 1967

Ott, A. E., Preistheorie, Köln - Berlin 1965

Pigue, A. C., The Economics of Welfare, 2. Auflage, London 1924

Popper, K. R., Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bände, Bern 1957/58

Popper, K. R., Was ist Dialektik, in: Logik der Sozialwissenschaften, Hrsg. E. Topitsch, Köln - Berlin 1971

Preiser, E., Nationalökonomie heute, München 1971

Rathenau, W., Von kommenden Dingen, Berlin 1917

Rathenau, W., Die neue Wirtschaft, Berlin 1918

Redlow, G., u.a., Einführung in den dialektischen und historischen Materialismus, Berlin-Ost 1971

Ritschl, H., Gemeinwirtschaft, HdSW, Band 4, Göttingen 1962

Ritschl, H., Theoretische Volkswirtschaftslehre, Band 1, Tübingen 1947

Ritschl, H., Gemeinwirtschaft und kapitalistische Marktwirtschaft, Tübingen 1931

Ritschl, H., Marktwirtschaft und Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Band 9, Frankfurt am Main 1973

Ritschl, H., Wirtschaftsordnung, in: HdSW, Band 12, Tübingen 1965

Robinson, J., Economics of Imperfect Competition, London 1933

Roloff, O., u.a., Entscheidungen über öffentliche Güter, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaften, Hrsg. H. Jürgensen, Hamburg 1973, Band 24, Heft 1

Röper, B., Die Konkurrenz und ihre Fehlentwicklungen, Berlin 1952

Röpke, W., Wettbewerb, Ideengeschichte und ordnungspolitische Stellung, in: HdSW, Band 12, Göttingen 1965

Roscher, W., System der Volkswirtschaft, Leipzig 1854

Rose, K., Oligopol, in: Staatslexikon, Band 6, Freiburg i. Br. 1961

Rubinstein, S., Die Interessen, in: Die Motivation menschlichen Handelns, Hrsg. H. Thomae, Köln - Berlin 1965

Sacher, H., u.a., Wörterbuch der Politik, Heft 4, Zur Wirtschaftsordnung, Freiburg i. Br. 1949

Sachs, E., Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887

Sachs, E., Die Verkehrsmittel,in der Volks- und Staatswirtschaft, Band 1, Wien 1878

Šik, O., Der dritte Weg, Hamburg 1972

Sombart, W., Die Grundordnung des Wirtschaftslebens, Berlin 1925

Sraffa, P., The Laws of Returns under Competitive Conditions, London 1926

Sweezy, P. M., Die Nachfrage beim Oligopol, in: Preistheorie, Hrsg. A.E. Ott, Köln - Berlin 1965

Schäfer, E., Die Unternehmung, 4. Auflage, Köln - Opladen 1961

Schäffle, A., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Auflage, 2. Band, Tübingen 1873

Schiebe, H., Der Wandel des Sozialismus in Deutschland, in: Greifswalder staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 55, Greifswald 1936

Schlüter, R., Marktverfassung, in: Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik Deutschland, Hrsg. K.P. Hensel, Stuttgart 1964

Schmid, H., Neoliberalismus und katholische Soziallehre, Köln - Deutz 1954

Schmidt, K., Zur Geschichte der Lehre von den Kollektivbedürfnissen, in: Systeme und Methoden in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Tübingen 1964

Schmidt, K., Kollektivbedürfnisse und Staatstätigkeit, in: Theorie und Praxis des finanzpolitischen Interventionismus, F. Neumark zum 7o. Geburtstag, Hrsg. H. Haller u.a., Tübingen 197o

Schumpeter, J.A., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 3. Auflage, München 1972

Schubert, G., The Public Interest, Glencoe 196o

Stackelberg, H. v., Grundlagen der theoretischen Volkswirtschaftslehre, Tübingen - Zürich 1951

Stackelberg, H.v., Theorie der Vertriebspolitik und der Qualitätsvariationen, in: Preistheorie, Hrsg. A.E. Ott, Köln - Berlin 1965

Stützel, W., Die Aufgaben der Banken in der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik und die demgemäß anzustrebende Organisation des Bankapparats, Manuskript, Saarbrücken 1964

Thiemeyer, Th., Grundsätze einer Theorie der Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 3, Frankfurt am Main 197o

Thiemeyer, Th., Gemeinwirtschaftlichkeit als Ordnungsprinzip, Grundlegung einer Theorie gemeinnütziger Unternehmen, Berlin 197o

Thiemeyer, Th., Zur Theorie der Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftswissenschaft, Gewerkschaftliche Monatshefte, 23. Jahrg., Band 3, Sonderdruck für die Bank für Gemeinwirtschaft

Thirlby, F., Notes on the Maximisation Process in Company Administration, in: Ökonomika, Neue Serie, Band 17, 196o

Thomae, H., Die Motivation menschlichen Handelns, Köln - Berlin 1965

Tinbergen, J., Wirtschaftspolitik, Freiburg i. Br. 1968

Topitsch, E., Logik der Sozialwissenschaften, Köln - Berlin 1971

Turner, D.F., u.a., Anti Trust Policy, An Economic and Legal Analysis, Cambridge 1959

Utz, A. F. , Sozialethik, Band 1, Heidelberg 1958

Wagner, A., Grundlegung der politischen Ökonomie, 2. Halbband, 3. Auflage, Leipzig 1892

Wagner, U., u.a., Das Profitprinzip - Seine ordnungspolitischen Alternativen in sozialistischen Wirtschaftssystemen, Stuttgart 1972

Wallraff, H. J., Aktuell-funktionale Gemeinwirtschaft, Schriftenreihe Gemeinwirtschaft, Nr. 5, Frankfurt am Main 1971

Walter, R., Interessen im ökonomischen System, Berlin-Ost 197o

Weisser, G., Beitrag zur Diskussion über den Begriff der "Gemeinnützigkeit", Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Sonderdruck aus Band 7

Weisser, G., Die Lehre vom gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, in: Archiv für öffentliche und freigemeinnützige Unternehmen, Band 1, 1954

Weisser, G., Gemeinnützigkeit und Paritätspostulat, in: Sparkasse, Heft 22, 1964

Weisser, G., Zusammenfassung der Debatte über die Erfolgswürdigung bei gemeinwirtschaftlichen Unternehmen, in: Analen der Gemeinwirtschaft, 34. Jahrg., 1965

Wessels, T., Wettbewerb, in: Staatslexikon, Band 8, Freiburg i. Br. 1963

Wessels, K., u.a., Das Profitprinzip - Seine ordnungspolitischen Alternativen in sozialistischen Wirtschaftssystemen, Stuttgart 1972

Widmaier, H.P., u.a., Entscheidungen über öffentliche Güter, in: Jahrbuch der Sozialwissenschaften, Hrsg. H. Jürgensen u.a., Band 24, Heft 1, Hamburg 1973

Wiese, L. v., Wettbewerb, Soziologische Einordnung, in: HdSW, Band 12, Göttingen 1965

Wirtschafts-konzentration Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bonn 1959

Wirz, L., Gemeinwirtschaft, in: Wörterbuch der Politik, Heft 4, Zur Wirtschaftsordnung, Hrsg. O. v. Nell-Breuning u. H. Sacher, Freiburg i. Br. 1949

Wissel, R., u.a., Der Aufbau der Gemeinwirtschaft, Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums, Mai 1919, in: Deutsche Gemeinwirtschaft, Heft 9, Jena 1919

Wittmann, W., Einführung in die Finanzwissenschaft, Band 1, Stuttgart 197o

Wöhe, G., Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Berlin 1964

Zeckhauser, R., u.a., Collective Goods, Comparative Advantage and Alliance Efficiency, in: R. McKean (ed.), Issues in Defence Economics, New York 1967

Zimmermann, H., Finanzwissenschaft, Manuskript, Teil I, Unterlage 2, Marburg 1971

Zimmermann, H., Finanzwissenschaft, Manuskript, Teil I, Unterlage B, Marburg 1972

Zschätzsch, B., Die Gemeinwirtschaft als gesellschaftliches Verfassungssystem, Graz 1925

Gesetzestexte:

Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO)

Herman, C. u. Heuer, G., Kommentar zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, 12. Aufl., Köln-Marienburg 1969

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung (KStDV)

Lang - Waidmüller, Genossenschaftsgesetz, Kommentar, 29. Aufl., Berlin - New York 1971

Steueranpassungsgesetz (StAnpG)

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGGDV)

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG)

Zeitschriften

Der Spiegel, Nr. 15, 27. Jahrg., 9. April 1973

Stern, Nr. 3, 11. Januar 1973

LEBENSLAUF

27.Mai 1947	geboren als Sohn des Ingenieurs Johann Gerhard Beyer und seiner Ehefrau Johanna geb.Schmidt in Dillenburg/Hessen
1953-1958	Besuch der Grundschule "Rote-Berg-Schule" in Dillenburg
1958-1962	Besuch des neusprachlichen Gymnasiums "Wilhelm-von-Oranien-Schule" in Dillenburg
1962-1967	Besuch des Landschulheims "Steinmühle" in Marburg/Cappel
Juni 1967	Reifeprüfung
1967-1971	Studium der Volkswirtschaftslehre an der Philipps-Universität-Marburg
Dezember 1971	Diplomprüfung
1972-1973	Promotion bei Prof. Dr. K. Paul Hensel an der "Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher Lenkungssysteme der Philipps-Universität Marburg", während dieser Zeit Wahrnehmung eines Lehrauftrages am Wirtschaftsgymnasium "Steinmühle" in Cappel/Marburg